Österreichisch-Ungarische



Revue



Monatsschrift

für die gesamten Kulturinteressen der österreichisch-ungarischen Monarchie

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20

34. Band 1906

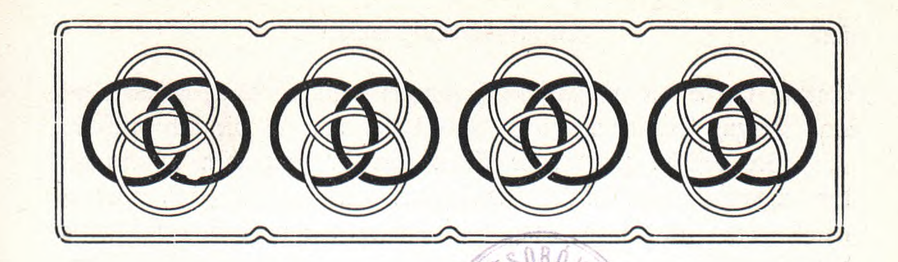
4. Heft

Dichtkunst.

1. „Gott, Freiheit und Unsterblichkeit!" Eine zeitgemäße philosophische Plauderei von Anton Ganser, Graz.

Rundschau.

1. Besprechungen und Notizen: J. N. R. J. Frohe Botschaft eines armen Sünders von Peter Rosegger. Von Karl Huffnagl.



Die pragmatische Sanktion

mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744.

Von * * *

(Fortsetzung.)

B. Die Entstehung der beiden Thronfolgeartikel.[1a]

Wie den andern Hofkanzleien wurden am 19. Jänner 1720 auch der ungarischen Hofkanzlei von der geheimen österreichischen Hofkanzlei die Hausgesetze von 1621 bis 1713 und die Renuntiation von 1719 in Abschriften samt einem Inhaltsauszug mitgeteilt, der diesesmal lateinisch abgefaßt war. Hinzugefügt wurde, der Kaiser verlange von den Ständen seiner Königreiche und Länder, daß sie diese auf die Sicherung der Thronfolge und auf eine unlösliche Länderunion abzielenden „Dispositionen" „nach jedes Landes Art und Herkommen"[1b]) annehmen und als Gesetz veröffentlichen sollten, weil davon die allgemeine Wohlfahrt der Länder und Völker abhänge.

[1a]) Für die zahlreichen Gefälligkeiten und für die gütige Unterstützung, die ich bei der Aufsuchung der hier verwendeten Akten erfahren habe, will ich meinen herzlichsten Dank aussprechen: dem Herrn Vizedirektor im k. und k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Dr. Árpád von Károlyi, ferner dem Herrn Direktor des königlich ungarischen Staatsarchivs Óváry und Herrn Karl von Tagányi, königlich ungarischem Staatsarchivar, ebendaselbst. Auch dem Herrn Sektionsrat im Reichsfinanzministerialarchiv Kreyczi schulde ich für seine große Geduld und seine liebenswürdige Unterstützung vielen Dank, ebenso Herrn Prof. Dr. Fejérpataky als Direktor der Bibliothek im ungarischen Nationalmuseum in Budapest. Im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien unterstützten mich besonders der jetzige Vorstand Herr Dr. H. Kretschmayr und Herr Dr. F. Wilhelm.

[1b]) Juxta cuiusque usum et morem. Siehe unten Anhang Nr. 1 und oben S. 34.

Darum werde die ungarische Hofkanzlei ersucht, alles anzuwenden, was ihr zur Erreichung dieser Absicht des Kaisers dienlich erscheine.

Wir besitzen zwar keine Akten über die folgenden Äußerungen der ungarischen Hofkanzlei (sie scheinen verloren zu sein), aber es müßte höchst seltsam zugegangen sein, wenn die ungarische Hofkanzlei der österreichischen nicht klar gemacht hätte, daß eine einfache Annahme und Publikation der Hausgesetze nach ungarischen Gesetzen unmöglich sei. Auch dürfte sie mindestens einen Teil der Forderungen der Magnatenkonferenz von 1712 zum Schutze der Sonderstellung Ungarns sogleich wiederholt haben. Sie wird von allem Anfange an auch betont haben, daß für Ungarn eine Anerkennung weiblicher Thronfolge nur durch die Ausübung des Wahlrechtes denkbar sei, dessen Inkrafttreten nach dem Erlöschen des königlichen Mannsstammes nicht bloß 1687, sondern auch 1715 wieder gesetzlich garantiert worden sei. Schon wegen der Abfassung des königlichen Schreibens, womit der ungarische Reichstag einberufen werden sollte, mußte man über diese Frage ins Klare kommen. Denn im königlichen Einberufungsschreiben pflegte der Gegenstand angegeben zu werden, mit dem sich der Reichstag vorzugsweise zu beschäftigen habe, und die Instruktionen, welche die Reichsboten von ihren Auftraggebern (Komitatsadel, Städte, Kapitel, vom Reichstag abwesende Magnaten) erhielten, nahmen auch auf diesen Gegenstand Bezug; andernfalls waren Anfragen und neue Instruktionen mit Zeitverlust und wegen der Diäten der Deputierten auch mit Geldverlust unvermeidlich. Es ist wahrscheinlich, daß die ungarische Hofkanzlei es für zweckmäßig oder für nötig erklärte, zuerst die Annahmeerklärungen der nichtungarischen Länder abzuwarten, ehe man den ungarischen Reichstag berufe. Hatte ja auch die Magnatenkonferenz von 1712 eine vorausgehende Anerkennung gleicher Thronfolgeregeln im außerungarischen Teile der Monarchie ausdrücklich verlangt.

Daß die ungarische Hofkanzlei Einwendungen erhob und daß denselben wenigstens teilweise Rechnung getragen wurde, ersehen wir aus dem Gutachten einer geheimen Konferenz, welche unter des Prinzen Eugen von Savoyen Vorsitz anderthalb Jahre später, nämlich am 13. Juli 1721, stattfand. Um vorläufige Diskussionen und um die Einwendung zu vermeiden, daß die Deputierten erst Instruktionen einholen müßten, sollte nach der Meinung der Konferenz das Einberufungsschreiben der weiblichen Thronfolge überhaupt keine Erwähnung tun, sondern bloß den Wunsch ausdrücken, daß die Stände

das Nötige vorkehren möchten, um das Königreich und sich selbst für die Zukunft vor inneren und äußeren Gefahren zu sichern. Das Günstigste wäre, wenn sich die Ungarn herbeiließen, die neue Thronfolge selbst, motu proprio, anzubieten.[2]) Vor allem müßten hoher Klerus und Magnaten gewonnen werden, Präsident der unteren Tafel, das ist „Personal", nur ein zuverlässiger und tüchtiger Mann werden, der zu verhindern wisse, daß der hohe Adel sich des niederen bediene, um „simulierte" Stimmen der Magnatentafel zunichte zu machen. Erst wenn der Reichstag bezüglich der Thronfolge nicht selbst das gewünschte Anerbieten stelle, müßte mit rechtlichen Argumenten darauf gedrungen werden, daß sich der Reichstag füge; eventuell müßte die Drohung verwendet werden, daß die Beschwerden (gravamina) und die Frage der Einverleibung der gewonnenen Türkengebiete nicht vor der Thronfolge erledigt würden. Bis zur Annahme der Thronfolge sollte der Kaiser seinen Aufenthalt in Preßburg nehmen. Der siebenbürgische Landtag sollte, um mit seinen Beschlüssen auf den ungarischen Reichstag einzuwirken, früher als dieser einberufen werden. Der Kaiser erklärte sich mit diesem Aktionsprogramm im ganzen einverstanden und wünschte nur noch eine Konferenz mit der ungarischen Hofkanzlei und die Zuziehung des Bischofs von Agram Grafen Emerich Eszterházy. Wohl scheint es zu diesen Beratungen gekommen zu sein, aber noch nicht zu dem Entschlusse, das Programm auch gleich auszuführen. Mit der Feststellung des Textes des Einberufungsschreibens hatte man keine Eile, vielleicht weil man die Erklärungen der anderen Länder abwarten wollte.

Erst eine „Ministerialkonferenz" vom 2. März 1722[3]) führte definitive Entscheidung herbei. Daran nahmen unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen außer dem Fürsten Trautson und den Grafen Sinzendorf und Starhemberg fünf Ungarn teil: Kardinal Csáky, der Palatin Nikolaus Pálffy, der ungarische Hofkanzler Nikolaus Illyésházy und die Bischöfe von Agram und Neutra, nämlich die Grafen Emerich Eszterházy und Ladislaus Adam Erdödy. Die Konferenz empfahl, aus den vorgeschlagenen Texten die Erwähnung der weiblichen Thronfolge und einen Satz auszuschalten, der wie eine Entschuldigung für so späte Einberufung des Reichstages gedeutet

[2]) Genauer als „anzunehmen", wie Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 273, sagt, obwohl ich ihm sonst in dieser Inhaltsangabe folge. Vergl. ebendaselbst 267, Anm. 93, betreffs Siebenbürgens.

[3]) „Originalreferate 1722", königlich ungarisches Staatsarchiv, Budapest.

werden könne. Sie empfahl dem Kaiser ferner, dahin zu wirken, daß bei der Verlesung des Einberufungsschreibens in den Generalkongregationen der Komitate und bei der darauffolgenden Wahl und Instruierung der Deputierten für den Reichstag die Obergespäne persönlich anwesend seien, um einen günstigen Einfluß ausüben zu können. Die Bischöfe sollten ihren Einfluß bei den Kapiteln aufbieten. Obergespäne und Bischöfe sollten durch Briefe vermocht werden, es dahin zu bringen, daß der Reichstag, ohne erst auf eine königliche Botschaft bezüglich weiblicher Thronfolge zu warten, ein solches Anerbieten selber stelle und eine Verbindung mit den nichtungarischen Ländern des Kaisers verlange. Tatsächlich berief man den siebenbürgischen Landtag früher als den ungarischen. Erst als man die Zustimmungserklärung des siebenbürgischen Landtages vom 30. März 1722 in Händen hatte, wurde das aus Laxenburg, 1. Mai 1722, datierte und von Illyésházy und Ladislaus Hunyady mitunterzeichnete königliche Schreiben abgesandt, das den ungarischen Reichstag auf den 20. Juni 1722 einberief.[4])

Damit das wiedereroberte und noch über seine Grenzen erweiterte Königreich Ungarn nicht abermaligen Wirren und Gefahren ausgesetzt sei, sollte, wie das Einberufungspatent sagt, auf dem Reichstage ein Heilmittel gegen jede äußere Gewalt und gegen jedweden inneren Aufruhr gefunden werden. Es sollten „vermittels einer nachbarlichen und freundschaftlichen Vereinbarung und Vereinigung“[5]) öffentliche Ruhe, dauerhafter und ungestörter Friede und die für das Königreich (Ungarn) „gegen jede Eventualität wünschenswerte Tranquillität auf eine feste Grundlage gestellt und auf diese Weise für Bewahrung und Erhaltung der Einwohner, sowie für Schutz und Verteidigung auf die bestmögliche Art Vorsorge getroffen werden“. Wenn auch solche gesetzliche Vorsorge nur für Ungarn getroffen werden sollte und konnte, so haben auf diese Textierung des Einberufungsschreibens eine allgemeiner gefaßte, für alle Länder giltige Stelle im Testament Ferdinands II. und einige Worte der Krainer Zustimmungsurkunde vom 19. Juni 1720 erkennbar eingewirkt. Die

---

[4]) Kovachich, Supplementum ad vestigia comitiorum, Budae 1801, III. 432f.

[5]) Ut per vicinam et amicam cum reliquis . . . . provinciis divinitus Nobis et Augustae Domui nostrae subjectis cointelligentiam et unionem publica quies, pax constans et inperturbata . . . . optata regno tranquillitas . . . . provideatur. Siehe unten Anhang Nr. 20, vorletzte Anmerkung.

erste Stelle spricht von „Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, fürnemlich aber Verhütung aller auswendigen Gefahr und inneren Zwietracht", die zweite von „Wohlfahrt und beständiger Sicherheit aller" Länder, ferner vom „Heyl" aller „Untertanen und Vasallen, auch allgemeinen Tranquillität von Europa", von Verhütung wie „innerer Spaltungen" so „fremd- und ausländischer Invasionen und Anfechtungen", denen „mit bestmöglichster Macht gesteuret" werde, endlich wiederholt von „Vereinig- und Beisammenbehaltung" aller Länder der Dynastie.[6]) Es sind dies Worte, die für den folgenden öffentlichen und geheimen Schriftenwechsel mit den ungarischen Ständen maßgebend geblieben sind.

Seitdem der ungarische Reichstag 1687 die Krone des heiligen Stephan für die männlichen Erbanwärter des Hauses Österreich nach Primogeniturrecht[6a]) für erblich erklärt hatte, waren bei jeder Krönung gesetzlich nur die bisherigen Gesetze und Freiheiten durch Inauguraldiplom und Krönungseid zu garantieren, nicht aber neue, welche früher in den Zeiten des Wahlkönigtums bloß von dem Belieben des ungarischen Reichstages abgehangen und den Namen von „Bedingungen" erhalten hatten. Wie in dem außerungarischen Herrschaftsgebiete der Dynastie, so war es Karl VI. auch in Siebenbürgen erspart geblieben, die landesgesetzlichen Garantien der Hausgesetze durch „Bedingungen" zu erkaufen. Nur Tirol bildete teilweise eine Ausnahme. Hauptsächlich weil die Magnatenkonferenz 1712 Bedingungen, noch dazu unangenehmer Art, gestellt hatte, waren damals die Verhandlungen plötzlich abgebrochen worden. Auch jetzt sollten Bedingungen Ungarns, wenn irgend möglich, vermieden werden. Es war dies des Kaisers persönlicher Wunsch.

Die bisher unbekannten Bemühungen und Erfolge in dieser Richtung sind mit dem Namen des Reichsritters Joh. Georg von Mannagetta und Lerchenau verknüpft, welcher österreichischer Hofrat und Referendar war und auch die Zuneigung ungarischer Kreise zu erwerben verstanden hat. Nicht bloß der Kaiser belohnte ihn für seine Dienste in den Jahren 1722 und 1723 reichlich[7]), auch der ungarische Reichstag wußte ihm Dank und verlieh ihm samt seiner ganzen Nachkommenschaft taxfrei das ungarische Indigenat. Als Vertrauensmann des Wiener Hofes reiste er nach Preßburg. Dahin war

---

[6]) Siehe oben S. 36 f.

[6a]) Primogeniti haeredes. Siehe unten Anhang Nr. 14 nach der Mitte.

[7]) Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 275.

er schon am 10. April 1722[8]) bestimmt, noch ehe das Schreiben für die Einberufung des Reichstages ausgefertigt war.

Durch das seltsame Versteckenspiel in diesem Schreiben sollte der ungarische Reichstag gesetzlich, wenn auch in der Tat nur nominell, die Initiative in der Thronfolgefrage ausüben. Der Reichstag sollte das ihm erst nach dem Erlöschen des ganzen königlichen Mannsstammes gebührende Wahlrecht schon jetzt und in dem Sinne ausüben, daß die Wahl nur für den Fall des Erlöschens dieses Mannsstammes gelten sollte. Damit war das Gesetz von 1687 formell gewahrt. Man hatte ferner das Muster von 1572, Gesetzartikel 2, 3, vor Augen. Damals hatte der ungarische Reichstag formell Kaiser und König Maximilian II. das Anerbieten gestellt, seinen erstgeborenen Sohn Rudolf als König von Ungarn anerkennen und krönen zu wollen, und hatte ihn zugleich gebeten, zuzustimmen. So sollte auch jetzt Karl VI. vom ungarischen Reichstag ein Anerbieten in bezug auf Wahl und Anerkennung des ganzen sexus foemineus (Erzherzoginnen und deren Deszendenz) mit Primogeniturfolge erhalten und sollte um Annahme eines solchen Anerbietens gebeten werden. Bevor noch dem Reichstag eine Botschaft zugehe, freiwillig, kraft eigenen gesetzlichen Rechtes, sollte der Reichstag dieses Anerbieten stellen. Keine einzige Bedingung, Forderung oder Einschränkung sollte daran geknüpft werden[9]); auf jeden Fall sollte die Form eines Vertrages[10]) zwischen Ungarn, beziehungsweise Reichstag und dem Herrscher samt dessen Haus vermieden werden. Ebenso freiwillig, eigener Initiative entspringend wie die Erklärung des Reichstages, sollte auch ein „Anerbieten" des Kaisers sein, alle Freiheiten, Privilegien, bisherige und reichstagsmäßig künftig zustande kommende Gesetze treulich beobachten zu wollen. Dies sollte aber nicht eine Bedingung oder vertragsmäßige Gegenverpflichtung sein.[11])

In diesem Sinne und im Sinne der Beschlüsse der früheren Ministerialkonferenzen begann Mannagetta sicher im Mai[12]), wenn nicht noch früher, persönlich zu werben und zu agitieren.

---

[8]) Mitteilung an die österreichische Hofkammer vom 10. April 1722. Königlich ungarisches Staatsarchiv, Acta diaetalia 1722, fasc. II.

[9]) Siehe unten Anhang Nr. 7, 8, 11.

[10]) Ebendaselbst Nr. 9, Punkt 8, Nr. 10, Punkt 7. Die Aufhebung solcher älterer Verträge („Tractatus") für Siebenbürgen wurde im siebenbürgischen Gesetzartikel II von 1744 ausdrücklich ausgesprochen. Siehe oben III. Anm. 48.

[11]) Siehe unten Anhang Nr. 4 und 6 nach der Mitte.

[12]) Ein Bericht Mannagettas vom 4. Juni 1722 bei Horvath, Geschichte Ungarns, VII, 116—118, zitiert bei Marczali VIII, 210f.

Zum Glücke für seinen kaiserlichen Herrn setzte er, darin besonders vom Banus unterstützt[13]), durch, daß die Sukzessionsfrage auf dem Reichstage früher als alle andern Angelegenheiten in Angriff genommen wurde; andernfalls wären, wie er selbst wenige Wochen nach der Annahme der Thronfolgeartikel schrieb, die Beschlüsse schwerlich so günstig ausgefallen.[14]) Über seine Verhandlungen und Werbungen unterrichten uns bisher unbekannte, zum Teil recht anziehende Berichte. Zwar sind sie für die ersten Wochen nicht erhalten; aber aus den erhaltenen ergibt sich, daß er von allem Anfange an vom Banus, ferner von zwei Grafen Erdödy[15]), von denen einer Bischof von Neutra war, vom Palatin Pálffy, vom Vizepalatin Stephan Nagy, vom einflußreichen Vermittler des Szatmárer Friedens (1711) Grafen Alexander Károlyi und von zwei protestantischen Wortführern Prileszky und Jeszenak[16]) persönlich und erfolgreich unterstützt wurde. Patriotische Überzeugungen dieser Ungarn waren hiebei freilich auch mit Hoffnungen auf Dankesbeweise des Monarchen gepaart. Besonders wirkte die Verfügung des Kaisers, daß Stephan Nagy in Vertretung des kranken Personals Vorsitzender des Unterhauses sein solle, auf Nagys Haltung aneifernd.[17]) Bischof Erdödy half in Preßburg den Judex curiae, Grafen Koháry, und im Badeorte Trentschin den Kardinal Csáky vollkommen für den Plan des Monarchen gewinnen. Mit Hilfe des Kardinals wurden wieder andere, Geistliche wie Weltliche, gewonnen, so besonders Magister Franz Szluha, der gelehrte und angesehene Protonotar des Palatins. Während dieser Geistliche[18]) früher Mannagetta Sorgen bereitet hatte, war seitdem seine Haltung so verändert, daß er Mannagetta sogar die Rede lesen ließ, womit er etwa vierzehn Tage später, nämlich am 30. Juni, den Beschluß zu Gunsten weiblicher Thronfolge begründete und herbeiführte.[19])

Sogar auf die Abfassung von Instruktionen für die Komitatsdeputierten konnte Mannagetta Einfluß nehmen. Er legte besonderes Gewicht auf gute Stimmung des niederen Adels und der Städtevertreter. Diese gute Stimmung erzielte und erhielt er, von seinen

---

[13]) Anhang Nr. 6, Mitte.

[14]) Ebendaselbst Nr. 26.

[15]) Siehe unten Anhang Nr. 4 und 6.

[16]) Ebendaselbst Nr. 4, 6 und 8.

[17]) Ebendaselbst Nr. 6 und 11.

[18]) Ebendaselbst Nr. 18. Damit scheinen die Notizen, die Wurzbach in seinem biographischen Lexikon über ihn gesammelt hat, in Widerspruch zu stehen.

[19]) Ebendaselbst Nr. 6.

Besuchen bei eingetroffenen Deputierten abgesehen, unter anderem auch dadurch, daß er die Substitution des Personals als Vorsitzenden des Unterhauses durch ein Mitglied der unteren Tafel, nicht durch einen Magnaten, durchsetzte und daß er die von den Magnaten ursprünglich beabsichtigte Ausschließung des niederen Adels aus dem in Preßburg zu errichtenden ungarischen Statthaltereirat von vornherein verhinderte.[20]) Wie schon seit Jahrhunderten kämpfte eben auch damals der niedere Adel um verfassungsmäßige Gleichberechtigung mit dem Hochadel.

In der Absicht, den Anlaß zu einer Diskussion über die Zahl der zur Erbfolge zu berufenden Linien des sexus foemineus von vornherein vorwegzunehmen, übermittelte er dem Palatin als Vorsitzenden der oberen Tafel und dem Vizepalatin als künftigem Präsidenten der unteren Tafel die siebenbürgische Annahmeerklärung, weil darin keine Einschränkung auf bestimmte Linien enthalten war.[21]) Da nach dem Wortlaute der siebenbürgischen Erklärung die Erbfolge von Erzherzoginnen und von deren Deszendenz in der Ordnung der (vom dortigen Landtage zur Kenntnis genommenen) Hausgesetze landesgesetzlich garantiert war, so drang Mannagetta darauf, daß ihm diese Hausgesetze, auf welche sich die Siebenbürger beriefen, in lateinischer Sprache (als Sprache des Originals oder der Übersetzung aus dem Deutschen) geschickt würden, damit er sie ebenfalls überreichen könne. Er erhielt sie am 25. Juni.[22])

Am 26. Juni hielt der Palatin mit 17 Personen als Vertretern der Stände die erste Vorkonferenz. Sie beschäftigte sich mit dem unmittelbar nach der Reichstagseröffnung zu beobachtenden Vorgang. Hiebei kam ein Projekt, das Graf Károlyi schon früher Mannagetta übergeben hatte, zur Diskussion. Es handelte sich zunächst darum, ob die obere Tafel oder die untere die Initiative zu ergreifen habe; ferner, ob ein etwa früher gefaßter Beschluß der Magnatentafel der unteren sofort zu notifizieren sei; endlich handelte es sich um Form und Inhalt des freiwilligen Anerbietens, das sich Károlyi nach dem genannten Muster des Gesetzartikels II von 1572 vorstellte.[23]) Man kam überein, daß, bisheriger Übung gemäß, auch diesmal bis zum Eintreffen eines Nuntiums der unteren Tafel die obere Tafel selbst keine Äußerung

---

[20]) Siehe unten Anhang Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 11.

[21]) Siehe unten Anhang Nr. 8.

[22]) Ebendaselbst Nr. 8 und 11.

[23]) Ebendaselbst Nr. 9, Punkt 8.

abgeben werde. Man wurde ferner darüber einig, daß in jeder der beiden Körperschaften das Einberufungsschreiben durch den Vorsitzenden zur Verlesung zu bringen und daran die Frage zu knüpfen sei, wie man die im Einberufungsschreiben empfohlenen Ziele zum Besten des Vaterlandes erreichen könne. Die Antwort sollte, so meinte man, die Ausdehnung des Thronfolgerechtes auch auf Erzherzoginnen und deren Deszendenz empfehlen, der Beschluß dem Kaiser durch eine Deputation vorgetragen werden und die Form eines freiwilligen, aus Dankbarkeit für König und Haus Österreich gestellten Anerbietens erhalten, um dessen Annahme der Kaiser durch die Deputation untertänig zu bitten sei. Der Beschluß eines solchen Anerbietens sollte die Ausübung des 1687 garantierten gesetzlichen Wahlrechtes beim Aussterben des königlichen Mannsstammes bedeuten.[24]) Das Anerbieten sollte nicht bloß im Namen Ungarns sondern auch im Namen aller Gebiete gestellt werden, die rechtlich zur Stephanskrone gehörten.

Diesem Anerbieten gemäß sollte der sexus foemineus des Hauses Österreich, wie man ferner zunächst noch unverbindlich vorschlug, in der für die nichtungarischen Länder gültigen Linien- und Personenfolge und analog der bisher für den Mannsstamm gültigen Ordnung zur Nachfolge berufen sein.[25]) Schon in dem ersten, wenig präzisen Entwurf dieser vorbereitenden Konferenz ist auch der Gedanke ausgeführt, daß sich aus der Gleichheit der Sukzessionsordnung in ungarischen wie in nichtungarischen Ländern der Dynastie zuerst Untrennbarkeit oder Unteilbarkeit ungarischer wie nichtungarischer Länder und der Gesamtheit beider ergebe.[26]) Aber auch die weitergehende Folgerung, daß zur Aufrechthaltung dieser landesgesetzlich zu verbürgenden dreifachen Untrennbarkeit die Pflicht gegenseitiger Verteidigung nötig sei, ist deutlich ausgesprochen. In den Worten über „gegenseitige Verteidigung", welche größere und würdigere Sicherheit biete, ist ebenso, wie schon im Projekte Károlyis das Muster der siebenbürgischen Annahmeerklärung erkennbar.[27]) Die Krönung der Kronerben sollte auch künftig landesgesetzliche Pflicht sein, nicht etwa wegen des Schaugepränges, sondern wegen des damit verbundenen Eides auf die ungarischen Gesetze, Freiheiten und Vorrechte. In dieser Hinsicht sollte der gesetzliche Vorbehalt von 1687 weiter in Kraft bleiben.

---

[24]) Vergl. unten Anhang Nr. 10, Punkt 7.

[25]) Juxta . . . . institutum. Nr. 10, Resolution, Punkt 7 und Frage 4.

[26]) So formuliert unten Nr. 10, Punkt 7.

[27]) Siehe ebendaselbst.

Man verabredete zwar, daß am 30. Juni der Palatin in der oberen Tafel, der Vizepalatin im Ständehaus die auf die Thronfolge zielende Anfrage stellen sollten. Trotzdem nach Mannagettas Bericht die „meisten Schwierigkeiten schon behoben“ waren[28]), und trotz aller prinzipiellen Geneigtheit wünschte die Mehrheit der Konferenzteilnehmer die definitive Beschlußfassung über die Form des Anerbietens doch bis zu einer folgenden Beratung zu verschieben. Am 27. Juni fand die feierliche Messe statt, welche der Reichstagseröffnung voranzugehen pflegte. Die letzte Vorberatung wurde auf den 28. Juni Abends angesetzt, und bis dahin hatten Mannagetta und seine nützlichen Helfer noch Gelegenheit, ihre Agitation zu Gunsten des Kaisers bei Tag und bei Nacht eifrig fortzusetzen.

Inzwischen hatte Mannagetta auch eine neue Weisung vom Wiener Hofe erhalten, wo man sich mit der Form des vom Reichstage zu stellenden Anerbietens ebenfalls beschäftigt hatte. Der Kurier langte von Wien in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni, also nach der ersten Vorberatung in Preßburg, an und überbrachte Mannagetta einen Entwurf, um dessen Annahme sich dieser bemühen sollte.[29]) In diesem Entwurf ist ganz allgemein und genau nach den Worten der siebenbürgischen Annahmeerklärung „der Weiberstamm des Hauses Österreich nach Primogeniturfolge in infinitum“ gemäß der in den nichtungarischen Ländern angenommenen und festgesetzten Norm zur Herrschaft auch in Ungarn berufen, so daß Ungarn „auf diese Weise“, also thronfolgerechtlich, mit den nichtungarischen Ländern unlöslich verbunden sei. Vermutlich doch mit Absicht[30]) fehlten in diesem Entwurf die Worte von gegenseitiger, mit größerer Würde verbundenen Verteidigung, die nach dem siebenbürgischen Muster in den Entwurf der ersten Palatinalvorkonferenz aufgenommen worden waren und die in ähnlicher Form schon in der Palatinalkonferenz von 1712 begegnen.[30a]) Ferner fehlte im Wiener Entwurf die Krönungspflicht, vielleicht ebenfalls mit Absicht. Obwohl der allgemeine Ausdruck „stirps foeminea“ dem siebenbürgischen Landtagsbeschluß entnommen war, erschien er Mannagetta nicht präzis genug, denn er könne einmal zweierlei Deutungen zulassen: entweder alle Linien oder nur die karolinische

[28]) Siehe unten Anhang Nr. 11.

[29]) Ebendaselbst.

[30]) Weil später ein solcher Fehler nicht gutgemacht wurde, obwohl noch dazu Gelegenheit gewesen wäre.

[30a]) Siehe oben III, Anm. 97.

Linie. Gegen eine engere Interpretation schien ihm auch die Verbindung „Weiberstamm unter Beobachtung der Primogeniturordnung in infinitum“ [31]) nicht zu schützen. Die Besorgnis war nicht ganz unberechtigt. Denn in der siebenbürgischen Urkunde war ausdrücklich hinzugefügt: nach den vom Landtage mit angenommenen Hausgesetzen. Das schloß eine engere Auslegung auch des „in infinitum“ bloß für die Zukunft der karolinischen Linie aus, wurde aber im Entwurf nicht wiederholt. - Mannagettas Vorsicht ging so weit, daß er auch im Zusatze des ihm zugesandten Entwurfes: „nach der in den anderen Erbkönigreichen und Ländern angenommenen und festgesetzten Norm“ keine absolute Sicherheit gegen eine engere Auslegung erblickte. Auf eigene Verantwortung, gegen nachträgliche Billigung, ersetzte er die Worte „foeminea quoque stirps“ durch: „stirpes quoque foeminei sexus“, so daß die Stelle nun lateinisch lautete: „Die Linien des sexus foemineus bei immerwährender Beobachtung der Primogeniturordnung in infinitum.“

Noch in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni, vor der zweiten Vorkonferenz unter Vorsitz des Palatins, wurde ihm von vielen Mitgliedern des Reichstages und der Palatinalkonferenz versichert, daß das zu stellende Anerbieten bedingungslos und vorbehaltlos konform den Hausgesetzen lauten würde, obwohl man es nicht für nötig gefunden habe, diese Hausgesetze im Beschlusse ausdrücklich anzuführen. Noch das Gutachten Károlyis hatte sie genau so wie die siebenbürgische Urkunde nennen wollen. Der Entwurf der ersten Vorkonferenz hatte sich aber um die Sache herumgedrückt und bloß gesagt: „gemäß der löblichen Einrichtung in seinen anderen Erbkönigreichen und Ländern“.[32]) Man wünschte vermutlich nicht, daß der rechtlichen Unabhängigkeit des Landes von den Hausgesetzen und daß dem so sehr betonten gesetzlichen freien Wahlrecht des Reichstages durch Anführung von Hausgesetzen auch nur scheinbar widersprochen werde. Auch die Thronfolgeartikel von 1687 zitierten keine Hausgesetze. Von seinen bisherigen Vereinbarungen, meinte Mannagetta, weiche ja der Entwurf, der ihm von Wien gesandt worden sei, im wesentlichen nicht ab. Vor der zweiten Konferenz vom 28. Juni drückte er die Hoffnung aus, diesen Entwurf samt der vorgenommenen Änderung zunächst bei den Mitgliedern der unteren Tafel, dann bei denen der oberen durchsetzen zu können.

---

[31]) Siehe unten Anhang Nr. 12.

[32]) Siehe unten Anhang Nr. 10, Resolution ad 7.

Noch in der Nacht desselben Tages überbrachte ihm Szluha einen anderen „Entwurf", den die zweite Vorkonferenz beschlossen hatte. Das Entgegenkommen des Kardinals Csáky und des Palatins ging so weit, daß diese den Entwurf noch nicht als das letzte Wort betrachteten und ihn sogar „ad approbandum vel modificandum" früher an den Kaiser gelangen lassen wollten. Sofort, noch in derselben Nacht, sandte Mannagetta den Entwurf der zweiten Palatinalvorkonferenz mit einem Sonderkurier, den man Stafette zu nennen pflegte, nach Wien und bat dringend, daß die kaiserliche Resolution noch vor der auf den 30. Juni festgesetzten Reichstagseröffnung in Preßburg einlange.[32a])

Bedeutet nun dieser Entwurf der zweiten Vorkonferenz die Annahme der von Wien gesandten Formel des Anerbietens?

Der Entwurf der zweiten Vorkonferenz ist vor allem anderen viel vorsichtiger und länger als jene Formel aus Wien. Die „oblatio" geschieht nach beiden Entwürfen im Namen aller faktisch und rechtlich zur Krone von Ungarn gehörenden Gebiete. In beiden ist ferner betont, daß, wer in den nichtungarischen Ländern Erbe sei, auch die ungarische Krone erben müsse und daß nichtungarische und ungarische Länder dadurch einen unauflöslichen Verband eingehen. Weil im Entwurf des Hofes die Worte von gegenseitiger Verteidigung fehlen, so fehlen sie auch im Entwurf der zweiten Vorkonferenz. Dieser spricht aber mit Benützung eines Gedankens und zum Teil auch von Worten des königlichen Schreibens zur Reichstagsberufung von Notwendigkeit und Nützlichkeit des Beschlusses, weil dieser jedes Einzelnen wie des Landes Vorteil, Wohlfahrt, Würde, beständigen Schutz und beständige Verteidigung gegen auswärtige Gewalt zum Ziele habe.[33]) Diese Fassung, nicht diejenige von gegenseitiger Verteidigung, ging auch in die definitive Form der Thronfolgeartikel über. Der Beschluß wird ferner als die Ausübung eines aus dem Gesetze von 1687 wörtlich zitierten Rechtes dargestellt, wodurch die Eigenberechtigung des Landes und die Rechtskontinuität betont werden sollte.[34]) Die Gesetze von 1687 und 1715 werden, was sonst die Thronfolge betrifft, aufrecht erhalten und in ihrer Gültigkeit auch auf das weibliche Geschlecht erstreckt. Auch diese Auffassungen sind in beide

[32a]) Ebendaselbst Nr. 11 und Postskript.

[33]) Siehe unten Anhang Nr. 13.

[34]) Apparere ex . . . . habituram esse — weiter unten: neque ullis . . . praerogativis derogaret sed ex indultu fundatae legis procederet.

definitive Gesetzartikel übergegangen. Im Gegensatze zum Wiener Entwurfe ist in demjenigen der zweiten Vorkonferenz die Krönung ausdrücklich erwähnt und Szluha hebt in einer Randnote mit Recht hervor, daß sie auch für Erbkönige gesetzlich vorgeschrieben sei.[35]) Er fügt hinzu: zur Ehrung der heiligen Krone und verschweigt höflich oder weise als staatsrechtlich wichtigeren Grund den jedesmaligen Krönungseid auf Ungarns Rechtszustand.

Wie im Wiener Entwurfe die Hausgesetze selbst nicht zitiert oder genannt sind, so fehlt dieser Hinweis auch in diesem zweiten Entwurf des vorbereitenden ständischen Komitees. Was dort aber vermutlich nur ein Versehen war, ist hier Absicht, wie Mannagetta berichtet und eine Randnote Szluhas beweist. Nur der hauptsächliche „Inhalt" der Hausgesetze: Sukzessionsgleichheit und Unlösbarkeit des Länderverbandes sollte in der Formel des Anerbietens enthalten sein. Aus dem gleichen Grunde werden für das katholische Glaubensbekenntnis als Sukzessionsbedingung in einer Randnote Szluhas nicht die Hausgesetze, sondern ungarische Gesetze seit Stephan dem Heiligen zitiert. Auch die hausgesetzlich geforderte Legitimität der Geburt des jeweiligen Kronerben ist im zweiten ständischen Entwurfe nur nebenbei in einem einzigen Worte in Erinnerung gebracht. Da das ungarische Gesetz von 1687 aufrecht bleiben und nur auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden sollte, so blieb auch in Hinkunft nach diesem ungarischen Gesetze eine Veränderung der Anwärterreihen durch Adoption von Angehörigen des Hauses Österreich oder eines anderen Hauses prinzipiell ausgeschlossen. Denn nur aus „eigenen Lenden" der Herrscher stammende Primogeniturreihen haben Thronfolgerecht.[36]) Sieht man näher zu, so ist nach dem ständischen Entwurf der Kaiser zu bitten, daß er die Einhaltung dieser zu beschließenden Thronfolgeordnung für Erzherzoginnen und deren Kronerben auch für die Zukunft verfüge (statuere). Mit der Annahme des Reichstagsbeschlusses sollte die

[35]) Unbegreiflich ist, daß ein Ungar „A. v. P"[usztay], Thronfolge und die pragmatische Sanktion, Preßburg, 1849, 102, behaupten konnte: „Ein Erbkönigtum bedarf, staatsrechtlich genommen, keiner Krönung". Gerade das Zitat aus Werböczys Rechtsbuch im ungarischen Reichsdekret von 1741, Art. IV, zeigt, wie sehr er Unrecht hat, die Gültigkeit der betreffenden Stelle aus Werböczy zu leugnen. Siehe unten Anm. 81.

[36]) Neminem alium quam .... Majestatis [Leopoldi] propriis ex lumbis suis descendentium masculorum heredum primogenitum in perpetuum — In defectu masculini seminis ..... Majestatis succedent ...... Art. II, 1687.

Hausgewalt in dieser Richtung im Dienste des ungarischen Landesgesetzes stehen, in diesem Sinne für Ungarn nur sekundäre, nicht primäre Bedeutung besitzen. In ähnlicher Weise hat dieser Gedanke später im Gesetzartikel I von 1722 Ausdruck gefunden.[37]) Eine mehr stilistische als inhaltliche Änderung war es, daß Szluha statt „Linien des sexus foemineus nach Primogenitur in infinitum" lieber „Linien des sexus foemineus bis zu ihrem Aussterben" gesetzt wünschte; denn bei menschlichen Dingen könne man von unendlicher Zeit nicht sprechen. Aber weder die ständische Formel vom 28. Juni, noch die dazu gehörigen Randbemerkungen Szluhas schränkten die Sukzession auf bestimmte Linien des sexus foemineus ein.

Da man sich gesträubt hatte, die Hausgesetze zu zitieren, ja auch nur näher anzusehen, und sich mit einem fehlerhaften Inhaltsauszuge[38]) begnügt hatte, so unterließen es die Palatinalkonferenzen, in ihren Entwürfen vom 26. und 28. Juni den Männervorzug in einer regierenden oder zur Regierung gelangenden Linie des sexus foemineus ausdrücklich festzusetzen. Der erste Entwurf vom 26. nennt irrigerweise gar nur die Mannsstämme von Erzherzoginnen als zur Thronfolge berufen[39]), während nach den Hausgesetzen und den Renuntiationen eventuell noch eine Tochter Maria Theresias deren Nachfolgerin werden konnte, wenn Maria Theresia keinen Sohn gehabt hätte. Ebenso wenig präzis sprach auch der zweite Entwurf des ständischen Komitees allgemein von „Erzherzoginnen und denjenigen, die nach Primogeniturrecht ihre Erben sind".

An der Stelle des zweiten Entwurfes vom 28. Juni, wo der Kaiser gebeten werden sollte, die Erzherzoginnen und ihre Erben zur Annahme und Einhaltung der im Thronfolgeanerbieten festgesetzten Ordnung zu verhalten, wird auch als Zweck angegeben: „zu dauernder Wohlfahrt des Königreiches und seiner Bewohner und zu Beobachtung ihrer Rechte und Vorrechte". Die dauernde Beibehaltung des Rechtszustandes wurde also als einfache Konsequenz der dauernden Sicherung der Thronfolge gedacht, weil der Krönungseid bestehen bleiben sollte. Durch diese Fassung sollte die Form einer Bedingung, eines Vorbehaltes oder einer vertragsmäßigen Gegenleistung vermieden sein.

---

[37]) Dirigi, servari et custodiri vellet, ita, ut .... Siehe unten Anhang Nr. 25.

[38]) Siehe unten Nr. 1 und Anm. 3 daselbst.

[39]) Et earum omnium haeredes et posteri sexus masculini filii. Unten Anhang Nr. 10, Resolution 7.

Am Schlusse dieses zweiten ständischen Entwurfes war aber die einvernehmliche Ausarbeitung eines Thronfolgeartikels durch Reichstag und König ausdrücklich vorbehalten. Aber Einwendungen und Zusätze zum Entwurfe vom 28. Juni dürfte Mannagetta, wie er gewünscht hatte, von Wien noch vor Beginn der ersten Reichstagstagssitzung vom 30. Juni empfangen und auch durchgesetzt haben. Wenn uns auch ein bezüglicher Auftrag an ihn aus Wien nicht erhalten ist, so ließ sich dafür ein anderes Dokument finden, welches diese Annahme nahelegt. Dieses undatierte Stück ist nämlich die wörtliche Kopie des Entwurfes vom 28. Juni, enthält aber zwei Zusätze, welche die Erfüllung der Wünsche des Kaisers und Mannagettas bedeuten.[40]) An der ersten Stelle wird statt der Worte: „Linien auch des sexus foemineus bis zu deren Aussterben" nunmehr vorsichtiger gesagt: „. . . bis zu deren und ihrer Abkömmlinge Aussterben". Eine analoge Diktion ist auch in den I. und II. Gesetzartikel übergegangen.[41]) Die zweite, viel wichtigere Änderung war die ausdrückliche Zitierung der Hausgesetze. Es sollte nunmehr heißen, daß diejenige, „welche nach der im Hause Österreich angenommenen und publizierten Primogeniturnorm Erbin" der nichtungarischen Länder sei, auch Erbin der ungarischen Krone sein solle. Auch diese Konzession ist in den Wortlaut der beiden Thronfolgeartikel vom 17. Juli 1722 übergegangen, indem dort an zwei Stellen von Karls VI. hausgesetzlicher Anordnung, ihrer Publizierung und Annahme in den nichtungarischen Ländern die Rede ist, während an zwei anderen Stellen ganz allgemein von der im Haus Österreich (also nicht erst 1713) angenommenen Sukzessionsnorm die Rede ist. Gerade diese Fassung ist dort sogar dem Hauspakt von 1703 entlehnt.[41a])

Am 30. Juni fand die Eröffnungssitzung beider Häuser des ungarischen Reichstages statt, und Szluha hielt nach Verlesung des

---

[40]) Siehe ebendaselbst Nr. 13, „B"-Text.

[41]) Foemineum quoque sexum Augustae Domus . . . . Austriacae usque ad eiusdem et ab eodem descendentium defectum — post omnimodum praedicti sexus defectum.

[41a]) Siehe oben I, S. 16, Anm. 36. Die Worte der Gesetzartikel I und II von 1722: „Secundum normam . . . . per . . [Majestatem] . . . . stabilitam . . . . . et acceptatam . . . . . . ", ferner: „iuxta . . . . . normam primogeniturae in Augusta Domo Austriaca receptam" (Art. I) . . . . . . , endlich: „successionem foemineam in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam" lassen die Benützung des vorgelegten pactum mutuae successionis von **1703** erkennen, wo es heißt: „iuxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo . . . . . Austriaca succedendi ordinem".

Einberufungsschreibens die schöne Rede, die er Mannagetta schon lange vorher hatte lesen lassen. Nur weniges, was sich auf die letzten Verhandlungen bezog, mag seitdem hinzugekommen sein. Die Rede legte die Nützlichkeit einer gesicherten Thronfolge für inneren und äußeren Frieden, zugleich auch Notwendigkeit und Nützlichkeit einer dauernden Verbindung Ungarns mit den anderen Ländern der Monarchie dar. Immerwährender innerer Friede, sagte Szluha, erfordere einen ständigen Hüter desselben; dauernder äußerer Friede aber erfordere zuverlässige und nie versagende Waffen, ein blühend-starkes Heer und eine nie endende königliche Sukzession.[42]) Die Rede erinnerte an die Pflicht der Dankbarkeit für die Befreiung vom Türkenjoche. Sie holte ihre Argumente auch aus der Geschichte. Sigismund von Brandenburg sei wegen Marias, der Tochter König Ludwigs I., ebenso Albrecht II. (V.) wegen Elisabeths zum König gewählt worden; Ladislaus Posthumus und Ludwig II. seien sogar als Knaben gekrönt und schließlich sei auch Ferdinand wegen Annas, der Tochter König Wladislaws, ungarischer König geworden. Von diesem sexus foemineus ungarischen Königsblutes sei auch Karls VI. eigenes Nachfolgerecht als „deriviert" zu betrachten. Zweimal betont dies Szluha: in der Mitte und am Ende seiner Rede. So hätten die Vorfahren der Stände ungarisches Königsblut im sexus foemineus sogar aus der Ferne zur Herrschaft berufen. So sollten auch sie ohne Zögerung die „regierende Primogeniturlinie" wie die andern Linien des sexus foemineus, auf so lange, als es davon Deszendenten gebe, zur Herrschaft berufen. Ohne Forderungen solle es geschehen.

Dieser Antrag wurde einstimmig mit Akklamation und mit Vivat- (Eljen?) Rufen angenommen. Eine Reihe von Deputierten legte Wert darauf zu konstatieren, daß diese Wahl spontan erfolgt sei. Eben damals dürfte auch die endgültige Form des Anerbietens verlesen worden sein.

Da die erste Komiteekonferenz beschlossen hatte, die Initiative der unteren Tafel zu überlassen, hatte sich die obere Tafel[43]) damit begnügt, der Deputation, welche die untere Tafel zur Begrüßung geschickt hatte, bei der Erwiderung der Wünsche zu sagen, die untere Tafel möge, da ihr der Zweck des Reichstages aus dem Einberufungsschreiben bekannt sei, darüber beraten und ihre Meinung darüber bekanntgeben. Während der erzählten Vorgänge in der unteren Tafel blieb die Sitzung der

[42]) Immortalem Regiam successionem. Unten Anhang Nr. 14.

[43]) Siehe unten Anhang Nr. 9, 10, 15.

Magnatentafel suspendiert, obwohl die Magnaten beisammen blieben und Gespräche führten. Nachdem die untere Tafel den Beschluß über die Thronfolge gefaßt hatte, teilte sie ihn der oberen Tafel durch eine Deputation mit, wobei Acsády und Szluha als Sprecher fungierten; der Kaiser sollte durch eine eigene Deputation des Reichstages nach Wien um Annahme des Wahlanerbietens gebeten werden. Der Palatin teilte hierauf programmgemäß der Deputation der unteren Tafel mit, daß auch die obere Tafel der unteren ein Nuntium über diese Angelegenheit senden werde. Zu Gunsten der Annahme des Beschlusses der unteren Tafel ergriff unter den Magnaten zuerst Kardinal Csáky das Wort. Am Schlusse seiner Rede dankte ihm der Palatin für das gute Beispiel, das er durch seine schöne Rede gegeben habe, und als der Palatin weiter fragte, wer noch darüber zu sprechen wünsche, erscholl es von allen Seiten, daß dies überflüssig sei. Man nahm den Antrag ebenfalls unter allgemeinen Vivat-Rufen an. Der unteren Tafel wurde das Nuntium von der ebenfalls einstimmigen Annahme des Beschlusses geschickt. Darauf vereinigten sich die Mitglieder der unteren Tafel mit den Magnaten zu einer gemeinsamen Sitzung, um die Einhelligkeit des Beschlusses beider Tafeln zu konstatieren. Auch die ungarische Rede, die wieder Kardinal Csáky hielt, wurde sehr lebhaft akklamiert.

Der Primas und mehrere oberungarische, verspätet eingetroffene Deputierte[44]) gaben nachträglich in der zweiten Sitzung des Reichstages, am 6. Juli 1722, in der unteren wie in der oberen Tafel ihre volle Beistimmung zum ganzen Inhalt des Beschlusses vom 30. Juni kund.[45]) Eine solche Erklärung war nötig, weil nach dem Gesetze von 1492 die Verpflichtung abwesender Deputierter zur Anerkennung von Beschlüssen nur hinsichtlich dessen galt, was erst seit dem fünften Tage nach Reichstagsbeginn angenommen war.[46])

Der Beschluß des ungarischen Reichstages war zwar formell im Namen Ungarns und aller faktisch und rechtlich zur Stephanskrone gehörigen Gebiete gefaßt, aber siebenbürgische Vertreter waren nicht

---

[44]) Vielleicht waren die am 28. Juni wegen zu allgemein gehaltener Instruktion von Preßburg heimgeschickten Deputierten darunter. Siehe unten Anhang Nr. 6.

[45]) Ebendaselbst Nr. 19.

[46]) Siehe ebendaselbst Nr. 8, Anm. 8. 1625 holte man die Zustimmung zur Wahl Ferdinands (III.) von sieben oberungarischen Komitaten nachträglich ein, weil deren Deputierte auf dem Reichstage nicht hatten erscheinen können.

erschienen und den Vertretern derjenigen Komitate, welche mit Siebenbürgen vereinigt waren, wurde Teilnahme an den Reichstagssitzungen und Abstimmungen der unteren Tafel über Fragen, die nicht mit der materiellen Erhaltung der Armee zusammenhingen, von der siebenbürgischen Hofkanzlei und von dem siebenbürgischen Gubernium ausdrücklich verboten, obwohl sie der Präsident der unteren Tafel für alle Sitzungen eingeladen hatte. Das Verbot wurde damit begründet, daß die ungarischen Komitate Siebenbürgens seit den Verfügungen Karls VI. und seiner Vorgänger, besonders aber seit dem in Gemeinschaft mit Siebenbürgen für Karl VI. als Landesfürsten geleisteten Eid in politischen und zivilen Angelegenheiten vom siebenbürgischen Landtage abhängig seien. Ferner sei es unnötig, daß Vertreter dieser Komitate ihre Stimme in der Sukzessionsfrage auch auf dem Reichstage abgäben, da sie es schon auf dem siebenbürgischen Landtage getan hätten, und da auch ihre Namen auf der inzwischen an den Kaiserhof eingeschickten Zustimmungsurkunde Siebenbürgens enthalten seien.[47]) Wenn auch die Siebenbürger samt den mit ihnen verbundenen Komitaten auf dem Reichstag nicht vertreten waren, so legte der Bischof Erdödy bei der Verkündigung des zustimmenden Nuntiums der Magnaten im Unterhaus darauf Gewicht, daß mit diesem Beschluß eine Übereinstimmung mit den Beschlüssen auch der andern zur Stephanskrone gehörigen „Königreiche und Provinzen" als erzielt zu betrachten sei. Sicher meinte er die siebenbürgische Zustimmungsurkunde und den Beschluß der Kroaten von 1712[48]), die nun an dem Nuntienaustausch über die Thronfolge durch Deputationen persönlich teilnahmen. Auch der Kaiser hatte darein gewilligt, daß der Reichstagsbeschluß im Namen aller Länder der Stephanskrone formuliert werde.[49]) Nun war Identität aller Beschlüsse konstatiert.

Die Berichte, die Mannagetta und ein Mitglied des ungarischen Reichstages, wahrscheinlich Szluha selbst, über die erste Reichstagssitzung noch 30. Juni an den Kaiser sandten, betonten übereinstimmend, daß der einhellige Beschluß den nach den Hausgesetzen berufenen

---

[47]) Akten darüber im Wiener und im Budapester Staatsarchiv, auch im Mss. 14996/7 der Wiener Hofbibliothek.

[48]) Die Aufzeichnung eines Diariums darüber lautet: Dominos magnates denunciatam successionis acceptationem omnino secundare velle, ita, ut votis coalescentibus etiam cum aliis regnis et provinciis ad Sacram coronam spectantibus haec successionis acceptatio intelligatur. Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 272.

[49]) Siehe unten Anhang Nr. 12.

Linien Sukzessionsrecht verliehen habe. Diesen Beschluß überbrachte dem Kaiser eine Reichstagsdeputation am 3. Juli in die Sommerresidenz „Favorita". Der Beschluß wurde, wie in Aussicht genommen war und sonst bestätigt wird[50]), als ein im Wortlaute mit Mannagetta schon früher verabredetes[51]) Anerbieten des Reichstages überbracht. Gleichzeitig mit diesem Wortlaute mag auch schon vor der ersten Reichstagssitzung, wenigstens in der Hauptsache, der Wortlaut der Ansprache festgestellt worden sein, die Kardinal Csáky am 3. Juli im Namen der Deputation an den Kaiser richtete. Außer dem Berichte über die Audienz, den er der oberen und unteren Tafel in deren gemeinsamer Sitzung ungarisch abstattete, übergab er die vor dem Kaiser gehaltene Ansprache dem vorsitzenden Palatin schriftlich und dieser wieder Szluha, der sie öffentlich verlesen mußte. Auch in dieser Anrede wurde der sexus foemineus „für immer", ohne Einschränkung auf bestimmte Linien, und in der durch Primogeniturrecht bestimmten Linien- und Personenfolge zur Sukzession berufen. Ferner wurde kein Vorbehalt und keine Bedingung an dieses „Anerbieten" geknüpft, sondern es wurde nur die Erwartung und Hoffnung zum Ausdrucke gebracht[52]), daß der Rechtszustand erhalten bleibe. Am 6. Juli trat der Kaiser mit seiner Gemahlin die Reise von Wien nach Preßburg an. Am 7. Juli wurde er bei der Ankunft auf ungarischem Boden in Farkasfalva wieder durch eine Reichstagsdeputation begrüßt. „Ohne Furcht," sagte der Bischof von Agram im Namen der Deputation, „ohne Furcht vor Leiden, die aus dem allen Völkern, besonders aber Ungarn, verderblichen Interregnum entstehen, leben wir jetzt unter dem nun dauernd gewordenen Schutz des erlauchten österreichischen Herrscherblutes und so werden wir, so Gott will, vom Orient bis zum Okzident leben immerdar unter Eurer geheiligten Majestät und des erlauchten österreichischen Blutes Primogenitur beiderlei Geschlechtes."[53]) Von der Schädlichkeit eines Interregnums und von

[50]) Siehe unten Anhang Nr. 28 und 11.

[51]) Ebendaselbst Nr. 13 „B".

[52]) Credit, inquam, speratque indubie non modo aviticarum suarum libertatum et praerogativarum manutentionis et conservationis . . . . et gratiarum fertilitatem.

[53]) Vivimus nunc sane absque timore ullo populis cunctis et vel maxime Hungariae fatalis interregni accessoriorumque exinde malorum sub perpetua A u s t r i a c i a u g u s t i s a n g u i n i s p r o t e c t i o n e, vivemusque Deo incrementum, uti firmiter credimus, dante, ab Oriente usque ad Occasum cunctis diebus Maiestatis Vestrae Sacratissimae et augusti s a n g u i n i s A u s t r i a c i u t r i u s q u e s e x u s p r i m o g e n i t u r a. Auch bei Katona, 38. Bd., S. 441.

der Notwendigkeit einer „unsterblichen“ königlichen Sukzession hatte ja auch Szluha am 30. Juni in Erinnerung an ähnliche Worte des Gesetzartikels I von 1687[54]) gesprochen.

Nach dem Empfang des Reichstages durch den Monarchen auf dem Preßburger Schloß am 8. Juli wurde in der gemeinsamen Sitzung beider Tafeln die königliche Botschaft durch Szluha im Auftrage des Palatins verlesen. Szluha konnte in diesem Schriftstück so manchen Gedanken aus seiner Rede vom 30. Juni wiederfinden, wenn auch im einzelnen gelegentlich weiter ausgeführt. So, wenn es in der königlichen Botschaft hieß, in Ermanglung des königlichen Mannsstammes hätten die Vorfahren der Ungarn schon früher die Krone auch an den sexus foemineus aus dem Blute des heiligen Stephan[55]) übertragen und auch Karl VI. stamme durch Ferdinands I. Gemahlin Anna aus diesem Blute. Nach dieser Ansicht war im österreichischen Herrscherhause auch Blut vom ungarischen Königshause fortgepflanzt.[56]) Szluha wurde ferner an seine eigene Rede erinnert, als er las, nur das Beispiel ihrer Ahnen sei von den Ungarn nachgeahmt worden, indem sie die Krone auf den gleichfalls vom Blute des heiligen Stephan abstammenden sexus foemineus des Hauses Österreich übertragen hätten, und indem sie den König untertänigst gebeten hätten, ihnen aus diesem sexus foemineus einen Herrscher zu „gewähren“. Von eben dieser Bitte des Reichstages heißt es in der Botschaft, sie sei nach alter und besonders zu Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. „beobachteter Norm“ gestellt worden. Nach allen diesen Worten sind in dem vorbehaltlosen und ohne Beschränkung auf bestimmte Linien beschlossenen Reichstagsanerbieten über die Sukzession des sexus foemineus des Hauses Österreich alle Linien seit Ferdinands I. Gemahlin Anna gemeint, ebenso in der Begründungsrede Szluhas vom 30. Juni. Diese Auffassung der königlichen Botschaft ist auch in einem Zusatze der Botschaft hervorgehoben, worin es heißt, die Übertragung der Krone an den sexus foemineus des Hauses Österreich sei konform Artikel V von 1547 „für immerwährende Zeiten“ geschehen.[57]) Tatsächlich hatten sich in diesem Artikel die

[54]) Ad antevertenda quoque exitiosa interregni tempora.

[55]) Richtiger: Blut von seines Vaters Bruder. Siehe die genealogische Tabelle in der Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 233 und 319.

[56]) Ad sexum foemineum Regium Augustissimae Domus Austriacae aeque ex sanguine antelati Sancti Regis Stephani propagatum.

[57]) Bei Umstellung der Worte ergibt sich der Sinn rascher: successionem

Ungarn mit ihren Nachkommen „für alle Zeiten" der Herrschaft und Gewalt nicht bloß Ferdinands, sondern auch schon derjenigen „seiner Erben" für unterstehend[58]) erklärt.

Es sprechen aber mehr Gründe dafür als dagegen, daß 1547 wirklich nur männliche Erben verstanden waren. Damit war aber 1547 mindestens Ferdinands I. ununterbrochener, mit Karl VI. aussterbender Mannsstamm mit gesetzlichem Sukzessionsrecht ausgestattet, ohne daß Primogeniturfolge unter diesen männlichen Erben als landesgesetzliche[59]) Verpflichtung übernommen worden wäre. Denn eine solche Garantie hätte dem Anspruch des Landes, zwischen Erzherzogen zu wählen, direkt widersprochen.[60]) Auch die königliche Botschaft an den ungarischen Reichstag von Ende Oktober 1687 hatte nicht auf eine landesgesetzliche Primogeniturrechtsgarantie von 1547 hingewiesen, sondern nur ganz allgemein auf Artikel V von 1547[61]), dann aber auch auf das „durch feierliche Pakte und Stipulationen dem erlauchten Hause Österreich erworbene erbliche Sukzessionsrecht".[62]) Damit war der besonders im Preßburger Vertrag von 1491 und seiner Bestätigung durch den ungarischen Reichstag[63]) allein für sukzessionsfähig erklärte Mannsstamm Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilians I. gemeint, aus welchem sich die Ungarn vertragsmäßig einen König wählen durften. Auch im Gesetzartikel II des Jahres 1687 wurde der Gesetzartikel V von 1547 zitiert. Als aber der Reichstag 1687 die Primogeniturfolge zuerst des deutschen, dann des spanischen Mannsstammes des Hauses Österreich landesgesetzlich garantierte, ohne über Hausgesetze auch nur ein Wort zu sagen, scheint er mit der Erwähnung des Artikels V von 1547 nicht eine ältere landesgesetzliche Garantie für Primogeniturfolge, sondern nur jene allgemeine

---

. . . . ad sexum . . . . propagatum in conformitate etiam articuli V anni 1547 in omne tempus transferre . . . . petierint.

58) Nam cum sese . . . . in omne tempus subdiderint.

59) Vergl. Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 345—357.

60) Ebendaselbst.

61) Regnum . . . . Hungariae . . . . sub . . . . Ferdinando I. . . . . principum Austriacarum imperio ipsorumque heredum et successorum in omne tempus subjectum.

62) Jus hereditariae successionis sollemnibus pactis ac stipulationibus Augustae Domui Austriacae acquisitum. Katona, 35. Bd., S. 433.

63) In praesenti diaeta seu conventu generali regnicolarum super ea re indicto juravimus omnes et singulos articulos observare. Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 333.

Garantie des Sukzessionsrechtes des gesamten Herrscherhauses seit Ferdinand I. gemeint zu haben, obwohl der Wortlaut dieser Auffassung zu widersprechen scheint.[64]) Jener anderen Auffassung würden nicht bloß die älteren ungarischen Sukzessionsgesetze und Krönungsbedingungen, sondern auch eine Erklärung widersprechen, die der ungarische Reichstag über jene Zeiten vor 1687 abgab. Bei aller Betonung der „fast zweihundertjährigen" Treue zum Hause Österreich (seit die Ungarn sich unter den Schutz des österreichischen Doppeladlers[65]) 1526 geflüchtet hätten) heben sie am 28. September 1722 doch das vor 1687 geübte Wahlrecht ausdrücklich hervor.

Indem die königliche Botschaft an den ungarischen Reichstag vom 8. Juli 1722 der Begründung Szluhas vom 30. Juni folgte und erklärte, daß dem auch vom Blute des heiligen Stephan abstammenden sexus foemineus des Hauses Österreich konform Artikel V von 1547 „für alle Zeiten" die Krone angeboten worden sei, verzichtet sie darauf, den Preßburger Vertrag von 1491, wie es die königliche Botschaft von 1687 getan hatte, ins Treffen zu führen. Es gab eben nach dem Aussterben des spanischen Mannsstammes des Hauses Österreich (im Jahre 1700), dem 1687 Sukzessionsanwartschaft mitgarantiert war, keine Veranlassung mehr, darauf hinzuweisen. Überdies wäre Primogeniturfolge in diesen spanischen Linien des sexus foemineus, wie eine Stammtafel beweist, nur dem französischen Königshause zu Gute gekommen.[66])

Sonst ist in der königlichen Botschaft vom 8. Juli 1722 gemäß der überreichten Form des Reichstagsanerbietens anerkannt, daß der Reichstagsbeschluß vom 30. Juni 1732 die Ausübung des 1687 gesetzlich reservierten Wahlrechtes Ungarns bedeutet. Der Bitte des Reichstages, daß die Nachfolge in Ungarn auf dieselbe Weise, wie es in den nichtungarischen Ländern geschehen sei, festgesetzt werde, erklärte

---

[64]) Quod a modo [von jetzt an] in posterum neminem alium quam . . . . Suae . . . . Majestatis . . . . primogenitum in perpetuum (id ipsum etiam statuentibus: art. V anni 1547 aliisque superinde extantibus) pro legitimo suo Rege . . . . sint habituri. Ich widerspreche damit Lustkandls wiederholten Ausführungen darüber, zuletzt in seinem „Kaiser und König", a. a. O., S. 89, der für dieselben weder die königliche Botschaft von 1687 herangezogen hat, noch auch unten das Stück Nr. 27 des Anhanges verwerten konnte.

[65]) Über die historische Begründung dieses 1804 nur teilweise veränderten dynastischen Monarchieemblems siehe die Ausführungen in der „Österreichischen Rundschau", 1905, Heft 22.

[66]) Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 370 f.

die königliche Botschaft willfahren zu wollen. Der Kaiser erbot sich ferner, den Rechtszustand des Landes wie der herrschenden Bewohner aufrechtzuerhalten, besonders aber sie auch in Zukunft nur nach reichstagsmäßig zu stande kommenden Gesetzen zu regieren. Die Vertragsform aus der Zeit des Wahlkönigtums und Wahlfürstentums sollte ausdrücklich vermieden sein; nicht als Bedingung oder als vertragsmäßige Gegenleistung, sondern freiwillig, wie das Anerbieten des Reichstages hatte auch dieses Anerbieten des Kaisers, wie verabredet worden war, erfolgen müssen. Ferner ist in der königlichen Botschaft gesagt, daß der König durch diesen Beschluß die im Einberufungsschreiben dem Reichstage ans Herz gelegte Aufgabe: „ein Einvernehmen und eine Einigung mit den Nachbarländern" zur Sicherung gegen jede äußere Gewalt zu erzielen, in seinem Sinne schon für ganz erfüllt betrachte.[67]) Nach seiner Auffassung genügte zur Erfüllung dieser Aufgabe ein bloß dynastisches Band zwischen den Ländern, das ist vollkommen gleiche Thronfolge, aber nicht mit landesgesetzlichen Garantien von Land zu Land, sondern zwischen jedem Lande und der Dynastie. Die Sicherung „gegen jede äußere Gewalt und gegen innere Unruhen" betrachtete der Kaiser als seine und jedes künftigen Monarchen landesherrliche, oder im Sinne der Zeit: als landesväterliche Pflicht; noch anders gesprochen, als eine Pflicht, zu deren Ausübung er seiner, reichstäglicher Mitwirkung entzogenen Majestätsrechte bedurfte, die er sich durch ein Paktum der Länder untereinander nicht schmälern lassen wollte. Daß ihn die Untertanen bei Erfüllung dieser Pflicht unterstützen müßten, war auch in ungarischen Gesetzen schon früher, seit 1715 auch was die materielle Erhaltung der Armee betrifft, im Prinzipe anerkannt. Das Ausmaß der Unterstützung sollte auch in ungarischen Ländern Gegenstand jeweiliger Vereinbarung oder, den Gewohnheiten gemäß ausgedrückt, künftigen Feilschens sein.

Die Ungarn ließen sich noch während des Reichstages von 1722 die aus der gesetzlichen Garantie der Unlösbarkeit des Länderverbandes sich ergebende Konsequenz einer Verteidigungseinheit gefallen, zugleich aber auch andere Folgerungen, die man aus dem Prinzip der Verteidigungseinheit zog. Eine Bitte des ungarischen Reichstages um Verlegung oder Auflassung von Generalaten (etwa Korpskommanden) in Komorn und Raab wies der Hofkriegsrat am 13. August 1722,

[67]) Hoc etiam facto. Unten Anhang Nr. 20. Vergl. Nr. 9, Punkt 8: hac modalitate.

also wenige Wochen nach Erledigung der Thronfolgefrage, mit der Begründung ab, die Truppendislokation müsse eine derartige sein, daß der „Sicherheit des ganzen vereinbarten Corporis der kayserlichen Erbkönigreiche und Lande“ gedient werde, „weswegen auch in denen deutschen Erblanden gleichsamb in einer concatenation ville Truppen eingethaillet und bequartiert seynt.“ [68])

Vermutlich war die Rücksicht auf Herrscherrechte auch der Grund, warum der Kaiser den Passus über „gegenseitige Verteidigung“ der Länder als Zweck der Sukzessionseinheit aus der siebenbürgischen Erklärung nicht in die Formel des Reichstagsanerbietens Ungarns herübernehmen ließ und dann auch in der königlichen Botschaft vermied. Denn gerade die Worte „gegenseitige Verteidigung“ konnten den Anlaß bieten, daß man die Aufteilung der damit verbundenen Lasten durch Verträge von Land zu Land forderte. Der Kaiser wußte, daß solche vertragsmäßige Verpflichtungen der nichtungarischen Länder von der Magnatenkonferenz des Jahres 1712 verlangt worden waren.[69]) Auch das Land Österreich unter der Enns hatte anläßlich der Annahme der Hausgesetze im Jahre 1720 angeregt und es dem Kaiser anheimgestellt, ob die Thronfolge nicht auch durch Pakte von Land zu Land zu garantieren wäre. Man hätte dann auch die Frage des Schutzes der Thronfolge durch Armeeerhaltung berühren müssen.

Noch in der sechsten Reichstagssitzung vom 16. Juli 1722 stellte der Präsident der unteren Tafel die Anfrage, ob nicht eine vertragsmäßige Union mit den übrigen Ländern des Hauses Österreich geschlossen werden solle. Diese Anregung fand sowohl bei der unteren als bei der oberen Tafel prinzipielle Billigung. Die Union sollte in verbindlichster Form, aber unter Wahrung des gesamten Rechtszustandes Ungarns „auf Grund der Sukzessionsnorm der anderen Provinzen“, wenn auch erst nach selbständiger und gesetzlicher Inartikulierung der schon beschlossenen Thronfolge stattfinden.[70]) Neben anderen Wünschen ließ der Reichstag dem Kaiser auch die Frage der Union durch eine Deputation am 16. Juli vortragen.[71]) Die Antwort scheint ausweichend und so gelautet zu haben, daß er selbst dafür Sorge tragen werde, daß, was das Ziel ihrer beabsichtigten Union sei:

[68]) Wiener Kriegsarchiv. Nur die unerfüllte Bitte wurde inartikuliert.

[69]) Siehe oben III, Anm. 96.

[70]) Drei Äußerungen darüber in Nr. 23 im Anhang.

[71]) Ebendaselbst Nr. 24.

„Ruhe, Friede und Sicherheit" ihnen künftig erhalten blieben. Es war dies eine Antwort nach der Theorie von landesväterlicher Pflichtregierung. In derartige Unionsverhandlungen, die möglicherweise auch seine „Majestätsrechte" berührt hätten, wollte der Kaiser nicht willigen. „Quies, tranquillitas, securitas", für die er allein sorgen wollte, standen auch im Reichstagsanerbieten vom 30. Juni, und als er jene Antwort erteilte, auch schon in den inzwischen nahezu vollendeten beiden Thronfolgeartikeln.

Mit ihrer Stilisierung war schwerlich vor dem 11. Juli begonnen worden.[72]) Denn erst damals, in der vierten Reichstagssitzung, hatte man die Verhandlung über die königliche Botschaft mit deren abermaliger Verlesung eingeleitet. Weil man aber schon damals erfuhr, daß der Kaiser bald abreisen werde, hatte man beschlossen, sich auf Verhandlung und Aufzeichnung nur der wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten zu beschränken.[73]) Zunächst nahmen noch andere Fragen, besonders die Errichtung einer ungarischen Statthalterei, das Interesse gefangen; erst am 16. Juli, in der sechsten Sitzung der unteren Tafel, wurde ein Konzept zweier Artikel vorgelesen und dort nach einiger Diskussion durch eine Abstimmung unverändert angenommen.[74]) Das Konzept wurde an demselben Tage auch den Magnaten durch Szluha mitgeteilt. Obwohl die Magnaten an diesem Tage der unteren Tafel vorgeschlagen hatten, mit dem „Diktieren" und mit der Ratifikation dieser Artikel bis zum 17. Juli zu warten, sandten sie dann dem Ständehaus doch noch ein anderes Nuntium des Inhaltes, daß die Artikel über die Thronfolge noch am 16. Juli vor allen andern Dingen diktiert werden müßten. Bis zum nächsten Tage wollten sie, die Magnaten, Bedenkzeit haben.[75]) Nachdem die Artikel diktiert waren, wurden sie noch am 16. Juli zum Drucke befördert. Jedes Mitglied des Reichstages sollte sie gedruckt bekommen. Zwei solche Exemplare haben sich im Budapester Staatsarchiv erhalten. Sie tragen das Datum des 17. Juli, weil an diesem Tage die Überreichung eines geschriebenen Exemplares an den Kaiser als König

---

[72]) Ebendaselbst Nr. 21, Anm. 3. Das dort erwähnte Gutachten eines ungenannten Ungarn gibt Winke, wie ein Gesetzartikel mit der Erwähnung der Botschaft vom 8. Juli verfaßt werden soll.

[73]) Siehe unten Anhang Nr. 21b.

[74]) Ebendaselbst Nr. 23.

[75]) Die hesterna in considerationem demptis. Nr. 24b, unten im Anhange.

von Ungarn stattfinden sollte. Am Vormittag des 17. Juli nahmen auch die Magnaten die beiden Artikel an.[76]) Weil aber der Primas von Ungarn erst nach ihrer Verlesung und Annahme im Oberhause erschien, wurde Szluha aus dem Unterhause gerufen und mußte sie auch dem Primas vorlesen.

Die Textierung der beiden Artikel war hauptsächlich das Werk Szluhas. Im einzelnen mag hin und wieder ein Wunsch Sinzendorfs berücksichtigt worden sein. Die Arbeit ist, wie man erkennen kann, etwas überhastet worden.

Wenn auch König und Reichstag sich nach allerlei Verhandlungen häufig über Artikelgruppen einigten, so wurden doch die Artikel erst in ihrer Gesamtheit am Schlusse des Reichstages sanktioniert und dadurch Gesetz, so daß kein Artikel früher als der andere Gesetzeskraft erlangen konnte. Ob man über einen Artikel oder nur über einen Teil früher oder später einig wurde, war dann für die Wirkung gleichgültig. Das Reichstagsanerbieten vom 30. Juni über die Thronfolge und das am 8. Juli verlesene „Anerbieten" des Königs über künftige Beobachtung des Rechtszustandes Ungarns mußten auf solche Weise gleichzeitig Gesetz werden. Wie aber der Leser weiß, hatte der Kaiser durchgesetzt, daß die Reichstagserklärung vom 30. Juni ohne Vorbehalte, Forderungen und Bedingungen, auch nicht in Form eines Vertragsanerbietens, beschlossen und übergeben wurde. Ebenso freiwillig sollte auch das „Anerbieten" des Kaisers vom 8. Juli sein. In Gesetzartikeln konnte aber zeitliche Aufeinanderfolge der Erklärungen, Freiwilligkeit beider Anerbietungen und ihre rechtliche Unabhängigkeit von einander leicht verwischt werden. Es konnte später einmal die Vertragsform deduziert werden, welche durch gegenseitige Vereinbarung vermieden bleiben sollte. Nur einen einzigen aus dem Inhalte des Beschlusses vom 30. Juni logisch sich ergebenden Vorbehalt nahm der Reichstag oder Szluha in den Text der Artikel auf: er „reservierte" für den Fall des Aussterbens des ganzen sexus foemineus des Hauses Österreich dem Reichstage ausdrücklich das Recht, den König zu wählen.[77])

Erst infolge dieser Erwägungen, die man bisher wegen Unkenntnis des Zusammenhanges nicht anstellen konnte, versteht man, warum sich der Kaiser bemühte, über die Tatsache des Austausches freiwilliger

[76]) Ebendaselbst.

[77]) „Reservant", Gesetzartikel II am Schlusse. Siehe unten Anhang Nr. 25.

und voneinander unabhängiger „Anerbietungen" statt einer gesetzlichen Inartikulierung eine Urkunde, ähnlich der siebenbürgischen Zustimmungsurkunde, mit Siegeln und Unterschriften der Reichstagsmitglieder zu erlangen.[78]) Ein treuer ungarischer Ratgeber warnte zwar davor mit Argumenten, die er den damaligen staatsrechtlichen Anschauungen entlehnte: nur die Inartikulierung gewähre gesetzliche Kraft; das Königreich besitze als solches überdies kein Gesamtsiegel, und wenn man sich auf die Garantien des Ödenburger und Preßburger Vertrages von 1463/64 und 1491/92 berufe, so sei dies nicht stichhältig. Nur diejenigen, die damals ihr Siegel darauf gegeben, hätten sich für diese Verträge verbürgt, nicht aber das ganze Land.[79]) Trotz dieser Argumente suchte der österreichische Hofkanzler Sinzendorf noch am Vormittag des 17. Juli, vor der Übergabe der Artikel an den Kaiser, eine Urkunde mit Datum und Unterschriften zu erlangen, konnte dies aber nicht durchsetzen. Aber der Kaiser konnte mit dem Texte der damals erst fertig gestellten Artikel zufrieden sein.

Wenn das erwähnte Gutachten eines loyalen Ungarn etwa um den 10. Juli empfohlen hatte, den Artikel (er dachte damals nur an einen) über die Sukzession so abzufassen, daß darin „die Reihenfolge der Tatsachen und Motive" genau enthalten sei, so hatte Szluha auch diese Forderung erfüllt. Denn Artikel I betont die Freiwilligkeit des Anerbietens des Reichstages wie desjenigen des Kaisers und die Bedingungslosigkeit des ersten. „Ohne daß die Stände darum früher untertänig gebeten hätten", heißt es darin, habe sich Karl VI. „aus bloßer väterlicher Liebe" zur Freiheitengarantie „erbötig gemacht". Wie für die im Einberufungsschreiben ausgedrückten Bestrebungen und wie für sein persönliches Erscheinen wird dem Kaiser im Gesetzartikel I auch hiefür der „untertänigste Dank" ausgesprochen, ebenso dafür, daß er den auf die Thronfolge bezüglichen Wunsch des Reichstages erfüllt habe, schließlich auch dafür, daß er die ungarische Thronfolge nach den Grundsätzen der Hausgesetze für die nichtungarischen Länder einrichten, beobachten und schützen werde. Gedankengang und Wortgruppen stammen teilweise aus dem Reichstagsanerbieten vom 30. Juni, teilweise aus der königlichen Botschaft, teilweise auch aus dem Einberufungsschreiben. Nach der schlecht geratenen Überschrift des I. Artikels wäre dieser nur eine Danksagung für Freiheitengarantie und persönliches Erscheinen der Majestät. Er enthält aber auch die

[78]) Ebendaselbst Nr. 23, Anm. 3.

[79]) Vergl. oben Anm. 63 und Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 327 f., 331.

„Reihenfolge der Tatsachen und Motive“. Wenn auch Sinzendorf am Vormittag des 17. Juli im Oberhause die Hoffnung auf Erlangung einer Urkunde mit vielen Siegeln und Unterschriften aufgeben mußte, so setzte er doch noch fast unmittelbar vor der feierlichen Übergabe der beiden Artikel an den Kaiser die Aufnahme eines Zusatzes zum I. Artikel durch, worin nicht mehr allgemein bloß von einem Wahlbeschluß, sondern nunmehr auch von der Tatsache des „Anerbietens“ des Reichstages und von feierlicher Übergabe durch eine eigens nach Wien gesandte Reichstagsdeputation die Rede war. Auch dadurch glaubte man künftig einer Interpretation, als wäre dieses Anerbieten nicht bedingungslos und nicht ohne die Forderung einer Gegenleistung geschehen, vorbeugen zu können.

Diese Bedingungslosigkeit und der Mangel einer Vertragsform war nach dem Sinne der Opposition in der unteren Tafel im Jahre 1741 ein Versäumnis, das sie durch Veränderung des Textes des zu beschwörenden Inauguraldiploms Maria Theresias nachträglich wettzumachen trachtete. Sie benützte das an und für sich unbestreitbare Argument, daß die Krone nicht bloß dem König, sondern auch dem ganzen Reiche als solchem gehöre; d a r u m könne das Land auch Bedingungen bei der Übergabe der Krone stellen.[80]) Zu spät! Denn die Krone war schon seit 1722 dem ganzen sexus foemineus des Hauses Österreich übertragen. Die Opposition suchte durch einen neuen Inhalt des Diploms ein Präjudiz zu Gunsten eines zwischen Land und König immer neu aufzurichtenden Vertrages zu schaffen, was 1722 von Karl VI. vermieden worden war. Aber dieser Versuch ward besonders von den Magnaten mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß Maria Theresia s c h o n E r b königin sei, und daß ihre Rechte nicht

[80]) Gabriel Pronay sagte in der Sitzung vom 24. Juni 1741: „in his articulis [1715 und 1723] non de juribus et libertatibus sed potius de successione sexus foeminei Austriaci in regno Hungariae ad normam aliarum haereditariarum provinciarum conventum sit, conventionemque talem ad nunc postulatas et diplomatice [im Krönungsdiplom] stabiliendas regni libertates trahi nequire.“ Kubinyi (Opposition) sagte: „Intuitu libertatum regni nunquam est c o n v e n t u m et hinc eadem semper in ambiguum trahuntur, quia 2do Etsi sit hoc regnum haereditarium, tamen alias Sua M a j e s t a s R e g i a et regnum considerari nequiret quam p a r t e s c o n t r a h e n t e s, quibus integrum esset circa conventionem postulata sua exponere, quod inde etiam pateret, quod corona non sit solum Regis sed etiam regni, quam deferre solet. Archiv des Ministeriums des Innern, Wien, Fremde Gegenstände 1741, 9, Diarium. Dazu Krönungsakten im Wiener und im Budapester Staatsarchiv.

in Zweifel gezogen werden könnten.[81]) Nach der Ansicht der Magnaten, welche schließlich im Unterhause zum Siege gelangte, konnten die ererbten Königsrechte Maria Theresias ohne ihre freie Einwilligung auch nicht vor der Krönung verkümmert werden. Aber das Beispiel Kaiser Josefs II., der sich gar nicht krönen ließ, darum auch nicht den Rechtszustand Ungarns garantierte, vielmehr verletzte, bewirkte, daß die Ungarn 1790 für die Erfüllung der Krönungspflicht, die auch nach beiden Thronfolgeartikeln und nach Artikel III von 1722 zweifellos war, eine Frist von sechs Monaten gesetzlich fixierten und die Ausübung der erblichen „Majestätsrechte" des Königs von der Erfüllung derselben ausdrücklich abhängig machten. Im Jahre 1741 begnügte man sich im Artikel IV auszusprechen, daß die „höchste Gewalt" seit altersher „nur von den rechtsgültig gekrönten Häuptern" ausgeübt werden könne.

Über die Form der Inartikulierung der freiwilligen Freiheitengarantie Karls VI. wurde man erst lange nach der Überreichung der Thronfolgeartikel einig. Unter Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten Ungarns verstand man, wie die Akten beweisen, besonders auch die Freiheiten der Komitate und königlichen Städte. Die Verhandlung mit dem Könige in dieser Frage war schwierig[82]) und dauerte viel länger als diejenige über die Thronfolgeartikel. Noch im April 1723[83]) wurde darüber verhandelt. Die schließliche Formel war im Artikel III die, daß die Garantie der Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten „konform" Artikel I und II sein solle. Sogar dies hatte Graf Károlyi für eine überflüssige Wiederholung erklärt.

[81]) „Reginam jam esse haereditariam, cuius jura jam amplius in quaestionem sumi non possunt." Im zitierten Diarium.

[82]) Ministerialkonferenz vom 26. November 1722 in den Acta diaetalia des Wiener und Budapester Staatsarchivs und des Archivs des Ministeriums des Innern.

[83]) Der Kaiser erklärte noch am 29. April 1723 die Gesetzartikel I bis III von 1715 mit dem Beisatze bestätigen zu wollen: „In quantum iidem per extensionem ad sexum foemineum Augustae Domus Austriacae in art. I et II modernae dietae contentam modificati non essent." Gemeint war natürlich, daß von der Bestätigung das Königswahlrecht ausgenommen sei (infolge der Art. I und II von 1722) während Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 280, ganz anderes vermutet: „Wie klar sich Karl VI. darüber war, daß die Freiheiten Ungarns durch die pragmatische Sanktion eine Einschränkung erfahren mußten und vielmehr trotz alles Widerstrebens der ungarischen Stände (die sich den wahren Sachverhalt nicht eingestehen wollten) durch die Annahme dieser Thronfolgeordnung bereits erfahren hatten, zeigt die Antwort" (folgt der zitierte lateinische Text).

Die „Reihenfolge der Motive" des Reichstagsbeschlusses enthält auch Gesetzartikel II über die Thronfolge und diese Motive sind hauptsächlich der königlichen Botschaft vom 8. Juli entlehnt, zum Teil mit Benützung sogar derselben Worte. Der Reichstagsbeschluß entspringt nach diesem Gesetzartikel dem Dankesgefühl für die seit Leopold I. begonnene, von Karl VI. siegreich fortgesetzte Befreiung Ungarns vom Erbfeind; ferner entspringt der Beschluß dem Wunsche, Ungarn vor einer Wiederkehr innerer, besonders zur Zeit eines Interregnums zu gewärtigenden Wirren und vor äußeren Gefahren für immer zu bewahren. Endlich ist der Beschluß von dem Wunsche eingegeben, das Beispiel der Vorfahren der Stände zu befolgen. Der II. Gesetzartikel betont, daß die Thronfolgeordnung alle Glieder der Dynastie in der Zukunft binden soll. Die Thronfolgeordnung zu befolgen, ist daher nicht mehr eine bloß hausgesetzliche, sondern in Hinkunft auch eine landesgesetzliche Pflicht. Ferner hebt der II. Gesetzartikel hervor, daß die Gesetze von 1687 und 1715 für die bei jeder Krönung zu erneuernde Garantie des Rechtszustandes Ungarns auch fernerhin in Kraft bleiben müssen.

Da im überreichten Reichstagsanerbieten vom 30. Juni die Hausgesetze als künftige Sukzessionsnorm auch für die ungarischen Länder ausdrücklich genannt waren, und da die königliche Botschaft vom 8. Juli gesagt hatte, der Kaiser werde die Sukzessionsnorm der nichtungarischen Länder für die ungarischen gelten lassen, so erklärte man es am 11. Juli in der unteren Tafel für nötig, den Inhalt dieser Hausgesetze genau kennen zu lernen, und nun wurden diese Hausgesetze zum ersten Male in einer öffentlichen Sitzung der unteren Tafel in der lateinischen Sprache des Originals oder der Übersetzung aus beglaubigten Exemplaren ganz zu Ende verlesen und zur Kenntnis genommen. Damals dürfte wenigstens Szluha, wenn schon nicht andere, darauf aufmerksam geworden sein, daß die Worte des Reichstagsanerbietens: „gemäß der für den Mannsstamm geltenden Primogeniturordnung" den Inhalt der Sukzessionsnormen der Hausgesetze doch nicht erschöpften, weil der darin für jede zur Thronfolge berufene Linie des sexus foemineus festgesetzte Männervorzug nicht erwähnt war. Ebenso dürfte Szluha bemerkt haben, daß diese Unklarheit auch in dem aus Wien gesandten Auszug aus den Hausgesetzen bestand, den man bei der Feststellung des Wortlautes des Anerbietens statt der Hausgesetze selbst benützt haben wird.[84]) Nach der Kenntnisnahme

[84]) Siehe unten Anhang Nr. 1 und Anm. 3.

der Hausgesetze hat Szluha, vielleicht schon vor dem 11. Juli, diesen Männervorzug im Texte berücksichtigt. Er fügte ihn an zwei Stellen vor den Schlußworten des ersten Artikels nachträglich ein.[85]) Noch deutlicher und stärker als es in dem überreichten Wortlaut des Reichstagsanerbietens geschehen war, ist ferner in beiden Thronfolgeartikeln auf die Hausgesetze als alleinige Richtschnur für die künftige Sukzession verwiesen: wer darnach Erbe oder Erbin der nichtungarischen Länder sei, sollte „für alle wie immer gearteten Fälle"[86]) auch die Krone Ungarns erben. Ausdrücklich sagt der Reichstag, daß er diese Hausgesetze, oder wie es im II. Gesetzartikel heißt, „diese im Hause Österreich eingeführte und anerkannte "(er meint auch durch Renunziationen anerkannte)" Sukzessionsnorm" annehme.

Am 17. Juli Mittags erschien vor dem Kaiser der größte Teil[87]) des ungarischen Reichstages und der Primas von Ungarn überreichte ihm im Namen des Reichstages die beiden Thronfolgeartikel in der Fassung vom 16. Juli und mit dem Zusatze vom Vormittag des 17. Juli. Nicht im Drucke, sondern geschrieben mit dem Datum des 17. Juli wurden sie überreicht. Der ganze Reichstag nennt sich darin unterhalb des Datums: „Eurer geheiligten Majestät untertänige Kapellane, Diener und ewig getreue untertänige Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Teile, die auf dem gegenwärtigen allgemeinen Reichstag versammelt sind." In dieser Form pflegten auch andere Erklärungen, Bitten usw. vom Reichstag an den König gerichtet zu werden.[88]) Im Namen aller Stände unterzeichneten und siegelten die Thronfolgeartikel nur der Primas und der Palatin. Mit der Entgegennahme dieses Schriftstückes war die Thronfolgefrage erledigt. Dieses wurde noch an demselben Tage dem ungarischen Hofkanzler Illyésházy vom Kaiser übergeben.[89]) Über ihren Inhalt wurde mit dem Reichstage nicht mehr verhandelt, wenn sie auch erst in Gemeinschaft mit allen andern Gesetzartikeln Sanktion und dadurch Gesetzeskraft erhielten (1723).

Was Mannagetta in der Thronfolge glücklich erreicht hatte, mußte er noch im Herbst 1722 gegenüber der ungarischen Hofkanzlei verteidigen. Der ungarische Reichstag wünschte, wie besondere

---

[85]) Siehe ebendaselbst Anhang Nr. 25.

[86]) Pro his et futuris quibuscunque casibus.

[87]) Siehe Anhang Nr. 24, Schluß.

[88]) Vergl. ebendaselbst Nr. 27.

[89]) Ebendaselbst Nr. 25, Anm. 1.

(Gravaminal-)Artikel (3 bis 6) zeigen, ein Fundamentalgesetz zu schaffen, wodurch die Unabänderlichkeit namentlich angeführter Adelsvorrechte sogar gegenüber künftigen Reichstagen geschützt bleiben sollte. Man griff eben auf jene Forderungen von 1712 zurück. Die ungarische Hofkanzlei nahm nun die Gelegenheit wahr, um eine angeblich bloß formell bessernde, „kompendierende" Umstilisierung der beiden Thronfolgeartikel und deren Verschmelzung mit den neuen Artikeln zu beantragen. Bei dem nur allgemein gehaltenen „Anerbieten" des Kaisers gemäß Gesetzartikel I sollten die Adelsvorrechte nun namentlich hinzugefügt werden. Vom Anerbieten des Kaisers in Bezug auf den Rechtszustand und von demjenigen des Reichstages in Bezug auf die Thronfolge sprach aber die ungarische Hofkanzlei als von wechselseitigen (vicissim). Mannagetta fand die Umstilisierung bedenklich und warnte besonders vor dem Worte „wechselseitig", weil daraus ein „beiderseitig verpflichtender Vertrag" deduzierbar sei. Dies würde dann den getroffenen Abmachungen zuwiderlaufen, denen zufolge eben die Thronfolgeartikel von zwei Anerbieten sprächen, von denen jedes bloß eigener Initiative entsprungen und von dem anderen rechtlich unabhängig sei. Auch habe der ungarische Reichstag die Thronfolgeartikel selbst konzipiert, in feierlicher Gesamtaudienz selbst überreicht und der Kaiser habe sie für sich und sein Haus schon angenommen. Es liege daher ein schon zu stande gekommener und gesetzlich abgeschlossener Akt vor, der unverändert aufrecht erhalten werden sollte. Diese Argumentation ließ schließlich auch die ungarische Hofkanzlei gelten; auch eine „Ministerialkonferenz" unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen pflichtete ihr am 27. November 1722 bei.[90]) Da nun der Reichstag selbst eine Umstilisierung seiner eigenen Arbeit nicht verlangt hatte, forderte die auf 67 Gravaminalartikel bezügliche königliche Resolution vom 18. Februar 1723 nur, daß beide Thronfolgeartikel als heilig und unverbrüchlich in der „Form", wie sie am 17. Juli 1722 feierlich überreicht worden seien, den ungarischen Gesetzen nun einverleibt würden.

C. Wann tritt Ungarns Recht der Königswahl wieder in Kraft?

Man könnte auch fragen: „Wann tritt zugleich das Recht in Kraft, in das Inauguraldiplom eine beliebige Wahlkapitulation aufzunehmen?" Diese Fragen sind bei der großen Zahl von Erzherzogen

[90]) Siehe unten im Anhang das vorletzte Stück.

und Erzherzoginnen der jetzt regierenden karolinischen Linie rein akademischer Natur. Auch sind sie schon im Krönungsartikel II von 1867 § 4 beantwortet, indem dieser lautet: „In dem Fall, den die Gnade Gottes weit abwenden möge, wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Deszendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstens Unseres Ahnen .... Karls VI., beziehungsweise III., dann weiland Josephs I., endlich weiland Leopolds I. eintreten sollte, so gelangt das Vorrecht der Königswahl und -Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzartikel I und II 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit." Damit ist der Deszendenz von Erzherzoginnen, welche von Kaisern, Königen, Erzherzogen vor Leopold I. abstammen, Nachfolgerecht versagt, und dies ist seit dem Krönungseide von 1867 Gesetz Ungarns. Vorausgegangen war aber dieser gesetzlichen Interpretation des zweiten Thronfolgeartikels von 1722 eine literarische Fehde zwischen Lustkandl und Deák[1]) als Kämpfern für und gegen unbedingte Gleichheit der Thronfolge in ungarischen und nichtungarischen Gebieten der Monarchie. Den beiden literarischen Gegnern war aber die Geschichte der Entstehung des Textes der Thronfolgeartikel unbekannt und man darf sich jetzt füglich die Frage vorlegen, ob sie sich der gleichen Argumente bedient hätten, wenn ihnen diese Entstehungsgeschichte bekannt gewesen wäre.

Anlaß zur gesetzlichen Interpretation von 1867 gab eine Stelle jenes II. Gesetzartikels. Zum besseren Verständnis der folgenden Darlegungen empfiehlt es sich, die Stelle des II. Gesetzartikels (B) mit dem entsprechenden Passus aus der lateinischen Übersetzung des Hausgesetzes von 1713 zu vergleichen (A), das in diesem wie im ersten Gesetzartikel im ganzen viermal zitiert ist. Wurde ja diese Übersetzung auch in öffentlicher Reichstagssitzung verlesen.

A:	B:
in Suae Majestatis legitimas filias, observato semper primo-	jus haereditarium succedendi in Hungariae regnum et coro-

[1]) Die im folgenden zitierten Argumente Deáks besonders in: „Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht", Pest 1865 (Deutsche Übersetzung) 73, 75, 103. Die Lustkandls in seinen „Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht" (Wien 1866), 227, 235f., 243, 254, 256f., 259, 261f., 264f., 274; ferner in seinem „Ungarisch-österreichischen Staatsrecht" (Wien 1863), 239, 248; endlich in seinem „Kaiser und König" a. a. O. 150f.—108.

genituraе ordine, ... indivise devolvantur ac porro in casu utriusque sexûs descendentium defectûs jus istud haereditarium successorium . . . . in . . . . Imperatoris et Regis Josephi . . . . superstites filias earundemque legitimos descendentes supradeclarata modalitate iuxtaque jus primogeniturae condescendant [die Länder] . . . . semper in eo intellecto, quod in utriusque gloriose[2]) regnantis Suae Majestatis Sacr. Josephinorumque descendentium defectu Suae quoque Sacr. Majestatis dominabus sororibus ac reliquis sexus foeminei Austriaci lineis secundum ordinem primogeniturae („nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung“) itidema praemissa iura haereditaria competant et reservata maneant.

nam . . . . etiam in sexum Augustae Domus Suae Austriacae foemineum: primo loco quidem ab . . . Cesarea et Regia Majestate; dein, in huius defectu, a divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi, Imperatorum et Regum Hungariae descendentem[3]) [descendentium; descendentes], eorundemque legitimos, Romano-Catholicos successores, utriusque sexus Austriae Archiduces, iuxta stabilitum per Sacratissimam C. et R. regnantem Majestatem in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in- et extra Germaniam sitis primogeniturae ordinem, iure et ordine praemisso indivisibiliter . . . ., regendam et gubernandam transferunt et memoratam **successionem** acceptant, taliterque eandem successionem foemineam in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam . . . . iuxta ordinem supradictum stabiliunt . . . .

In **A** ist Unteilbarkeit zweimal (indivise-supradeclarata modalitate) angeführt. Primogeniturordnung ist ebenfalls zweimal betont:

---

[2]) Dies nicht im deutschen Original.

[3]) So am 17. Juli; descendentium später; descendentes Gesetzestext. Der Versuch mit „descendentium“ scheint zuerst am Kaiserhofe etwa November 1722 gemacht worden zu sein; der Reichstag machte keine Einwendung, wie die am 2. Dezember 1722 übersendeten Gravaminalartikel zeigen. Siehe unten Anhang Nr. 25 die betreffende Anmerkung.

zuerst nur für Personenfolge jeder der zwei ersten Linien; dort aber, wo die dritte Linie und alle übrigen älteren Linien unter einem genannt sind, sowohl für Personenfolge als für Linienfolge. **B** betont Primogeniturordnung erst nach Anführung der drei Linien und wiederholt sie unmittelbar darauf bei den Worten über Unauflösbarkeit des Länderverbandes. Denn die Untrennbarkeit dieses Verbandes soll, wie auch die Stilisierung zeigt, die Folge sein wie von Primogeniturfolge so von Gleichheit der Sukzession im Länderverbande und zwar derjenigen, welche der Kaiser für das nichtungarische Gebiet festgesetzt habe, und welche der Reichstag logischerweise ausdrücklich annahm. Um keinen Zweifel zu lassen, erwähnt **B**, daß diese „weibliche Sukzession" nicht bloß für nichtungarisches Gebiet festgesetzt sei (stabilitum), sondern daß sie auch im Hause Österreich (unter anderem durch Renuntiation) anerkannt sei (agnitam). Was der Kaiser hausgesetzlich „stabiliert" hat, „stabiliert" nun der Reichstag landesgesetzlich nach derselben Ordnung. In **A** ist der Begriff „Deszendenten" dreimal gebraucht: einmal nur für Karls VI., das andere Mal bloß für Josephs I. Abstämmlinge, ein drittes Mal für Abstämmlinge beider. Nur das erste Mal ist „Deszendenten" mit „utriusque sexus" verbunden. Wenn alle Deszendenten der einen Linie aussterben, beginnt das Recht der nächsten Linie. So wie Primogeniturfolge und Untrennbarkeit der Länder ist auch „utriusque sexus" in **B** nur einmal und zwar in einer für alles Voranstehende gültigen Weise gebraucht. Die Fassung in **B** ist trotz aller Schwerfälligkeit im Stil übersichtlicher und zusammenfassend in der Gedankenfolge. In **A** ist „sexus foemineus" erst am Schlusse und ohne Einschränkung auf bestimmte Linien gebraucht. In **B** steht dieses Wort voran. Deák und die 1867er Interpretation bezogen es nur auf die Dreiliniendeszendenz Leopolds I.

Diese Ansicht kann man nunmehr durch den Text stützen, der dem Kaiser Karl VI. am 17. Juli 1722 durch den Reichstag überreicht worden ist. Denn darin heißt es viel deutlicher als im definitiven Gesetzestext: „sexum foemineum . . . . descendentem", und „eorundemque successores" kann sich nur auf Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. eigene Personen beziehen. Die Formulierung entsprach einem, wie der Leser weiß (Anm. 38, 84), auch sonst ungenauen Inhaltsauszug aus dem Hausgesetze von 1713, worin auf die Worte „und alle übrigen Linien" keine Rücksicht genommen war. Man mußte aber später, als man das Hausgesetz selbst wieder las oder als

man auf kaiserlicher Seite die überreichten Artikel wieder las, den Mangel bemerkt haben. Nur darum wurde wohl „descendentem“, trotzdem daß der Text dem Kaiser schon übergeben war, nach einem Versuch mit „descendentium“ schließlich in „descendentes“ verändert. Man hatte sich am 16. und noch am 17. Juli wegen der Abreise des Kaisers mit dem Abschlusse der Textredaktion übereilt und hatte dann die Änderung in „descendentium“ für nötig gehalten. Infolge derselben würde nach dem Sinne zusammengehören: in sexum Domus Austriacae foemineum descendentium (oder descendentes) a .... ex lumbis Leopoldi .... transferunt coronam. Warum zog man „descendentes“ schließlich der Veränderung des „descendentem“ in: „descendentium“ vor? Der Grund scheint mir folgender zu sein: Entschied man sich für „descendentium“, so war keine Nötigung vorhanden, „eorundemque“ bloß auf die Personen Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. zu beziehen. Der Leser konnte „eorundemque“ auch auf „descendentium“ derselben beziehen und mit „successores“ verbinden. Der Sinn wäre dann gewesen: „die auf alle diese Deszendenten selbst noch folgenden anderen Linien des sexus foemineus.“ Bedeutet ja in **A** „descendentes“ jedes Mal alle Deszendenten. Noch besser schien die Beziehung von „eorundemque“ bloß auf die Kaiser Karl VI., Joseph I., Leopold I. vermieden zu werden, wenn man „descendentes“ gebrauchte. Damit glaubte man den mit „descendentem“ unvermeidlichen Irrtum verhindern zu können. Eine durchgreifende Umstilisierung ging nach der Überreichung schwerlich mehr an. Mit „descendentes“ glaubte man folgende Auslegung sichern zu können, die auch durch die wiederholte Erwähnung der Konformität mit dem Hausgesetze von 1713 näher lag: Sexus foemineus sind erstlich alle Abstämmlinge der drei Linien, dann auch alle diejenigen, die gemäß der für Personen- und Linienfolge gültigen Primogeniturordnung als Nachfolger aller dieser Deszendenten noch weiter in Betracht kommen können.

„Weitere Nachfolger“ aus dem sexus foemineus war dann ähnlich gebraucht wie in „Majestatis Vestrae foeminei sexus successores“ im Gravaminalartikel XXI von 1722, wenn auch nur für einen älteren Teil des sexus foemineus. So erklärt es sich auch, warum es ohne Widerspruch mit **B** im Gesetzartikel I heißen kann: „Quod foemineum quoque sexum Augustissimae Domus Austriacae .... usque ad eiusdem et ab eodem descen-

dentium defectum .... proclamatum."[4]) Ebenso wie Primogeniturordnung in **A** im Sinne von Personen- und zugleich Linienfolge gebraucht ist, geschieht dies in einer für Personen- und Linienfolge des ganzen sexus foemineus gleich gültigen Weise auch in **B**.[5]) Ja **B** beruft sich im unmittelbaren Zusammenhange damit auf das Hausgesetz von 1713 und will damit sagen: die Nachfolger nach jenen drei Linien in der Linien- und Personenfolge, welche das Hausgesetz von 1713 vorschreibt.

Hiezu kommt Lustkandls mit Recht so stark betontes Argument, daß für die Sukzessionsregeln nur die Hausgesetze maßgebend seien, weil sie wiederholt in beiden Gesetzartikeln zitiert seien. Wie konnte aber in diesen Artikeln so klar auf die Hausgesetze verwiesen sein, ja wie konnte deren ganze „weibliche Sukzession" für angenommen erklärt werden, wenn gleichzeitig nur ein Teil des darin genannten sexus foemineus zur Thronfolge berufen werden sollte? Mußte dies nicht ausdrücklich gesagt sein?

Auch andere Einwendungen Lustkandls gegen Deáks Interpretation gewinnen jetzt an Gewicht. In der später verfaßten „praefatio" des Gesetzes, in welcher allgemein auf den Inhalt auch der Thronfolgeartikel, teilweise in paraphrasierender Form, hingewiesen ist, heißt es: nun seien die Ungarn dem Kaiser und dem ganzen Hause Österreich Untertanentreue schuldig.[6]) Damit stimmt jene schon zitierte Stelle des I. Artikels überein: „sexus foemineus Augustissimae Domus . . : Austriacae usque ad eiusdem et ab eodem descendentium defectum"; ferner die Stelle von dem Inkrafttreten des Wahlrechtes erst „post omnimodum (gänzlichen) praedicti sexus defectum"; endlich die Stelle über die immerwährende Beobachtung der Norm der Hausgesetze „pro his et futuris quibuscunque casibus", was nachträglich eingefügt worden war.

Lustkandl wies auch darauf hin[7]), daß es im Gesetzartikel II in den auf **B** folgenden Worten heiße, die hausgesetzliche weibliche Sukzession des Hauses Österreich werde landesgesetzlich festgestellt:

---

[4]) Darauf hat schon Lustkandl aufmerksam gemacht.

[5]) Lustkandl, Abhandlungen, 261 f., meinte, die Reihenfolge der drei Linien sei nur beispielsweise im Gesetzartikel II gegeben, bedeute nur eine „demonstrative", nicht aber eine „taxative Aufzählung".

[6]) Siehe unten Anhang Nr. 26, Anm.

[7]) Zuletzt im „Kaiser und König", a. a. O., S. 107.

„extensis ad eam (successionem) nunc pro tunc[8]) articulis II et III anni 1687 et pariter II et III anni 1715." Da 1687 auch der spanische Mannsstamm nach Primogeniturrecht mit Eventualthronfolgerecht ausgestattet worden sei, meinte Lustkandl deduzieren zu können, daß sogar spanischen Erzherzoginnen dieses Mannsstammes nach dem Aussterben der Deszendenz Ferdinands I. Sukzessionsanwartschaft gewährt worden sei. Diese Stelle bezieht sich aber nicht auf Deszendenz auch spanischer Erzherzoginnen, sondern die Ungarn wollten mit der Zitierung beider Gesetze Wert darauf legen, daß die Krönung mit dem vorausgehenden Inauguraldiplom und mit dem Eide auf den Rechtszustand Ungarns auch weiter landesgesetzliche Pflicht bleibe, und daß auch in Hinkunft, wie 1687 festgesetzt worden war, von diesem Eide jener Artikel der goldenen Bulle von 1222 ausgenommen sei, der gegen einen dieses Gesetz mißachtenden König das Recht des Widerspruches und des Widerstandes (ius contradicendi et resistendi) gegeben hatte. Diese Erklärung des Zitates der Gesetze von 1687 und 1715 ergibt sich aus der Art, wie die Formel „der oblatio" entstanden ist und aus der Art, wie dieselben Gesetze in den unmittelbar folgenden Zeilen des II. Gesetzartikels von 1722 abermals zitiert werden.[9])

Die Entstehung der Thronfolgeartikel liefert aber das vielleicht stärkste Argument zu Gunsten der Annahme, daß man unter „sexus foemineus Domus Austriacae" Deszendenz aller Erzherzoginnen seit Ferdinand I. gemeint hat. Denn nirgend ist uns in der Geschichte der Entstehung der Formel des Reichstagsanerbietens, nirgend ferner in der Rede Szluhas, nirgend in der königlichen Botschaft und niemals, so viel Detail wir auch sonst wissen, während der folgenden Reichstagsberatungen über die Textierung der Thronfolgeartikel auch nur der Versuch begegnet, die Sukzession auf leopoldinische Dreiliniendeszendenz einzuschränken. Wie Szluha in seiner Begründungsrede vom 30. Juni 1722 die Abstammung des Hauses Österreich als ungarischen Königshauses von Ferdinands I. Gemahlin und dadurch vom „Blute des heiligen Stephan" betont hatte, so leitete Karl VI. in seiner königlichen Botschaft dieses sein „deriviertes" Nachfolgerecht überdies von seiner Abstammung von einem (der 1547 im Gesetzartikel V ausdrücklich anerkannten) „Erben" Ferdinands I. ab. Gegen

[8]) „Schon jetzt für künftige Zeit", nicht aber „statt damals" wie Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, übersetzt.

[9]) Siehe unten Anhang Nr. 25.

die Annahme einer landesgesetzlichen Sukzessionsgarantie bloß für leopoldinische Deszendenz würden auch die Beschlüsse Kroatiens von 1712 und Siebenbürgens von 1722 sprechen, weil im ersten wie im zweiten eine solche Beschränkung fehlt. Eine solche Beschränkung hätte direkt den Protest der kroatischen Deputierten hervorgerufen, weil sie auf die genaue Einhaltung des Landtagsbeschlusses ausdrücklich verpflichtet worden waren. Die Akten melden von keinem Proteste in bezug auf die Thronfolge, wohl aber von einem Proteste der Kroaten in einer anderen Frage. Im Gegenteile konstatierte die Oberhausdeputation in der unteren Tafel am 30. Juni, daß mit dem gemeinsamen Beschluß inhaltliche Identität mit den Beschlüssen der anderen zur Stephanskrone gehörigen Königreiche und Provinzen erreicht sei. Die siebenbürgische unbeschränkte Annahme der Hausgesetze wurde auch als Gesetz inartikuliert. Es konnte, schon weil Siebenbürgens rechtliche Verbindung mit Ungarn so stark betont wurde, nicht zweierlei Thronfolgerecht in den Gebieten der Stephanskrone geben. Zwar hat Deák seine Interpretation hauptsächlich auf den II. Gesetzartikel gestützt. Aber Szluha sagte in seiner Abschiedsrede 1723 dem Reichstage, daß der sexus foemineus des Hauses Österreich, das ganz zur Sukzession berufen worden sei, in beiden Artikeln ausgedrückt sei.[10])

Die Intention des ungarischen Reichstages und Szluhas als Verfassers der beiden Thronfolgeartikel scheint also nach all dem Gesagten doch die gewesen zu sein, der gesamten Ferdinandeischen Deszendenz Thronfolgeanwartschaft zu sichern und Ungarns Recht, einen König zu wählen, erst nach dem Erlöschen dieser Gesamtdeszendenz in Kraft treten zu lassen.

Wenn auch dies, wie ich glaube, die Absicht der Gesetzgeber von 1722 war, so hatte doch Deák Recht, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Inauguraldiplome seit 1741 nur von Leopoldinischer Dreiliniendeszendenz sprechen, nach deren Erlöschen das Wahlrecht vorbehalten werde. Ja ich kann jetzt hinzufügen: der ungarische Reichstag hatte 1741 zur Erreichung dieser Absicht einen viel deutlicheren, Zweifel ausschließenden Text gefordert und kurz nur Deszendenz Leopolds I. gegenannt. Die Forderung hatte gelautet: „Quod in casu . . . . defectus utriusque sexus Archiducum Austriae a divo quondam Imperatore ac Rege Leopoldo descendentium juxta etiam dictamen praecitatorum I et II articulorum . . . . . praerogativa

---

[10]) Vgl. unten Anhang Nr. 16, Anm.

electionis ......[11]) Der beschworene Text des Inauguraldiploms wiederholte aber die drei Linien genau nach dem Wortlaute des Gesetzesartikels II, ließ aber ebenso wie der Vorschlag der Stände nach „descendentium" die Worte aus: „eorundemque legitimos ..... successores juxta stabilitum per Sacratissimam Cesaream et Regiam Majestatem ..... primogeniturae ordinem" und ließ auf „Descendentium" unmittelbar wie im Vorschlage des Reichstages folgen: „juxta etiam dictamen praecitatorum I et II articulorum" (von 1723). Meinte man im Rate Maria Theresias durch diesen letzten Zusatz etwa eine Kompromißformel gefunden zu haben, so war sie ungeeignet, den ganzen Inhalt der Thronfolgeartikel zu sichern. In einer Zweifel ausschließenden Weise ist die schon 1741 begonnene Interpretation erst 1867 wiederholt worden.

Schlußwort.

Die Entstehung der Thronfolgeartikel hat dem Leser wohl bewiesen, daß die Thronfolge in Ungarn nicht, wie Lustkandl[12]) glaubte, in Form einfacher Inartikulierung der Hausgesetze, sondern Kraft eigenen Rechtes des Landes, durch Ausübung des Eventualwahlrechtes gesichert wurde, wenn auch die Sukzessionsregeln der Hausgesetze zugleich landesgesetzlich adoptiert wurden. Die Entstehungsgeschichte der Thronfolgeartikel beweist aber auch, daß man 1722 durchaus nicht einen „gegenseitigen Vertrag"[13]) oder einen neuen „Fundamentalvertrag" mit der Dynastie geschlossen hat, wie es die landläufige staatsrechtliche Theorie will und im ungarischen Ausgleichsgesetze von 1867 ausgesprochen hat. Der Reichstag von 1722 betrachtete Ungarns herrschendes Volk als „Untertanen" des Königs, ja des ganzen Hauses Österreich, und war selbst noch ganz in der patrimonialen Auffassung des Staates befangen. Nur die Krönungspflicht und die durch den Krönungseid garantierte Pflicht des Königs, nach den Gesetzen des Landes und nicht „nach der Norm" der nichtungarischen Länder der Monarchie zu regieren, wollte Ungarn auch für alle Zukunft sichern und dadurch bleiben, was später Gesetzartikel X von 1790 stolz ein „unabhängiges

---

[11]) Akten im Wiener und Budapester Staatsarchiv.

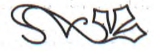
[12]) Lustkandl, Ungarisch-österreichisches Staatsrecht, Wien, 1863, 239.

[13]) Deák, Ein Beitrag, 73; zuletzt unter anderen auch von Marczali, VIII, 221 f., wiederholt.

Königreich" nennt, „das keinem anderen Reiche oder Volke untertan" sei.[14]) Zur Erreichung dieses Zieles wurde aber 1722 ein Vertrag zwischen Ungarn und der Dynastie nicht für nötig gehalten. Ein derartiges Ansinnen Weniger ward allgemein abgelehnt. Vielmehr hielt der ungarische Reichstag aus Dankbarkeit und aus Vertrauen zur Dynastie die bisherigen Gesetze Ungarns für eine ausreichende Garantie des Macht- und Rechtszustandes, besonders wenn die alte landesgesetzliche Pflicht der Krönung und der damit verbundene Eid auf diesen Zustand ferner unverändert bestehen blieben.

[14]) Regnum independens ..... das nicht „nach der Norm" der anderen Länder regiert werden dürfe „id est, nulli alteri regno aut populo obnoxium".

(Schluß folgt.)





Die volkswirtschaftliche Entwicklung Dalmatiens.

Eine Studie von Generalkonsul a. D. E. Nowák, Wien.

Zu den vielen Eigentümlichkeiten des Österreichers gehören der Mangel an Reiselust und geringes Akklimatisationsvermögen. Er hängt dabei noch weniger an der engeren Heimat selbst, in der er bekanntlich immer am Staats-, Geschäfts- und Privatleben sehr viel, wenn nicht alles, auszusetzen findet, als an seinen speziellen Lebensgewohnheiten, die er nur sehr kurze Zeit missen kann. Ein in der Fremde zufriedener Österreicher, besonders aber Wiener, gehört zu den größten Seltenheiten, er müßte denn die Heimat in sehr jungen Jahren verlassen haben. So unwahrscheinlich es klingen mag, es darf doch dreist behauptet werden, daß zahlreiche unserer binnenländischen Landsleute, auch solche, deren Zeit und Mittel eine Reise leicht gestatten würden, unsere Seegestade noch nicht besucht haben, und von Triest nicht viel mehr wissen, als daß es eine Hafenstadt, und zu Zeiten von der Bora heimgesucht ist. Ist schon der geringe Besuch des Auslandes sehr zu bedauern, weil so manches tief eingewurzelte Vorurteil, so manche Versumpfung auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens am sichersten durch persönliche Berührung mit anderen Nationen und eigenes unmittelbares Studium nachahmenswerter fremder Einrichtungen behoben werden kann, so ist es der Mangel an Interesse für die Provinzen des eigenen Vaterlandes um so mehr. Es können ja wohl mancherlei die Reiselust des Österreichers abschwächende Umstände angeführt werden, aber vollkommen entschuldigen dürften auch diese nicht. Die

engere Heimat bietet schon in bequem zu erreichender Nähe nicht nur der landschaftlichen Schönheiten zur Genüge, sondern auch die so sehr geschätzte Annehmlichkeit ungeänderter Lebensgewohnheiten. Nebenbei bemerkt ist der Österreicher trotz der auch in den höheren und besser situierten Schichten der Gesellschaft herrschenden, gewiß nur lobend anzuerkennenden Einfachheit der Lebensweise, namentlich in kulinarischer Hinsicht ein ausgesprochener Sybarit; schon die Befürchtung, schlechtes Rindfleisch, oder gelegentlich mit Öl zubereitete Speisen zu bekommen, hält so manchen ab, eine südliche Route einzuschlagen. Erst die Schaffung Abbazia's hat die Lust nach dem Süden zu reisen etwas belebt, doch sind es auch heute noch nur wenige, die ihr Interesse auch Dalmatien und seiner Inselwelt zuwenden. So liegt denn dieses, doch so eigenartig reizvolle, als Reiseziel reich lohnende Land, wie vergessen und verstaubt, ohne engere Fühlung mit dem Inneren der Monarchie, ohne merklichen Pulsschlag, somit ohne Leben! Der Bewohner, von schönem, bildungsfähigem Schlage, vegetiert — wenn er nicht als Seemann die Heimat verläßt — und nur seine außerordentliche Anspruchslosigkeit ermöglicht es ihm, das fast freudlose, entbehrungsreiche Leben zu ertragen.

Die geographischen Verhältnisse Dalmatiens sind wohl zu bekannt, um nicht auf ein Eingehen hierauf verzichten zu können. Das Festland zeigt durchaus die zum Ackerbau wenig geeigneten Kalkformationen, doch gedeihen Wein, Oliven, Feigen und der Maulbeerbaum, weiter südlich auch Zitrone und Baumwolle. Die Inseln weichen in dieser Beziehung vom Festlande wenig ab, sind jedoch teilweise der Einwirkung der berüchtigten Bora noch mehr ausgesetzt, die weit weniger durch die unmittelbare Gewalt der Windstöße, als durch den weit ins Innere getragenen Salzwasserstaub des Meeres schädigend, ja geradezu verheerend auf die Vegetation wirkt. Das Klima ist im allgemeinen, von Bora und Schirokko abgesehen, selbst für den Fremden sehr angenehm, da die hohen, sommerlichen Temperaturen durch ziemlich konstante, leichte Seewinde, namentlich den Maestral, sehr gemildert und erträglich gemacht werden.

Der Ertrag des Bodens an Zerealien und Feldfrüchten reicht kaum für den nötigsten Bedarf der Bewohner hin. Industrie und Gewerbe sind gering, deren Erzeugnisse primitiv, da die Arbeitsmethoden meist gänzlich veraltet sind. Auch ist noch viel zu wenig

geschehen, den Absatz in die richtigen Bahnen zu lenken. An vielen Orten sieht man die verfallenen Reste von Werften, von denen vor Jahren so manches schmucke Segelschiff in die blauen Fluten geglitten. Der Schiffbau, der früher so vielen lohnenden Erwerb geboten, liegt vollkommen darnieder, und ist auch keinesfalls wieder zu beleben, da der Dampfer mit den heute schon so billigen Frachten jede neuerliche Konkurrenz des Segelschiffes ausschließt.

Der Dalmatiner ist keineswegs unintelligent, doch größtenteils von fast erschreckender Unwissenheit und infolge der bisher so seltenen Berührung mit Fremden gänzlich unfähig, sich neue Erwerbsquellen zu erschließen oder die bisherigen ertragsfähiger zu gestalten. Was sich bei richtiger Behandlung und Erziehung aus den Leuten machen läßt, beweisen am deutlichsten die anerkannt vorzüglichen Matrosen unserer Kriegsmarine. Die älteren Leute sind fast ausnahmslos noch Analphabeten, erst die jüngere Generation zeigt erfreulicher Weise den günstigen Einfluß gebesserter Schulverhältnisse und der allgemeinen Wehrpflicht, der man sich noch im Jahre 1882 in einzelnen Distrikten mit den Waffen in der Hand entgegenstemmte. Wie schwierig es ist, die kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes zu heben, dessen Bevölkerung zum großen Teile noch dem geschriebenen oder gedruckten Wort unzugänglich ist, liegt wohl auf der Hand! Hinderlich ist auch das recht geringe Sprachtalent des Dalmatiners. Obschon die Bevölkerung überwiegend slawisch, mit knapp 6% italienischem Einschlage ist, sprechen die meisten das Italienische neben der slawischen Muttersprache fließend; daß die Reinheit beider Idiome hierunter leiden muß, ist begreiflich, aber im Verkehre nicht besonders störend. Mit dem Italienischen scheint der Dalmatiner aber auch die den Romanen eigene, ungelenke Zunge für Erlernung, besonders der deutschen Sprache, überkommen zu haben, da z. B. selbst Leute, die drei Jahre bei einer technischen Truppe, wie bei den Pionieren, in deutschen Garnisonen, Klosterneuburg oder Hainburg, gedient haben, nur wenige Brocken deutsch erlernen und auch diese rasch wieder vergessen. Man kann Leute treffen, die lange Zeit an Bord französischer Schiffe zur See waren und dennoch nicht im Stande sind, sich französisch auch nur verständlich zu machen. Da dies dem Verdienste der Männer als Seeleute abträglich ist, und nur slawisch und italienisch sprechende Matrosen auf den gut zahlenden englischen Schiffen nur schwer und im Notfalle

geheuert werden, entschloß sich der auch sprachlich hochgebildete Pfarrer von Castelmuschio (auf Veglia), Monsignore Franchi, für die heranwachsende Jugend seines Sprengels einen englischen Sprachkurs zu errichten. Der linguistische Erfolg war bei dem noch bildungsfähigen Alter der Schüler überraschend gut, hatte aber die unerwartete Konsequenz, daß die jungen Männer nicht zur See — sondern auf den erworbenen Sprachkenntnissen fußend — nach Amerika gingen, so daß der malerisch, auf schroffer Felshöhe gelegene Ort, von welchem aus man eine prachtvolle Aussicht über den Golf von Fiume und einen Teil der Insel Veglia genießt, fast verödet ist. Doch sind die Leute glücklicher Weise nicht als Auswanderer zu betrachten; sie finden „drüben" lohnende Arbeit, deren Verdienstüberschüsse sie regelmäßig zur Heimat senden, und beabsichtigten nach einer Reihe in harter Arbeit verbrachter Jahre zu ihren Familien zurückzukehren.

Der Charakter des Dalmatiners weist wie seine Sprache ein Gemisch slawischer und italienischer Züge auf. Das Temperamentvolle seines Wesens ist ausgesprochen süditalienisch. Große, sich jedoch nur selten bis zu rohen Gefühlsausbrüchen steigernde Lebhaftigkeit, Gewinnsucht und eine natürliche Schlauheit, ein beabsichtigtes Geschäft zu seinen Gunsten zu wenden, sind ihm eigen. Dazu kommt, da er das gleiche Bestreben auch bei andern voraussetzt, ein ausgeprägtes Mißtrauen auch gegen die redlichsten Absichten. Slawisch dagegen ist der konservative Zug, das zähe Festhalten am Hergebrachten. Da es der Großvater nicht verstand, ist auch dem heutigen Dalmatiner Fischer, so unglaublich dies klingen mag, die Kunst des Netzstrickens nicht geläufig. Auch in der Gewinnung und Verwertung der an sich nicht bedeutenden Bodenprodukte, sowie in der sehr unpraktischen, dem Klima wenig angepaßten Kleidung, huldigt er dem von den Vorfahren Überkommenen. Die klimatischen Verhältnisse weisen geradezu gebieterisch auf den breitkrämpigen Strohhut; wenigstens für den Sommer hin. Statt dessen trägt der Dalmatiner ein kleines Stückchen buntes Tuch auf dem Kopfe, einem verkümmerten Cerevis ähnlich, und gleich diesem häufig gestickt, das nicht den geringsten Schutz gegen die sengenden und blendenden Strahlen der Sonne bietet. Das einzig zweckmäßige seiner nationalen Kleidung sind die für das scharfe Steingeröll der dortigen oft ziegenpfadartigen Wege sehr praktischen Opanken. Vielfach wird auch von den Männern

das Haar lang getragen und stark eingefettet, was bei Bewohnern kälterer Zonen begreiflicher wäre. Die unerklärliche Abneigung so vieler österreichischer Volksstämme gegen die schönste Zier des Mannes, den Vollbart, teilt auch der Dalmatiner und unterwirft sich willig der steten Besteuerung durch den Figaro des Ortes; den Schnurrbart hingegen pflegt er mit Sorgfalt.

Sehr anzuerkennen ist die Nüchternheit der Bevölkerung, eine Eigenschaft, die den Dalmatiner zum besonders gesuchten und geschätzten Matrosen macht, und noch in höherem Grade machen würde, wenn die mangelnden Sprachkenntnisse und die hieraus resultierende Schwierigkeit der Verständigung mit Angehörigen anderer Nationen nicht hinderlich wären. Man kann sicher sein, daß die Mannschaft eines englischen oder amerikanischen Schiffes, sogar der Kriegsmarine, bei Landurlaub im fremden Hafen schon binnen wenigen Stunden sinnlos betrunken ist. Auch die deutschen Seeleute sind von diesem Fehler nicht ganz frei. Von dalmatinischen Matrosen hört man derartiges nur äußerst selten. Er trinkt, falls es seine Mittel erlauben, seinen süßlichen, heimischen Wein, wird lebhaft und fröhlich und macht seiner gehobenen Stimmung in mehrstimmigen Gesängen Luft. Leider hat er in musikalischer Hinsicht mit dem Italiener wenig gemein, denn seine nationalen Lieder sind meist monoton und musikalisch wertlos; für das landesübliche Instrument, die Tamburizza, wird sich außer dem Eingeborenen selbst, auch wohl selten jemand begeistern. Echt italienisch ist dagegen der sehr schwach entwickelte Sinn für alles, was in den Begriff „öffentliche Ordnung" fällt. Der Dalmatiner ist deshalb auch nicht leicht zu disziplinieren und hat den entschiedensten Hang, sich in jeder Beziehung gehen, und nicht durch Einmischung behördlicher Aufsichtsorgane in seinem Tun und Treiben stören zu lassen. Bei schroffer Anwendung behördlicher Autorität ist er zur Renitenz geneigt. Schiffe mit ausschließlich dalmatinischer Besatzung und Führung machen daher nur selten einen erfreulichen Eindruck und stehen hinter denen anderer seefahrender Nationen zurück.

In der strengen Zucht des Kriegsschiffes, unter nicht ausschließlich konnationalen Kameraden, wird aber der Dalmatiner zum vorzüglichen, namentlich Strapazen gegenüber, ungemein widerstandsfähigen Seemanne.

In nationaler, d. h. politischer Richtung, ist die eigentliche Bevölkerung ziemlich indifferent. Ein schroff kroatisch-nationaler Stand-

punkt wird nur von der gebildeteren Klasse vertreten, die den wahren Interessen ihres Landes damit wohl mehr schadet wie nützt, um so mehr, als eine nachhaltige durchgreifende Hebung des Landes wohl nur vom Gesamtstaate zu erhoffen ist. — Das erste und vorarbeitend wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Hebung des Fremdenverkehres. Es ist ebenfalls eine allen Völkerschaften der Monarchie anhaftende Eigentümlichkeit, vieles, was man selbst tun sollte und könnte, von der Hilfe anderer, namentlich aber der Regierung zu erwarten: Was die Hebung Dalmatiens anbelangt, so müssen dabei mehrere Faktoren zusammenwirken, wenn Ersprießliches geleistet werden soll, die Staatsregierung, Fremde und die Bevölkerung des Landes selbst, namentlich die gebildetere Klasse, unter möglichster Zurückdrängung des unzeitigen nationalen Chauvinismus.

Die nächste Frage ist nun: Wer soll den Anfang machen? Soll man zunächst versuchen, mit allen möglichen Mitteln, Reklame usw., binnenländische Reisende nach Dalmatien zu ziehen, und dann erst das Nötigste tun, um den Besuchern auch längeren Aufenthalt im Lande angenehm zu machen? Wir sind der unmaßgeblichen Ansicht, daß in erster Reihe Verbesserungen in der Beförderung, Unterkunft und Verpflegung durch Schaffung wenigstens eines gewissen Grades von Komfort, der mit wenig Ausnahmen noch gänzlich fehlt, durchzuführen wären. Der Hauptverkehr nach Dalmatien und seinen Inseln wird gegenwärtig durch Dampfer ab Triest und Fiume vermittelt. Modernen Anforderungen an Fahrgeschwindigkeit, Bequemlichkeit und Verpflegung entsprechen gegenwärtig nur die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd und die von Fiume auslaufenden Eildampfer, welche aber nur die Hauptorte berühren und die Inseln ganz bei Seite lassen. Die kleineren Dampfer aber bieten für Vergnügungsreisende denn doch zu wenig Komfort! Außer der baldigen Durchführung von Reformen in dieser Beziehung wäre mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß an Bord sämtlicher in den österreichisch-ungarischen Gewässern verkehrender Passagierdampfer wenigstens die Schiffsoffiziere und die Camerieri (Stewards) entweder deutsch oder eine andere Weltsprache sprechen, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Man kann nicht erwarten, daß der Reisende aus dem Innern der Monarchie eines vierzehntägigen Aufenthaltes in Dalmatien wegen ad hoc kroatisch oder italienisch lernen werde! —

Auch eine Ermäßigung der Fahrpreise nach Gravosa—Ragusa, Zara, Cattaro und anderen Orten wäre dringend anzuraten. Die gegenwärtigen Tarife sind zu hoch, stehen mit den sehr billigen Lokaldampfertouren in keinem rechten Verhältnisse, und sind geeignet, manchen von der Reise abzuschrecken. Man halte sich nur die auch finanziell so günstigen Erfolge der Herabsetzung der Eisenbahnfahrpreise vor Augen! Auch die Schiffahrtsunternehmungen würden ein Vorgehen in gleichem Sinne kaum zu bereuen haben.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die baldige Schaffung von angemessen bewirtschafteten Gasthöfen in den für Fremde lohnenden Orten. Was sich in dieser Hinsicht erreichen läßt, und wie verhältnismäßig rasch sich bei derartigen Unternehmungen auch der finanzielle Erfolg einstellt, zeigen — ganz abgesehen von Abbazia, — die Beispiele von Ragusa und Lussin.

Das schöne Hotel in Ragusa vermag bereits den Fremdenzufluß, von dem auch die Stadt sehr greifbaren Nutzen zieht, kaum mehr aufzunehmen.

Auf Lussin haben schon mehrere Wiener Villen erbaut, nachdem in Lussinpiccolo vorher Sanatorien und Hotels entstanden waren.

Dies müßte an verschiedenen, geeigneten Punkten des dalmatinischen Festlandes und der Inseln geschehen u. zw. in Verbindung mit Seebadeanstalten; desgleichen wäre für bessere Verbindung nach den einzelnen Inseln zu sorgen. Es ist ein empfindlicher, den Fremdenverkehr nach vielen interessanten Orten lähmender Übelstand, daß heutigen Tages nur wenige der, von irgend einem wichtigen Stationsorte aus in einigen Stunden zu erreichenden Inseln besucht werden können, ohne daselbst übernachten zu müssen. So ist z. B. gegenwärtig nicht einmal ein Ausflug nach dem bereits erwähnten, hochinteressanten, schon der herrlichen Aussicht wegen lohnenden Castelmuschio möglich, da man am selben Tage nicht mehr nach Fiume zurückkehren kann. Ab und zu verkehrt wohl ein sogenannter Vergnügungsdampfer, den zu benützen aber ein sehr problematisches Vergnügen ist! Vielleicht könnte mit allmonatlichen, zunächst wenigstens bis Ragusa geführten, aber auch die Inseln für einige Stunden zu oberflächlichem Besuche berührenden Gesellschaftsreisen ab Wien über Budapest und Fiume zu möglichst ermäßigten Preisen begonnen werden.

Aber ist denn eine Reise nach Dalmatien überhaupt lohnend, u. zw. über die Befriedigung einfacher Neugier hinaus? Es kann

natürlich nicht Zweck vorliegender Zeilen sein, einem „Reiseführer nach und durch Dalmatien" Konkurrenz machen zu wollen, darum sei diese Frage von einem genauen Kenner des Landes, der offenes Auge für seine Schönheiten und klares Verständnis für seine gegenwärtigen Schattenseiten zu besitzen glaubt, rückhaltlos bejaht. Schon die Seefahrt längs der Küste und zwischen den Inselgruppen bringt ungemein reizvolle, abwechslungsreiche Landschaftsbilder. Schroffe Felsen, kühn und zerklüftet aus dem, je nach der Beleuchtung in den prächtigsten, verschiedensten Farben schimmernden Meere emporsteigend, wechseln mit sandigen Strandstrecken und südlich üppiger Vegetation. Von den Höhenzügen glänzen weiße Häuser aus dem dunklen Grün der Oliven und Feigenbaumhaine. Malerische Ruinen türkischer und venezianischer Befestigungen fesseln das Auge an zahlreichen Orten der Küste. Eine bunte, lebhaft erregte Volksmenge, dem Fremden schon durch die eigenartige Tracht interessant, erwartet die Ankunft des Dampfers in jedem Hafen. — Auch der Dalmatiner versteht es, Lumpen, wenn auch nicht mit Grandezza, so doch mit einem gewissen angeborenen Chik zu tragen. — Ein Gang durch einen Küstenort zeigt uns fast überall die Spuren einstiger venezianischer Herrschaft. Über dem Tore der in Trümmer liegenden Stadtmauer erblicken wir den geflügelten Markuslöwen, so manches verfallene Haus mit in den Angeln hängenden Fensterladen zeigt in den verwitterten Ornamenten des Portales das Wappen eines einst mächtigen Geschlechtes. Der Besuch der Kirchen, zu deren Türmen vielfach der nun auch in sich zusammengebrochene Markusturm Venedigs als Vorbild gedient, ist überall lohnend. Einige Domkirchen mit ihren reichen Schätzen sind Sehenswürdigkeiten ersten Ranges. Die Wanderung durch die engen, winkeligen Straßen der Städte eröffnet uns rasch Einblick in die Lebens- und Erwerbsverhältnisse des Volkes und zeigt uns völlig südliches Leben und Treiben. Es spielt sich wie in Italien so ziemlich alles auf offener Straße, wenigstens bei offenen, höchstens durch einen defekten Vorhang geschlossenen Türen ab. Jedenfalls nimmt der Fremde eine selten reiche Fülle der interessantesten Eindrücke in sich auf. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß ein in der angedeuteten Art angeregter, lebhafterer Fremdenbesuch bald auch neue Erwerbsquellen für die Bewohner schaffen würde. So mancher, wenn auch nur zum Vergnügen reisende Kaufmann oder Industrielle, würde durch eigene Kenntnisnahme

der Verhältnisse des Landes die Anregung zur gewinnbringenden Verwertung irgend eines Landesproduktes oder der heute noch billigen Arbeitskräfte gewinnen. Als kleines Beispiel sei erwähnt, daß auf verschiedenen Inseln die Schnepfe in sehr großer Anzahl vorkommt, sich aber niemand die Mühe nimmt, diesen, auf der Tafel des Feinschmeckers so hochgeschätzten Vogel nach den größeren Städten der Monarchie zu exportieren. Der Inselbewohner hat, dank seiner bisherigen Abgeschlossenheit vom Verkehre, keinen Begriff davon, daß die Schnepfe anderorts als hochgeschätzte Delikatesse gilt.

Die weibliche Bevölkerung, besonders in der Umgebung von Ragusa, ist kunstfertig mit der Nadel; die reich gestickten Kleider der vornehmen Montenegriner werden meist in Cattaro hergestellt. Sollte sich das nicht von einer reellen Firma in beiderseitigem Interesse ausnützen lassen?

Die Produkte des Landes fallen gegenwärtig größtenteils in die Hände sogenannter Compravendi, d. h. Aufkäufer, die den Preis ganz nach eigenem Gutdünken bestimmen und mit ganz enormem Nutzen arbeiten. Sie verstehen es, den kleinen Produzenten, durch gewährte, mitunter sogar listig aufgedrängte Darlehen von sich abhängig und gefügig zu machen. Hier wäre durch solide Handelsagenturen zur Verwertung der Landesprodukte leicht Wandel und großer Nutzen zu schaffen. Wie auch in dieser Hinsicht mit Aussicht auf Erfolg vorzugehen wäre, hat Baron Kallay in Bosnien vorbildlich gezeigt. Auch den Konsumenten im Inneren der Monarchie würde durch Verbilligung einzelner Artikel, z. B. des Tafelöles, das bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Hände einer ganzen Kette von Zwischenhändlern passiert, nur Vorteil erwachsen.

Auch auf Hebung der noch vollkommen in den Windeln liegenden Bienenzucht, für welche die günstigsten Vorbedingungen gegeben sind, könnte und sollte z. B. durch fachkundige Wanderlehrer, eventuell Vermittlung des Absatzes fördernd eingewirkt werden.

Durch derartige Maßnahmen, die ohne allzu hohe finanzielle Opfer durchführbar wären, würde nicht nur das Mißtrauen der verarmenden, vielfach schon zur Auswanderung geneigten Bevölkerung beseitigt, sondern auch ihre Arbeitsfreudigkeit neu belebt werden. Der Dalmatiner, wetterhart und der sommerlichen Hitze nicht entfernt derart erliegend und nachgebend wie der unter ähn-

lichen klimatischen Verhältnissen lebende Italiener, arbeitet hauptsächlich deshalb wenig und mit Unlust, weil er bis jetzt fast durchaus auf den ihn aussaugenden und bewuchernden Zwischenhändler angewiesen ist. Dies gilt in ganz besonderem Grade von dem Dalmatiner Fischer. Die Seefischerei bildet naturgemäß einen ungemein wichtigen Erwerbszweig, entbehrt aber noch jedeweder sachgemäßen Organisation, was zur weiteren Folge hat, daß man im Inneren der Monarchie, selbst in den Hauptstädten, einen großen Teil unserer heimischen Meeresprodukte nicht einmal dem Namen nach kennt. Der Fischfang an unseren Gestaden wird gegenwärtig von zirka 12.000 Personen betrieben, deren Lage jedoch aus vielen, nachstehend wenigstens in den Hauptzügen zu erörternden Gründen keine neidenswerte ist. Der Fischreichtum des Adriatischen Meeres ist wesentlich geringer, als der anderer Meere, die Gattungen jedoch sind zahlreicher und die meisten Fische sind meist edler, wohlschmeckender und wertvoller, als z. B. jene der Nordsee. Der gewissermaßen den Brotartikel des nordischen Fischers bildende Hering, der in großen Massen vorkommende Kabeljau und Schellfisch fehlen in der Adria leider gänzlich; die Sardelle und der Tunfisch vermögen kein Äquivalent hiefür zu bieten. Die Fangergebnisse in den Gewässern der Adria sind sehr unregelmäßig, überreiche Fischzüge wechseln mit Tagen, ja Wochen des Mangels, was deutlich in den großen Preisschwankungen auf dem Triester Fischmarkte zum Ausdrucke kommt. Die schwer, oft unter Lebensgefahr arbeitenden Fischer fangen und verdienen also entweder wenig, oder sie sind nicht im Stande, größere Mengen angemessen zu verwerten, da diese jedesmal einen jähen Preissturz nach sich ziehen. Die einheimische Bevölkerung ist nicht im Stande, bessere Fischsorten zu konsumieren und beschränkt sich zumeist auf die Sardellen, die diversen Gattungen des Tintenfisches und auf den Tunfisch, von dessen Fang nach einem noch zu Zeiten Maria Theresias erlassenen Landesgesetze ein gewisser Teil zu sehr billigem Preise unter Intervention der Lokalbehörden an die ärmere Klasse abgegeben werden muß. Für den Konsum edlerer Sorten aber fehlt es, selbst bei Zugrundelegung für binnenländische Begriffe sehr billiger Preise an kaufkräftigem Publikum. Zur Versendung solcher Qualitäten mangelt es an den erforderlichen Einrichtungen, vor allem an Eis, besonders in den Fischplätzen der Inseln. Kühlhäuser, in denen der Überschuß übergroßer Fänge kurze Zeit hindurch konserviert

werden könnte, um in dem Konsum angepaßten, Preisrückgänge ausschließenden Mengen nach und nach auf den Markt gebracht zu werden, gibt es nicht. Infolgedessen blüht der Zwischenhandel, zum Nachteile der Fischer und der Konsumenten in üppigster Weise. An solchen Fischplätzen, deren Lage und Schiffsverbindung wenigstens während der kühleren Jahreszeit den raschen Transport nach Fiume oder Triest gestatten, haben sich Aufkäufer angesiedelt, oder sind durch Agenten vertreten, welche den Fischern einfach bieten und geben, was ihnen beliebt. Man vergegenwärtige sich den Vorgang, wie er sich notorisch in einem, z. B. 5—6 Seefahrtsstunden von Fiume entfernten Orte abspielt, von dem der Dampfer täglich um 5 Uhr morgens abgeht. Es sind also sehr günstige, nur für wenige Orte bestehende Verhältnisse angenommen. Die Fischer, je 4—6 Mann in einem Boote, gehen abends in See, arbeiten die ganze Nacht hindurch, und kehren bei grauendem Morgen — nehmen wir an mit reichem Fange — zum Heimatshafen zurück. Hier erwartet sie ihr Geschäftsfreund — der Compravende — und bietet ihnen nach oberflächlicher Schätzung der Quantität für die ganze Ladung in Pausch und Bogen einen Spottpreis, mit dem von Achselzucken begleiteten Hinweise darauf, daß bei plötzlicher Beschickung des Marktes mit 500—600 Kilo „Scombri“ (Makrele) nur von einem einzigen Händler aus, der Preis unter die Hälfte des normalen sinken müsse und nicht einmal Aussicht vorhanden sei, die ganze Menge überhaupt an den Mann zu bringen. Dabei hat der Mann trotz seiner nicht besonders loyalen Denkungsweise und Geschäftsgebarung nicht einmal ganz Unrecht! Zeit zur Überlegung ist nicht vorhanden, denn in zwei Stunden fährt der Dampfer, innerhalb der nächsten 24 Stunden der einzige Vermittler des Verkehres mit Fiume, ab. Werden die Scombri nicht noch heute auf den Markt gebracht, so sind sie fast wertlos, denn 24 Stunden halten sie sich ohne Eis nicht frisch und genußfähig; woher aber dieses, noch dazu in der erforderlichen größeren Menge nehmen? — Der Handel muß also um jeden Preis rasch geschlossen werden, was der Aufkäufer natürlich zu seinem Vorteile ausnützt. Daß er dabei trotz des eventuell eintretenden Preisrückganges gewiß nicht zu Schaden kommt, beweist die Tatsache, daß diese Leute insgesamt in relativ sehr kurzer Zeit wohlhabend werden und dann auch in der Gemeinde zu einem gewissen Ansehen und Einfluß gelangen. Die armen Fischer aber haben das

Nachsehen und fristen kümmerlich ihr Leben! Die Strecke, zu welcher das Dampfschiff zirka 5 Stunden braucht, mit den schwerfälligen Fischerbooten unter Segel zurückzulegen, wäre nur bei ausnahmsweise günstigem Winde möglich, aber auch wenn die Fischer zu diesem Mittel greifen und die Ware selbst zu Markt bringen wollten, wären sie um nichts gebessert. Die Fische in der Pescheria — der städtischen Fischmarkthalle — en detail zu verkaufen, sind sie aus verschiedenen Gründen nicht im Stande, ja nicht einmal befugt. Sie laufen also bestenfalls einem Fiumaner Aufkäufer in die Arme, bei dem sie nicht um einen Deut besser wegkommen.

Auch der Fiumaner und Triester Konsument zahlt infolge der Unmöglichkeit, durch Konservierung der Fische in Kühlhäusern ausgleichend auf die Beschickung des Marktes zur wirken, die Fische zu unverhältnismäßig hohen, stets großen Schwankungen unterworfenen Preisen. Kommen nun Zeiten schlechten, oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse ganz gehinderten Fanges, so ist der arme Fischer genötigt, seinen Geschäftsfreund um einen Vorschuß, i. e. ein Darlehen anzugehen; ereignet sich dies öfters, so wächst die Schuld rasch zu einer für ihn untilgbaren Höhe und er ist nie mehr im Stande, sich den Händen des Compravende zu entwinden. Wie segensreich auch auf diesem Gebiete der Fremdenverkehr wirkt, zeigt die durch das Emporblühen von Abbazia schon in erfreulicher Weise gebesserte Lage wenigstens eines Teiles der Quarnero-Fischer, mit denen die verschiedenen Hotels und Pensionen feste Lieferungsverträge geschlossen, wodurch sie den illoyalen Zwischenhandel im beiderseitigen Interesse beseitigt haben.

Auch im Großen wäre auf ähnlicher Basis Abhilfe möglich, wenn im Binnenlande etwas mehr Unternehmungsgeist und Kenntnis der bestehenden Verhältnisse vorhanden wäre. Hier kann nicht der Statistiker mit toten Ziffern, der Biolog oder die Regierung helfen, hier muß der intelligente und kapitalskräftige Kaufmann auf den Plan treten.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, geeignete Persönlichkeiten für diese Frage näher zu interessieren, deren zielbewußte Durchführung eminenten volkswirtschaftlichen Nutzen, u. zw. nicht nur für Dalmatien und seine hilfsbedürftigen Fischer allein bringen würde.

Der Seefischkonsum im österreichisch-ungarischen Binnenlande ist gegenwärtig geradezu minimal. Auf dem Wiener Markte, bezw. bei den Fisch- und Delikatessenhändlern sind von den 72 — schreibe zweiundsiebzig — in den Listen der Triester und Fiumaner Marktkommissariate verzeichneten Fischgattungen der Adria kaum 6—7 zu haben (Branzin, Sfoglia, Barbon, Languste, Scampo), dabei aber zu Preisen, die größeren Konsum selbst für das besser situierte Publikum einfach ausschließen. Ganz vorzügliche Fische wie beispielsweise Scarpena (Polyprion cernium Val.), Luzerna (Triglia hirundo), Corbel (Umbrina cirrhosa Lin.) usw., sind dem Publikum nicht einmal dem Namen nach bekannt!

Eine ganz haltlose, oft gedankenlos nachgesprochene Phrase lautet dahin, es würde vergebene Mühe sein, wollte man den Versuch machen, dem österreichischen, speziell aber dem Wiener Publikum, die Meeresprodukte der Adria in größerer Auswahl und Menge zuzuführen. „Der Wiener ist kein Fischesser, und wenn — dann zieht er gebackenen Karpfen jedem anderen Fischgerichte vor."

De gustibus non est disputandum, an der unumstößlichen Wahrheit dieses Satzes soll gewiß nicht gerüttelt werden. Aber hat denn das Wiener Publikum vor wenig Jahren noch den „Heilbutt", den „Knurrhahn" oder den „Austernfisch" gekannt? Trotzdem ist es der deutschen Handelsgesellschaft „Nordsee" gelungen, ihrer Fischware Eingang und stetig zunehmenden Absatz zu verschaffen. Nach amtlichen Ausweisen werden wöchentlich durchschnittlich zirka 6000 Kilo im Werte von zirka 5700 Kronen nur an frischen Nordseefischen verkauft, abgesehen von den geräucherten und marinierten, die sich gleichfalls immer weitere Kreise erobern. Dabei wird kein Sachverständiger in Abrede stellen, daß die Fische der Adria an Feinheit des Geschmackes denen der Nordsee weit überlegen sind. Vor allem sind sie von dem eigentümlichen Seegeruche, der den Nordseefischen auch unmittelbar nach dem Fange anhaftet, vollkommen frei. Der Norddeutsche ist an diesen eigentümlichen Geruch gewöhnt, während er dem Österreicher, der ihn irrtümlich oft für ein Anzeichen mangelnder Frische hält, antipathisch ist. Trotzdem haben die Fische der „Nordsee"-Gesellschaft bereits in den meisten größeren Städten der Monarchie Eingang und günstigen Markt gefunden; man darf demnach wohl ruhig die Überzeugung aussprechen, daß dies auch, u. zw. noch in höherem Maße, bei den delikaten Adriafischen der Fall sein wird, u. zw. nicht allein in Wien und Budapest, sondern

auch in den Badeorten, sobald die Fische zu billigen Preisen geboten werden können. Zunehmender Reiseverkehr nach dem Süden und dadurch vermittelte Bekanntschaft mit verschiedenen Fischsorten, würden indirekt fördernd mitwirken, das Publikum an größeren Fischkonsum zu gewöhnen. Die stetig steigenden Fleischpreise und der von den Ärzten oft, namentlich gelegentlich des vorjährigen Fischereikongresses in Wien, hervorgehobene Wert der Fischnahrung für Gesunde und Kranke, verleihen dem Problem ausgiebiger Fischeinfuhr nach dem Herzen der Monarchie besondere Wichtigkeit!

Der erste Schritt wäre wohl die Gründung einer Adria-, wenn auch nicht Fischerei-, so doch Fischhandelsgesellschaft, mit genügendem Kapitale und unter tüchtiger kommerzieller und fachtechnischer Leitung.

Die Beamten und Vertrauensmänner einer solchen Gesellschaft hätten zunächst in den wichtigsten Fischereiplätzen die einzelnen Fischer zu Kompagnien oder Genossenschaften zu vereinen und zur Wahl geeigneter Vorstände zu veranlassen. Vom Schreiber dieser Zeilen diesbezüglich an Ort und Stelle gepflogene Erhebungen haben die Gewißheit ergeben, daß die Fischer bei Aussicht auf geregeltere Erwerbsverhältnisse und Besserung ihrer sozialen Lage das freudigste Entgegenkommen und volles Verständnis zeigen. Sodann wären mit den organisierten Korporationen formelle Verträge auf Lieferung, bezw. Abnahme des gesamten Fanges, zu stabilen Durchschnittspreisen zu schließen.

Hiebei wären nur gewisse Sorten und Mengen aus zweifachem Grunde auszuschließen.

Einesteils darf der einheimischen Bevölkerung das nötige Quantum an Sardellen und minderwertigen, ein Volksnahrungsmittel bildenden Fischen, nicht entzogen werden; auch ist Bedacht zu nehmen, daß Fiume und anderen Orten die für den Lokalbedarf an Gattung und Zahl nötigen Fische nach wie vor zugeführt werden. Andererseits darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß gewisse Gattungen, wie z. B. die Tintenfische, dem Gaumen des binnenländischen Publikums keinesfalls zusagen würden. Die einzelnen Fischer, die ihren Beitritt zu einer Genossenschaft erklären, müssen aus den Händen ihrer bisherigen „Geschäftsfreunde" befreit und durch kleine prozentuelle Abzüge nach und nach schuldenfrei gemacht werden. Sind doch die Beträge, die der Einzelne schuldet, verhältnismäßig minimal!

Die Ausübung des Gewerbes müßte durch Beistellung von Booten, Netzen und besseren Fanggeräten in einzelnen Fällen erleichtert, bezw. ermöglicht werden. In Carlobago leben einige anerkannt tüchtige Fischer, die, nachdem sie ihre Boote in Seenot eingebüßt, und außer Stande sind, sich neue zu beschaffen, als elend bezahlte Feldarbeiter ihr Dasein fristen müssen. Für größere Stationen dürfte sich die Verwendung kleiner Bugsierdampfer empfehlen, welche die Bootsflotille zum Fischgrunde schleppen und nach beendetem Fange ohne Zeitverlust wieder in den Heimatshafen bringen. Die Art der Verpackung und Versendung der Fische auch in größeren Quantitäten wäre vorher theoretisch und praktisch genau zu studieren. Die gegenwärtig übliche Art der Verpackung in schweren Holzkisten ist keineswegs rationell. Im Vorjahre ist es einem Wiener Ingenieur gelungen, am 16. August, einem absichtlich für den Versuch gewählten, tropisch heißen Tage, Fische von Veglia derart verpackt nach Wien zu senden, daß nicht nur die Fische in tadellos frischem Zustande ankamen, sondern auch das verwendete Eis nur einen Schmelzverlust von 20% aufwies. Der Versuch wurde noch öfter mit gleich günstigem Erfolge wiederholt.

Fiume, Ragusa und Zara besitzen heute bereits leistungsfähige Kunsteisfabriken, die im Stande sind, die Tonne Eis für zirka 12 Kronen zu liefern. Die Errichtung einiger kleiner Eisfabriken und Kühlhäuser zur Konservierung größerer Fischmengen dürfte notwendig sein. Versuche haben erwiesen, daß Seefische ohne an Genußfähigkeit einzubüßen, 14—16 Tage in einer Temperatur von $+4—5^0$ C aufbewahrt werden können. Durch Anlage einer entsprechenden Anzahl von, wenn auch nur kleineren Kühlhäusern, wäre die Möglichkeit geboten, den Ertrag größerer Fänge zur Ausgleichung minder ergiebiger Tage zu verwenden und die Märkte mit regelmäßigen, dem Bedarfe entsprechenden Quantitäten, zu beschicken.

Der Transport der Fische dürfte am zweckmäßigsten nicht über Triest, sondern über Fiume erfolgen, das — wenigstens gegenwärtig — bessere Schiffsverbindungen mit den Inseln hat. Bei richtiger Ausnützung der Dampferanschlüsse könnten von zirka 52 Fischerstationen, deren detaillierte Aufzählung uns zu weit führen würde, in 12—18 Stunden nach dem Fange die Fische in Fiume eintreffen, von wo aus die sofortige weitere Versendung zu erfolgen hätte. Vergleicht man die einschlägigen Verhältnisse der Nordsee-

fischerei, bezw. deren Transporte über Nordenham und Bremen, so wird man zugeben müssen, daß der Transport der Adriafische nach der Monarchie keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten kann. Was nun den wichtigsten Punkt — die Preise — anbelangt, zu denen die Adriafische den Konsumenten geboten werden könnten, so mögen nachstehende Daten über einige der wichtigsten Gattungen zum Anhaltspunkte dienen. Die Fischer von Portoré, Veglia, Carlobago, Sebenico usw. sind gerne bereit, ihren gesamten Fang zu folgenden, für das ganze Jahr gleichbleibenden Preisen abzugeben.

Branzin (Labrax Cupus Cuv.), Seebarsch, Orada (Chrysophrys aurata Lin.), Goldbrasse, Sampiero (Zeus Faber Lin.), Sonnenfisch, Barbon (Mullus barbatus Lin.), Rote Meerbarbe, Sfoglia (Solea vulgaris), Seezunge, Rombo (Rhombus maximus Cuv.), Steinbutte, Scombro (Scomber colias Lin.), Blasen-Makrele, Lanzardo (Scomber Lin.), Makrele zum Preise von 1 Krone 20 Heller pro Kilogramm. Diese Fische, sowie noch eine größere Anzahl anderer gleichwertiger, sind durchwegs edle Tafelfische und werden in Wien zu 5—8 Kronen pro Kilo verkauft, wenn sie gelegentlich einmal in wenigen Exemplaren zu haben sind.

Die gewissermaßen als zweite Qualität zu betrachtende Occiada (Oblata melanura Lin.), Gelbstriemen, Salpa (Box salpa), Goldstriemen, Sargo (Sargus Salviani Cuv.), Geißbrasse, Mormora (Pagellus mormyrus Cuv.), Marmorbrasse, Grongo (Couger vulgaris), Meeraal, Scarpena rossa (Scorpaena scrofa Lin.), Drachenkopf und gleichwertige Fische für 80 Heller; endlich Sardellen, Raza (Raja marginata Lacep), Glattrochen, Cataluzzo (Centrolophus pompilius Cuv.), Stachelkamm und viele ähnliche für 40 Heller.

Hummer und Langusten geben die Fischer bei vertragsmäßigem Übereinkommen mit 2 Kronen bis 2 Kronen 40 Heller per Kilo ab; diese wurden in Wien im Jahre 1905 mit 7—12 Kronen bezahlt!

Die Verkaufspreise der „Nordsee"-Gesellschaft für die wichtigsten der zirka 18 von ihr in den Handel gebrachten Sorten waren z. B. im September vorigen Jahres: Kabeljau 90, Schellfisch 66 Heller; Seezunge 5 Kronen 50 Heller, Steinbutte 2 Kronen 50 Heller, Austernfisch 1 Krone 80 Heller. Kann da wohl angezweifelt werden, daß bei Zugrundelegung der vorerwähnten Einkaufspreise der Adriafische diese konkurrenzfähig auf den Markt gebracht werden könnten? Das Publikum würde zweifellos den weit wohlschmeckenderen Fischen

der Adria bald den Vorzug geben und das in seinen Grundzügen geschilderte Unternehmen würde nicht nur in jeder Hinsicht gemeinnützig wirken, sondern auch das investierte Kapital in befriedigendster Weise sich verzinsen.

Durch Veranstaltung von Ausspeisungen, Subventionierung spezieller Adriafischrestaurants und andere naheliegende Mittel ließe sich das große Publikum rasch für das neue Nahrungsmittel interessieren. Wir wollen jedoch nicht unterlassen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das quantitative Ergebnis der Adriaseefischerei sich stets in gewissen bescheidenen, hinter den Ergebnissen der Nordseefischerei weit zurückbleibenden Grenzen halten wird. Auch bei voller, rationeller Exploitierung in der geschilderten Weise dürfte das Gesamtergebnis 2500—3000 Kilogramm per Tag nicht übersteigen.

Noch auf einen Punkt sei hingewiesen: Der in Dalmatien in großen Mengen vorkommende Wacholderstrauch (ginepro) bietet ein ganz vorzügliches Material zum Räuchern von Fischen und Fleischwaren, wird jedoch aus Unkenntnis rationeller Räuchermethoden zu diesem Zwecke nicht ausgenützt.

Die mehrfach aufgetauchte und ventilierte Idee, das Adriatische Meer ähnlich der Nordsee mit Fangdampfern zu befischen, dürfte sich, wenn sie je zur Tat werden sollte, kaum lohnend erweisen, da hiefür der Fischreichtum unserer Gewässer zu gering ist. Außerdem würde die Dampferfischerei gerade das Gegenteil von dem bewirken, was wir im Auge haben, und zu fördern wünschen, d. h. sie würde den völligen Ruin der dalmatinischen Fischer zur Folge haben.

Ein Unternehmen wie das gedachte, kann der nötigen kaufmännischen Organisation wegen nur von kommerziell gebildeten Privatpersonen, denen die weitgehendste Unterstützung der Behörden zu gewähren wäre, ins Leben gerufen werden. Der Regierung selbst harren andere Aufgaben bei der Hebung der Seefischerei.

In erster Linie müssen die Fischer der österreichisch-ungarischen Küstengewässer von der schwer schädigenden Konkurrenz der Italiener endlich befreit werden. Es dürfte nicht in allen Kreisen bekannt sein, daß gelegentlich der 1867, 1878 und 1891 mit Italien geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge das Übereinkommen getroffen wurde, den beiderseitigen Fischern das Recht der Fischerei längs den Küsten des anderen Staates einzuräumen. Selbstredend ist dieses

unsere Fischer höchst beeinträchtigende Abkommen mit einer Anzahl von Aus- und Durchführungsbestimmungen verbrämt, die schon infolge des Mangels an entsprechenden Aufsichtsorganen von den Fischern beider Staaten, namentlich aber den Italienern, einfach ignoriert werden. Den Hauptnutzen aus den Vertragsbestimmungen ziehen die Bewohner des bei Venedig gelegenen Fischerstädtchens Chioggia, dialektisch gewöhnlich „Dschosa" ausgesprochen.

Die schon vermöge ihrer ganzen Ausrüstung, aber auch an fachlicher Geschicklichkeit unseren Fischern weit überlegenen Chioggioten versehen vor allem den berühmten Fischmarkt und Fischexporthandel Venedigs, verfügen also über eine sichere Absatzquelle und sind auch durch Berührung mit den Chioggia zahlreich besuchenden Fremden geistig weit entwickelter wie die Dalmatiner Berufskollegen.

Nach seinerzeit in der „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift" durch Hofrat Krisch-Triest veröffentlichten Erhebungen der Triester Seebehörde, betrug während des Dezenniums 1893—1902 der von den italienischen Fischern in unseren Gewässern erzielte Fang 14,292.259 Kilogramm im Mindestwerte von 7,862.756 Kronen, dagegen repräsentierte die in der gleichen Zeit von unseren Fischern an der italienischen Küste erzielte Ausbeute einen Wert von nur 260.000 Kronen. Außerdem ist erwiesen, daß die Chioggioten nicht nur durch die erlaubten, bezw. zulässigen Arten des Fischens den Fischbestand schädigen, sondern vielfach auch zu gesetzlich verpönten Mitteln, namentlich der devastierenden Dynamitfischerei greifen.

Es muß also Aufhebung, bezw. Nichterneuerung der betreffenden Verträge als dringend wünschenswert bezeichnet werden. Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Verweisung der Schleppnetzfischerei auf die hohe See, d. h. in eine angemessene Entfernung von der Küste. Daß das Schleppnetz über den Boden des Meeres gleitend, den Fischlaich und die junge, noch hilflose Brut vernichtet, wird von allen einsichtigen Fachleuten zugegeben, und Autoritäten wie Dr. v. Marchesetti, Direktor des naturhistorischen Museums in Triest, Professor Dr. Cori, Hofrat Dr. Steindachner, haben sich bereits mit Entschiedenheit in Wort und Schrift gegen die Verwendung des Grund- oder Schleppnetzes ausgesprochen. — Die Verhältnisse der Nord- und Ostsee sind aus vielen Gründen für das Adriatische Meer nicht maßgebend.

Die Maschenweite der Netze müßte durch streng zu kontrollierende Vorschriften derart bemessen werden, daß den ins Netz geratenen Jungfischen die Möglichkeit des Entkommens bleibt. Der Verkauf der im Süden als Volksnahrungsmittel leider so beliebten Minutaglia, d. h. winzig kleiner Fische, zum großen Teile eben Jungfische, die kaum den Dottersack abgestoßen haben, wäre mit aller Energie zu unterdrücken, da hiedurch allein jährlich Millionen von Fischen vernichtet werden. Sehr nutzbringend wäre auch die Erforschung der Laichplätze durch fachkundige Biologen und nachdrücklicher Schutz der ermittelten Stellen. Alle derartigen Maßnahmen wären im Einvernehmen mit der italienischen Regierung einzuleiten, die sich, in gleicher Weise interessiert, gewiß nicht ablehnend verhalten dürfte.

Inwieweit sich das Einsetzen von Fischbrut im Meere nutzbringend erweisen kann, darüber sind die Fachleute noch zu keinem abschließenden Urteile gekommen und müssen erst die Ergebnisse der in anderen Staaten, namentlich in Schweden und Norwegen, angestellten Versuche abgewartet werden. Die Aufzucht von Hummern, Langusten und der norwegischen Seekrebse (Scampi) in den vielen Valli-Brackwasserbuchten unserer Küsten wäre jedoch sicherlich schon jetzt als nutzbringend zu empfehlen. Auch das müßte, da es den Fischern sowohl an Fachkenntnis als auch an den erforderlichen finanziellen Mitteln fehlt, entweder von der Regierung unmittelbar, oder von einer, von ihr möglichst zu unterstützenden, großzügig angelegten Unternehmung ausgehen. Auch dem Studium der Frage eventuell einzuführender Schonzeiten wäre näher zu treten, und die Zahl des Fischereiaufsichtspersonales entsprechend zu vermehren.

Zur raschen und zielbewußten Durchführung dieser für die Hebung des Wohlstandes unserer Küstenbevölkerung so wichtigen Aufgaben dürfte die Schaffung eines Zentralfischereiamtes am geeignetsten sein, wie derartige Departements bereits in verschiedenen Staaten, sogar in Rumänien, bestehen. An ausgezeichneten Fachmännern zur erfolgreichen Leitung eines solchen Amtes fehlt es in Österreich-Ungarn nicht.



„Gott, Freiheit und Unsterblichkeit!"

Eine zeitgemäße philosophische Plauderei von **Anton Ganser**, Graz.

Über obige Begriffe, — Kant nannte sie „Postulate der praktischen Vernunft" — will ich hier einiges beibringen und damit den Versuch machen, dem Leser einen richtigen Begriff über das innerste Wesen aller Dinge zu vermitteln — ein kühner Versuch, — wie ich übrigens schon so manche ähnliche in diesen Blättern machte — der aber eben in unseren Zeitläufen, in denen die Anschauungen über Welt und Welten und das ihnen zu Grunde liegende Prinzip mitunter recht unklar sind und weit auseinanderlaufen, vielleicht doch einige Berechtigung hat.

Die „Philosophie", auch Weltweisheit genannt, war zwar von jeher bestrebt, über Sein und Seiendes richtige Begriffe und Anschauungen zu fassen und zu verbreiten — wenn ihr dies bisher aber etwa noch nicht recht, d. h. in befriedigender Weise gelungen sein sollte, so ist dies meiner Meinung nach weniger ihre eigene Schuld, sondern vielmehr eine Schuld der Menschheit im Allgemeinen, weil einerseits das scharfe Denken gewiß nicht zu den Leidenschaften der Menschheit zählt, andererseits aber auch unsere Schulen bisher nicht allzu viel getan und geleistet haben, um die Liebe zum Denken besonders zu fördern.

Ich will mich hier auf eine diesbezügliche Kritik nicht einlassen — es würde allzu weit führen — sondern nur bemerken, daß diese Mängel eine wirkliche Ursache sind von dem Verfalle des moralischen Sinnes in unserer Zeit — über den mit Recht geklagt wird — und daß eben deshalb auch seit wenigen Jahrzehnten das Interesse für die „Philosophie" wieder zu erwachen

scheint; die Menschen, deren innerste Natur doch eine gute und logische ist, fühlen, daß es ja doch eine Wahrheit geben müsse, sie fühlen, daß ihnen diese nicht im erwünschten Maße geboten wird, und greifen deshalb wieder zur „Philosophie", die im vorigen Jahrhundert vielseitig verpönt und verspottet wurde. — Und die Menschen haben Recht: Die Philosophie, richtig angepackt, gibt, was sie wollen und brauchen, und ich bitte den Leser, den folgenden Erörterungen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, vielleicht gelingt es mir, ihm wenigstens einige Wege zu einer richtigen Weltanschauung anzudeuten.

Über eines nun muß der Leser vor allem sich selbst klar werden, nämlich darüber, in was er selbst besteht, in was sein eigenes Dasein besteht, d. h. was er selbst ist. Und das ist viel weniger schwer zu erforschen, als man allgemein glaubt. Man braucht hiezu in der Tat seinen Kopf nicht mit allen erdenklichen Wissenschaften zu maltraitieren und vollzupfropfen, denn jeder kann — er braucht hiezu nur einen guten Willen — sich selbst genau beobachten und er kann genau wissen, was er in Wirklichkeit ist. Schon Schopenhauer hat dasselbe behauptet.

Vor allem kann und wird er finden, daß das, was er sein „Ich" nennt, Etwas ist, was sein will und was eben in der Empfindung vom Sein oder Dasein eine Befriedigung findet. Mit dem Daseinsgefühl dieses Etwas ist eine angenehme Empfindung verknüpft und dieses Etwas weiß auch, daß es ist. Diese Tatsache muß sich jeder, der überhaupt urteilen will, vollkommen klar machen; sie ist die Basis jedes möglichen Urteiles und jeder kann, wenn er nur ernstlich will, voll begreifen und mit unbedingter Sicherheit wissen, daß, würde er etwa nicht empfinden können, d. h. würde er alle ihm durch seine Sinneswerkzeuge vermittelten Eindrücke nicht auf sich, respektive auf seine in ihm stets vorhandene und stets lebendige, wenn auch oft scheinbar ganz dunkle Vorstellung vom Sein beziehen können, er überhaupt auch gar nicht empfinden könnte, daß „er", d. h. sein „Ich", auch gar nicht existieren könnte und würde. Mit diesem absolut sicheren Wissen weiß aber auch jeder, was er in Wirklichkeit ist, er weiß aber auch, welche Grundeigenschaften sein Ich, (oder eben „er"), besitzen müsse, um empfinden und somit „sein" zu können. Er weiß sich als ein daseinwollendes und vorstellenkönnendes Ding, welches er „Ich" nennt, und welches Ich eben durch die Fähigkeit des Willens

sich in der dunklen Vorstellung vom Sein selbst vorstellig werden zu können, sich auch als wirklich Seiendes erkennt. Sich seiner selbst vorstellig oder bewußt werden heißt: Selbstbewußtsein haben!

Nun kommt freilich die „Wissenschaft" und urgiert oder reklamiert dieses Etwas für sich, indem sie sagt: Dieses sich selbst vorstellende „Ich" ist nichts anderes als eine Funktion von Naturkräften oder Energien, welche die Natur sind und bilden und durch eine unendlich lange Zeiten umfassende „Entwicklung" von ursprünglich physisch-mechanischen Kräften es zu einer Wirksamkeit oder Funktion gebracht haben, die sich als „Ich" aufspielt und so nennt, die aber ihrem Kerne nach doch nichts ist, als Kraft oder Energie. Die Vertreter dieser Weltanschauung haben in ihrer Art auch gewiß ganz Recht, denn dieser Summand von Kräften, der sich schließlich „Ich" nennt, ist in der Tat nichts anderes, als eine Summe von Kräften — aber auch Fähigkeiten geistiger Art. Das merkwürdige dabei ist aber, daß mit dieser auf eine innere Einheit zielenden Wirkungsart der Kräfte vermöge einer den Kräften zwar immanenten aber doch nicht sie selbst seienden Vorstellungsweise vom Sein auch die Empfindung und mit ihr ein dunkles Bewußtsein oder Bewußtwerden verknüpft ist, sowie, daß alle Versuche Empfindung und Bewußtwerden vom Sein aus dem Vorhandensein von irgend einer physisch-mechanischen Kraft unmittelbar (und ohne Annahme eines Verstellungsvermögens) zu erklären, nicht geglückt, sondern immer mißglückt sind. Ich will und kann hier auf die riesig lange Kette dieser Versuche nicht näher eingehen — es gibt genug gute und ausreichende gegen den reinen Materialismus gerichtete Werke — will aber konstatieren, daß zur Zeit auch Ernst Haeckel und seine Freunde (in Vergangenheit und Gegenwart) doch wieder genötigt gewesen sind, den von ihnen angenommenen primärsten Daseinserscheinungen ursprüngliche Strebungs- und Empfindungsfähigkeit beizumessen. Ernst Haeckel mißt seinen „Pyknatomen" Aesthesis und Tropesis bei in seinem vielgelesenen Werke: „Die Welträtsel", womit er anerkennen muß, daß mit den physisch-mechanischen Kräften allein doch nichts zu erklären ist.

Die Attribute oder primären Eigenschaften eines Seienden (einer Seins-Potenz oder einer Substanz), wie immer man dieses Seiende dann nennen mag, aus dem alles wird, sind nun eben

ein Daseinsstreben und ein Vorstellungsvermögen — welch letzteres nur Vermögen und rein geistiger Art ist — aus deren Ineinandersein und Wirken allein die Empfindung vom Sein besteht. Über diese Tatsache, die jeder in sich und aus sich finden und auch begreifen kann, kommt keine Wissenschaft hinaus, in ihr liegt aber die Realität, die Wirklichkeit vom Sein, was jeder, wie gesagt, wissen kann, wenn er, sich selbst beobachtend, erkennt, daß es ohne Empfindung kein wirkliches Sein geben kann, daß also die Empfindungsfähigkeit das einzige und wirkliche Kriterion der Realität ist.[1])

Die sogenannt „exakte" Wissenschaft, die reine Empirik, sucht die Antwort auf die Frage, z. B. was ist die Substanz? immer bei den primärsten Erscheinungen des innerweltlichen Seins oder bei den „Kräften" (die ja auch nichts anderes sind, als Primär-Erscheinungen des Seienden) — selbstverständlich aber ist, daß diese auf die an sie etwa direkt gerichtete Frage: was seid ihr endlich? keine Antwort geben (sondern nur auf die allgemeine Kausalität hinweisen), weil eine Antwort auf derlei Fragen nur dort gegeben werden kann, wo die primären Erscheinungen selbst zum Bewußtsein dessen kommen, was sie sind!

Dieses Bewußtsein oder Selbstbewußtsein tritt erst beim hochentwickelten Menschen ein, er erst kann empfinden und beurteilen, was die Kräfte sind — nicht umgekehrt. Die Philosophie, insbesonders die neueste, wie z. B. ich selbst, dann Robert Hamerling und auch andere, haben längst erkannt und auch genügend bewiesen, daß in der primären Substanz, d. h. in jener als Einheit gedachten Weltpotenz, aus der überhaupt alles wird, nicht nur physisch-mechanische, sondern auch rein-geistige Potenzen enthalten sind, welche, eben weil sie nur Fähigkeiten sind, auch nie empirisch nachzuweisen sind, Fähigkeiten aber, welche den logischen Gegensatz der physisch-mechanischen Potenzen bilden, und weder Anziehung und Abstoßung, weder Wärme noch Schwere oder Elektrizität und Affinität usw., sondern nur Fähigkeiten rein-geistiger Art sind,

---

[1]) Arthur Schopenhauer hat eben, was ich hier als Randglosse kurz bemerke, darin gefehlt, daß er die „Leuchte" (wie er sagte), die der Wille sich selbst anzündet, nicht als logisches primäres Attribut des Weltprinzipes hinstellte oder auffaßte, sondern sie vom Willen nur anzünden ließ, um diesen die Nichtigkeit seines Daseinsstrebens erkennbar zu machen um sich endlich selbst verläugnen und vernichten zu können — ein Verlangen, welches — non — sens ist.

und zwar sind diese Fähigkeiten Vorstellungsvermögen, deren primärste Erscheinungen im Werdeprozesse die stets dunkle Vorstellung vom Sein ist. Alles Physisch-Mechanische (auch alle Kräfte), entstehen erst aus dem Primär-Seienden, der ewigen Substanz oder Potenz durch das Festhalten einer, wenn auch noch so dunklen Vorstellung vom Sein — eine Lehre, welche ich in allen meinen philosophischen Schriften, insbesonders in jenen über „Die Entstehung der Bewegung“, das „Ende der Bewegung“, „Alles reale Sein beginnt als Akt eines intelligenten Wollens“, „Schule und Staat“ und „Der reine Gottesbegriff“ (Graz, Leuschner & Lubensky), dargelegt und auch bewiesen habe. Alle Bewegung ist und kann nichts anderes sein, als das Streben nach realem, d. h. empfindungsfähigem Sein, sie besteht (und entsteht) mit dem Festhalten (dem örtlichen) einer Seinsvorstellung, ist also realwerdend, d. h. aus dem Zustand der Potenz oder des Realsein-Könnens heraustretend, innere Formbildung, mit welcher (Verdichtung gewissermaßen) auch stets das Werden der einzelnen Kräfte verknüpft ist — wie, habe ich in oben bezeichneten Werken zu zeigen versucht.

Kant nannte die Materie das Bewegliche im Raume und Schopenhauer sagte, alle Kräfte seien „Wille“ (Streben zum Dasein oder Leben) und beide hatten Recht, obschon beide die innere Logik des Verhältnisses zwischen Wille und Vorstellung nicht vollkommen klar erkannt und dargelegt haben. Die Quelle aller Bewegung ist wohl der Wille und alle Materie nur die Verdichtung desselben in eine Form; in dieser steckt aber immer schon eine dunkle Vorstellung vom Sein, was selbst Schopenhauer ungeachtet seiner richtigen Willenstheorie nicht klar erkannte und darlegte. Wille und Vorstellung sind primär logische Gegensätze, bedingen sich gegenseitig, und ihr Ineinandersein in X-Form ist Empfindung, oder wie man auch sagen könnte, die Realität, die Wirklichkeit des Seins. —[2])

Die Empirik sagt uns, daß das Licht in Ätherschwingungen bestehe (z. B. das rote Licht in zirka 5 Billionen Schwingungen in der Sekunde), sie lehrt (Physiker Lohschmidts Berechnung), daß in einem Kubikzentimeter Stickstoff 20 Trillionen (in Ziffern ausgedrückt also 20,000.000,000.000,000.000) Stickstoffmoleküle ihr

---

[2]) Schon Aristoteles betrachtete die Kräfte vorzüglich als Streben nach der Form.

Wesen treiben; ja in letzter Zeit tritt die Hypothese auf, daß auch das Atom (erst zwei oder mehrere bilden ein Molekül), welches heute die Physik als kleinste kinetische, also nicht mehr teilbare, Körperchen annimmt, aus noch feineren und kleineren Atomelementen zusammengesetzt sei; diese und ähnliche Hypothesen, z. B. in neuester Zeit jene über die Wirkungsart des Radiums, die in der Abschleuderung an sich wieder verschiedener, unendlich kleiner Körperchen bestehen soll — mögen in einer Art richtig sein, — was beweisen sie aber dem Philosophen? Sie beweisen noch immer nicht, was die ewige Potenz an sich ist, wohl aber das, daß, sollte es selbst je möglich sein oder werden, Urpotenz oder Ursubstanz herzustellen (was ich nicht glaube), ein derartiges Dingerchen primärster Erscheinung wohl nie eine Antwort auf irgend eine logische philosophische Frage zu geben imstande sein wird. Wohl aber hat auch die reine Empirik den Beweis erbracht, daß die Weltpotenz ihrem innersten Wesen nach eine innerlich einheitliche ist und daß somit die Kausalität selbst oberste Form des Werdens der realen Daseinserscheinungen sein werde.

Der Leser wird schon ungeduldig sein und fragen: Ja, was haben diese Erörterungen mit den „Postulaten der praktischen Vernunft" zu tun? Nun, aus obigen Erörterungen ergeben sich mancherlei streng-logische Folgerungen, von denen die wichtigsten folgende sind:

a) Ist mit dem Realsein in einer Form die Empfindung und durch diese ein angenehmes Daseinsgefühl verbunden (was eben jeder aus sich selbst wissen und sich selbst bestätigen kann, da ja jeder doch am Leben hängt), und sind alle Kräfte in ihrem Ineinander- und Aufeinanderwirken, wenn auch in unbewußter Art, bestrebt, das reale Dasein zu ermöglichen und zu bewirken, so müssen wir erkennen, daß die Wirksamkeit der ganzen Kausalität (die Energie aller Kräfte) insoferne eine zielstrebende ist, als sie eben immer und überall die Herbeiführung realen Empfindens, somit die Realität des Seins, anstrebt.

b) Ist die Empfindung nur möglich, indem das strebende Element (der Wille) die Vorstellung vom Sein festhält,[3]) so

[3]) Der Wille, wenn er überhaupt sein wollen soll — und das muß er doch — muß selbstverständlich eine Vorstellung vom Sein, wenn auch noch so dunkle haben; er muß vor allem sich selbst wollen und wollen können.

muß dasjenige, was mit dem Zusammenwirken von Wille und Vorstellung resultiert, ein Subjekt-Objekt sein, als logische Einheit aus den sich gegenseitig bedingenden Attributen, und da das Bewußtwerden von der Vorstellungsfähigkeit abhängig ist, so wird diese Einheit — wir nennen sie die „Seele“ — von selbst endlich zum „Ich-Begriff“ kommen, in welchem „Ich“ der seinwollende Wille zum Leben sich selbst vorstellig und damit auch sich seiner selbst bewußt würde. Dieses einfache Selbstbewußtsein, die Empfindung, steigert sich durch Selbstdenken und endliches Bewußtwerden der logischen Attribute und ihrer gegenseitigen Bedingtheit zum Selbstbewußtsein, — was z. B. Descartes mit seinem Ausspruche „Cogito, ergo sum“ (Ich denke, darum bin ich) sagen wollte oder wirklich sagte. Der richtige Sinn dieses Ausspruches ist der, daß mit der Vereinigung der beiden Hauptattribute des Weltprinzipes die Realität (das reale oder wirkliche Sein) hergestellt und mit Hilfe der richtigen, wenn auch meistens nur intuitiven Vorstellung (der dunklen Vorstellung „Sein“) sich selbst des Seins bewußt geworden ist. Mit diesem Selbstbewußtsein ist auch die Vollempfindung vom Dasein und vom Realsein, gewissenmaßen die innere Überzeugung und der Beweis, daß in diesem Sein das Wesen aller Dinge erfaßt und erkannt ist, von selbst gegeben und in diesem Sinne ist auch der alte Spruch des Sokrates: „Erkenne dich selbst“, zu verstehen. Sokrates hat dasselbe gesagt, was ich meinen Lesern Eingangs dieser Abhandlung empfohlen habe: Die volle Selbstbeobachtung! An dieser mangelts bei recht vielen Menschen, auch bei jenen Gelehrten, welche das Heil der Erkenntnis in der reinen Empirik, in einem ewigen Regreß von der Wirkung zur Ursache, umsonst suchen, obschon die ganze Wahrheit in ihrem eigenen Empfinden und Bewußtsein zu finden wäre, sicherer als in einem X-„Stoff“ oder in einer X-Kraft, die immer nur Teil des Ganzen sein kann.

> „Treibt's nur so fort noch gute Weil';
> Das Leben ist und nicht der Teil;
> Und weil die Teile ihr befragt nach Leben,
> Sie euch auch nie die richt'ge Antwort geben.“

kann man da mit einem Dichter sagen, oder auch:

> „Ihr wollt von Unten auf die schöne Welt ergründen,
> Doch sind von Oben besser meist die Weg' zu finden,
> Und über allen Dingen, groß und klein,
> Steht doch des Menschen vollbewußtes Sein.“

Dieses „Oben“ ist eben das vollbewußte Sein in Wirklichkeit, und bedauerlich bleibt immer, daß — wie bereits angedeutet — sich nur wenige Menschen (unter denen übrigens immer die echten Dichter waren und sind) zur Höhe des Lebens, zu diesem „Oben“, aufzuschwingen vermögen.

c) Die ganze Wirksamkeit der ewigen, innerlich einheitlichen Potenz kann als „Prinzip der Persönlichkeit“ bezeichnet und erkannt werden, was ich auch in meinen eigenen philosophischen Schriften genau dargelegt habe.

Wer die Richtigkeit der unter a, b und c angeführten Sätze erkennt, der wird leicht begreifen, daß und wie hochentwickelte Menschen zu dem Gottesbegriff gekommen sind: das starkentwickelte Daseinsgefühl einerseits (die intuitive Empfindung, daß mit der Persönlichkeit auch die echte Realität verknüpft ist) und die selbst bei weniger wissenschaftlich gebildeten Menschen doch sich von selbst aufdrängende Idee von der inneren Einheit aller Naturwirksamkeit andererseits, führte naturgemäß zur Personifizierung dieser gefühlten und gedachten Einheit — zum Gottesbegriff. Daß sich mit diesem Begriffe dann auch der Inbegriff alles Guten (also des höchsten Gutes) verknüpft hat, ist wieder selbstverständlich, weil die Empfindung dieses höchsten Gutes (und des Guten überhaupt) in jedem höher entwickelten Menschen liegt. Wir finden diesen Begriff auch bei den meisten alten Völkern, wenn auch in verschiedenen Modifikationen und Formen, z. B. den Germanen (deren wirkliche Geschichte jedenfalls mindestens ebensoweit zurückreicht, wie jene der afrikanischen Semitenrassen), dann den Juden, Griechen, Römern usw., daher eigentlich kein Volk irgend ein Recht hat, sich als das „Auserwählte“ zu betrachten und zu girieren. Die Hypothese des persönlichen Gottes muß bei hochentwickelten Völkern auftreten, daher jene Unrecht haben, welche diese an sich streng-logische Idee als unsinnig verspotten, weil der liebe Gott nicht jeden Augenblick auch in menschlicher Form herbeizuzaubern ist. Die Gottes-Idee ist eine logische — auch wenn es nicht möglich ist, diese logische Hypothese in sinnlicher Art zu beweisen, d. h. den persönlichen Gott nach Belieben herbeizurufen.

Es würde mich zu weit führen, diese Erörterung in allen ihren Konsequenzen und in allen ihren, schon dagewesenen und etwa noch möglichen Formen genau zu behandeln und zu besprechen; mir war darum zu tun, den Nachweis zu liefern, daß die Gottesidee

(und somit auch der Gottesglaube) auch einen logischen Grund besitze, und daß daher alle jene, welche auf diesen Spott (auf die Verspottung der Gottesidee oder des Gottesglaubens) eingehen und dabei noch von „Bildung" und „Fortschritt" reden, damit nur den Beweis ihrer eigenen, grenzenlosen — Oberflächlichkeit liefern. Die Quelle dieses Gottesbegriffes (das tiefe Daseinsgefühl) habe ich dargelegt und ich will nur noch über die Begriffe von „Freiheit" und „Unsterblichkeit" (Begriffe, die ebenso logisch sind, wie der Gottesbegriff) in Kürze einiges sagen. Freisein heißt, seiner Natur nach tätig sein zu können. Es liegt nun auf der Hand, daß die ewige Seinspotenz, indem sie tätig ist, nur dem Impuls ihrer eigenen Wesenheit folgt; der Wille zum Leben, zum realen Dasein, als Attribut des Ewig-Seienden, wird immer unveränderlich bleiben, bleiben was er ist, und da auch im Menschen dieser Daseinswille gewiß vorhanden ist, so wird auch im Menschen — abgesehen von allen Nebendingen — der Kern des Willens, welcher als Attribut des Ewig-Einen von nichts anderem abhängt, und den zureichenden Grund seiner Existenz in sich tragen muß, also frei ist, auch vorhanden sein — womit die „Freiheit des Willens" bewiesen ist. Der Mensch besitzt freien Willen, an welcher die irrigen Lehrmeinungen der Materialisten, welche für ihre „Kräfte" immer schwärmen und nicht erkennen, daß alle Kräfte ja doch nur Wille sein können, nichts ändern werden, auch wenn sie etwa noch Folianten von müßigem Geschwätz unter die Druckerpresse bringen wollten und sollten.

Mit der „Unsterblichkeit der Seele" aber hat es genau dasselbe Bewandtnis: Das Prinzip der Persönlichkeit, nämlich die Tatsache, daß die Attribute des Weltprinzipes sich gegenseitig bedingen, und nur in ihrem Ineinandersein und Ineinanderwirken real sein können, wird immer Tatsache sein und immer Tatsache gewesen sein: überall! Hier oder X-wo im ganzen All. Derjenige also, der sich Eins fühlt mit dem Ewig-Einen, ist unsterblich! Er fühlt sich mit diesem Ewig-Einen als ewige Gegenwart im Sein und dieses Gefühl des Ewigseins — in Gott, den Inbegriff des ewig Guten oder des „höchsten Guts" — ist in der Tat ein seliges Gefühl — was wieder so manche echte Dichter, auch echte Denker oder Philosophen behauptet haben, was aber auch alle, welche sich zur Höhe des Lebens aufzuschwingen vermögen, selbst empfinden und auch wissen können. —

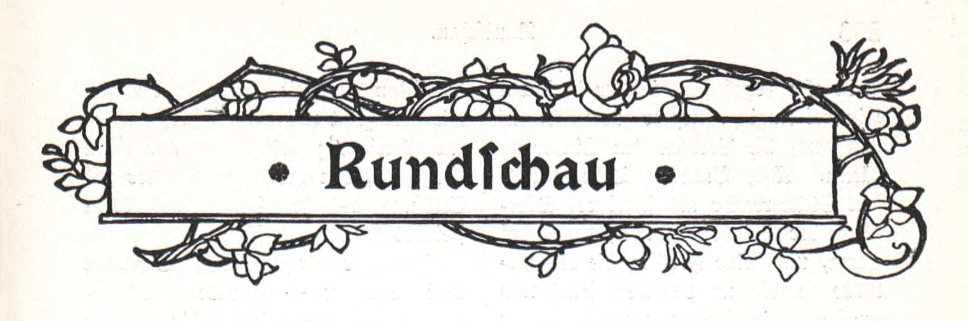
Im Vorstehenden habe ich es versucht, dem Leser einen richtigen Begriff über die so sehr bestrittenen „Postulate der praktischen Vernunft", wie Im. Kant diese Postulate nannte, darzulegen, und bemerke hiezu, daß der Ausdruck „Postulate" vielleicht nicht ganz zutreffend ist. Es sind vielmehr die logischen Endbegriffe alles Denkens, es sind richtige Begriffe von Sein und Seiendem selbst.

In rein empirischer Art können wir weder „Gott", noch die „Freiheit", noch die „unsterbliche Seele" irgendwie herbeizaubern oder irgendwie in realistischer Weise „darstellen" — als greifbare, meß- und wägbare Dinge oder Objekte; allein fassen können wir diese Begriffe, erkennen als logische Wahrheiten und als würdige Ideale eines berechtigten Glaubens an sie, eines Glaubens, der eben deshalb ein Glaube ist, weil sein Inhalt in empirisch-materialistischer Art nicht zu beweisen ist.

Ich schließe mit den Worten:

„Die Wahrheit will man haschen
Mit Stricken und mit Stangen;
Man will sie endlich fangen
In Netzen und in Maschen:
Die Wahrheit aber lächelt und entflieht
Ins nächste Herz, in dem die Liebe glüht."





Besprechungen und Notizen.

„J. N. R. J." Frohe Botschaft eines armen Sünders von Peter Rosegger. Neubearbeitete Volksausgabe. Leipzig, 1906. Verlag L. Staackmann.

Indische Legenden erzählen uns: An den Ufern des Rohiniflusses, nordöstlich von Benares, saß ein arischer Stamm, die Sakyas, dessen Oberhaupt, Suddhodana, zwei Töchter des Oberhauptes eines benachbarten Stammes, der Kolyans, zu Frauen hatte. Die ältere war die reinste Jungfrau unter allen Weibern. Eines Tages hatte sie einen sonderbaren Traum, den die Weisen dahin deuteten, sie werde die Mutter eines Großen werden. Um diese Zeit entschloß sich der Buddha, seinen himmlischen Thron zu verlassen und in den Schoß dieser Jungfrau herabzusteigen, um die Menschheit zu erlösen. Zweiunddreißig Zeichen verkündeten seine Menschwerdung. Vor der Geburt zog die Mutter aus ihres Gatten Haus, um der Sitte gemäß im Elternhaus die Stunde zu erwarten. Allein auf dem Wege dahin gebar sie einen Sohn, und die wunderbaren Zeichen erschienen abermals. Ein alter Heiliger, ein Brahmane, sieht diese, eilt herbei und erkennt in dem Kinde den Buddha. Bald darauf gerät der Knabe in Gefahr und wird durch eine höhere Macht gerettet. Als er zwölf Jahre alt war, verloren ihn die Eltern; sie suchten ihn lange vergebens und fanden ihn endlich mitten unter den Priestern. Von seiner Jugend wissen die Legenden sonst nichts mehr. Dann erzählen sie weiter: In seinem 29. Lebensjahre verließ der Buddha seine Heimat und seine Familie, um sich ganz dem Studium der Welt- und Gottesweisheit hinzugeben. Er zog in die Einsamkeit, fastete und bereitete sich auf sein Lehramt vor. In jenen Tagen kam auch der Erzfeind Mara, um ihn zu versuchen. Der Buddha widerstand ihm. Er badete sich im heiligen Flusse und zog dann als ein Bettler lehrend und heilend umher. Auf dem Wege nach Benares traf er einen Brahmanen, der ihn fragte, warum er dorthin gehe. „Um denen Licht zu bringen, die im Finstern leben, um von dem Tore der Unsterblichkeit den Menschen die Riegel wegzuschieben", war die Antwort des Buddha. Er lehrte den Trost fürs Leben und sprach in Gleichnissen zum Volke. In zahlreichen Wundern bekundete er seine Göttlichkeit, er wandelte auf dem Wasser und ward vor den Augen seiner Jünger verklärt. Als sein Körper starb, bebten Himmel und Erde und die Sonne ward verfinstert. Sein

Geist aber erhob sich. Ehe er in seinen Himmel einging, stieg er zur Hölle, auf daß auch die Verdammten Linderung hätten. Nach Buddhas Tode waltete sein Stellvertreter als sichtbares Oberhaupt der Gläubigen weiter, der Dalai Lama, und seine Priester, die das Gelübde der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit abgelegt hatten, sie bauten den Kultus aus und führten unter anderen Zeremonien den Rosenkranz, die Beichte und die Reliquienverehrung ein.

So die Legenden, die wesentlich von dem wirklichen Leben und der reinen Lehre Buddhas — die ja atheistisch ist — abweichen. Diese Lehre selbst, die uns in einigen ihrer Grundideen, dem Karma und dem Nirwana, längst geläufig wurde, ist durch die Legende doch nicht so stark verändert worden, als die Lebensumstände ihres Gründers. Wenn wir daher den Ur-Buddhismus konstruieren wollen, haben wir viel bessere Aussichten auf Erfolg, als wenn wir aus der Fülle des Fabelhaften das Leben Buddhas zu schildern versuchen.

Steht es um unser Wissen über den Größten aus dem königlichen Stamme Davids nicht genau so? Was die Legende vom Buddha des Ostens erzählt, der sechs Jahrhunderte vor ihm lebte und wirkte, finden wir das nicht wieder bei ihm, dem Buddha des Westens? Und die Lehrgebäude der beiden Stifter, ruhen sie nicht auf einem und demselben Fundament, der freiwilligen Entbehrung? Nach oben hin gehen freilich die Strebepfeiler auseinander: Hier das Gute um Gottes, dort um seiner selbst willen; hier die Höllenstrafe, dort das Wiedergeborenwerden je nach dem Wert des früheren Lebens, dem Karma; hier der Himmel mit der glückseligen, ewigen Anschauung Gottes, dort das glückselige, ewige Nirwana, das uns statt des größten Übels, des Verlangens, das höchste Gut, die Wunschlosigkeit bringt. Aber hier wie dort zeigt uns der Stifter, daß es zur Erreichung des Zieles nur einen Weg gebe, den „edlen Pfad", der zur Erlösung aus des Mara, des bösen Feindes Knechtschaft führt.

In letzter Zeit sind vielfach Stimmen laut geworden — besonders aus gelehrten Kreisen — die sich für eine Ersetzung des Christentums durch die reine Lehre Buddhas aussprachen. Die Hauptursache, die zu dieser Idee Veranlassung gab, war der Umstand, daß der Buddhismus auf atheistischer Grundlage beruht. Man übersieht dabei ganz und gar, daß das Einfach-Schöne und -Gute im Volke unverstanden bleibt, wenn es sich nicht an äußere Formen knüpft und dem Drange nach Übersinnlichkeit entgegenkommt. Wie dem niederen Hindu die schmuck- und wunderlose Buddha-Philosophie ohne Hilfsmittel unbegreiflich war, geradeso würde sie von der Masse des christlichen Volkes nicht begriffen werden. Diesem genügen ja selbst seine zahllosen Heiligen, Engel und Teufel nicht, es machte sich noch eine Unzahl guter und böser Geister hinzu. Es hatte an den Zeremonien nicht genug, es mußte noch viele abergläubische Gebräuche dazu erfinden. Das Bedürfnis, das sich hier ausspricht und das dem Buddhisten und dem Christen — ich meine natürlich immer nur die große Masse — gemeinsam ist, entspringt der polytheistischen Veranlagung. Der naive Mensch von geringerer Denkfähigkeit mißtraut der Macht des einzigen Gottes. Der biedere Landmann bittet nur selten seinen Herrgott; er wendet sich fast immer an irgend einen Heiligen; wenn der mithilft, ists doch sicherer. Er setzt also voraus, daß Gott sich viel leichter zu einer Gewährung entschließt, wenn ihn ein Protektor darum „ersucht". Es ist genau dasselbe, wie eine Empfehlungsvisitenkarte im gewöhnlichen

Leben. Diese Vermenschlichung der Gottheit ist dem einfachen Manne nicht übelzunehmen. Wenn er aber solche Hilfen braucht und sich ohne Annahme einer förmlichen himmlischen Bureaukratie nicht zurechtfindet, wenn er für die reine Lehre Christi nicht aufnahmsfähig ist, darf man ihm schon gar nicht mit einem Ur-Buddhismus kommen. -

Und eine Einführung der Lehre Buddhas unter den sogenannnten Gebildeten? Vielleicht gar als „Modereligion!" Die wäre wohl noch zweckloser. Für den, der sich sein Christentum ab- und den Buddhismus aufschwatzen läßt, ist die Konfession überhaupt Nebensache. Entweder ist er zu selbständigem Untersuchen unreif, dann ist's ziemlich gleichgültig, ob er Allah oder Brahma oder Jahve zuschwört; für den ist aber der buddhistische Atheismus nichts. Er wird sich höchstens in der entarteten Lehre Buddhas einleben können. Oder aber ist er zu einem philosophischen Denken reif, dann wird er sich, wenn ihn die Lehre Christi in keiner ihrer Formen zu fesseln vermag, wohl gleich, je nach Überzeugung, dem Monismus oder Materialismus zuwenden, ohne erst eines religiösen Hilfsmittels zu bedürfen.

Ist die Lehre Buddhas philosophisch tiefer, eine Lehre des Verstandes, so ist der Glaube Jesu menschlich begreiflicher, er ist eine Lehre des Gefühls. Obwohl kein Philosoph, war Jesus doch ein besserer Psycholog als Buddha. Er wußte, daß der im Menschen schlummernde Unsterblichkeitsdrang mit einem Nirwana nicht befriedigt werden kann. Er ging von demselben Gedanken aus, den später Spinoza zum Lehrsatz formulierte (Ethik, III, 19): „Wer sich vorstellt, daß das, was er liebt, zerstört wird, der wird Unlust empfinden; stellt er sich aber vor, daß es erhalten wird, so wird er Lust empfinden." Aufs Sterben kommt es bei jedem Dogma an! Es ist nicht jedermanns Sache, in Schönheit dahinzugehen als ein arbiter elegantiae. Selbst der Hindu hat sich ein Sprichwort zurechtgelegt: Geboren werden ist ein Verbrechen, auf das die Todesstrafe gesetzt ist. Auch ihm erscheint, trotz seines glückseligen Nirwana, der Tod als ein Schrecknis. Und doch kennt sein Glaube eine Sünde, die da heißt: Sehnsucht nach himmlischem Leben. Dem passiven Dolce far niente des Nirwana setzte Jesus die aktive Himmelsfreude entgegen, die sich trotz ihres asketischen Mantels eher dem Zustande in den seligen Gefilden Griechenlands nähert. Ja noch mehr: Während der Hellene nur die erwähltesten Lieblinge der Götter in den Olymp versetzt, verspricht Jesus allen seinen Jüngern den Himmel. Allerdings sind die Strafen, die er verheißt, unangenehmerer Natur, als die des Buddhismus oder des Judenglaubens.

Dem Jenseitsbedürfnis des einfachen Mannes kommt also Jesus viel mehr entgegen, als die Religion seiner Väter, oder die seines Vorläufers im Osten. Der Pentateuch kennt keine Unsterblichkeit. Das Nirwana bleibt an Wirkung auf das Volk hinter dem Himmel zurück und die Hölle ist wirksamer als die Strafe der Wiedergeburt. Wenn Schopenhauer (Neue Paralip. § 386) in der buddhistischen Seelenwanderung das Non plus ultra mythischer Darstellung sieht, vergißt er vollständig, daß diese Seelenwanderung als Strafe gedacht ist und darum gar nicht jene ungeheure philosophische Begeisterung verdient. In der Form freilich, wie ihn später Pythagoras und Platon aufgriffen und verarbeiteten, steht der Gedanke der Wiedergeburt zur philosophischen Wahrheit in einem weit besseren Verhältnis, als das hellenische oder christliche Jenseits. In seiner ursprünglichen Form hat er gegenüber

diesem nur das eine voraus, daß er die Hoffnung auf die Möglichkeit einer endlichen Erlösung gewährt, während es aus dem Tartarus und aus der Hölle kein Zurück gibt, daß er also der kalten Erbarmungslosigkeit eine unendliche Erbarmung entgegensetzt.

Das Transzendentale der Lehre Jesu — selbst die Hölle nicht ausgenommen, weil er noch immer auf einen Platz wenigstens im Fegfeuer hofft — befriedigt den naiven Menschen mehr, als es der Buddhismus vermöchte. Wenn wir heute sehen, daß fast alle Völker, die der Nirwanalehre oder deren Ablegern folgen, sich in einem ganz merkwürdigen Zustande der Lethargie befinden, können wir einen nicht geringen Teil der Ursache dieser Erscheinung in den religiösen Verhältnissen erblicken. Man kann nicht einmal recht von einer gebundenen Energie sprechen. Wie etwa bei den islamitischen Völkern.

Den transzendentalen Grundideen stehen die realen Wirkungen der Lehre gegenüber. Diese sind es, welche dem Christentum seinen überragenden sozialethischen Wert verleihen. Judaismus und Mohammedanismus sind die Ausdrücke des Menschenhasses und des brutalen Stolzes. Der Hinduglaube und das Christentum bekunden dagegen eine ewige Verzagtheit und den Mangel jeglichen Selbstbewußtseins (vgl. hiezu Kant, Religion, IV, 2, § 3). Aber das ausgeprägte, über alles dominierende Prinzip der Menschenliebe hat, wie die Geschichte zeigt, Christus den Platz vor Buddha angewiesen. Freilich verliert man Kraft, wenn man mitleidet, um mit Nietzsche zu reden. „Das Christentum hat die Partei alles Schwachen, Niedrigen, Mißratenen genommen; es hat ein Ideal aus dem Widerspruch gegen die Erhaltungsinstinkte des starken Lebens gemacht.“ Das ist ja eben das große und doch so einfache Geheimnis der Lehre Jesu. Den Herrenmenschen ist sie eine sehr unbequeme Gesetzgeberin, ähnlich wie die des Buddha. Massenwirkung hier und dort, und die dringt überall mehr oder weniger durch. Man darf mit Nietzsche die Brutalität nur solange predigen, als man die Nächstenliebe der anderen entbehren kann, als man sich hoch über die Masse erhebt. In dem Augenblicke, in dem man hinabstürzt und in der Masse aufgeht, muß man froh sein, daß da drunten die altruistische Idee nicht ganz verloren ging. Manche von denen da unten möchten ja auch gern Herrenmenschen sein, aber ihr Selbsterhaltungstrieb veranlaßt sie, sich dem Interesse der Allgemeinheit unterzuordnen, weil sie nur so ihre persönlichen Interessen mit schützen können. Nietzsche kann auch schließlich die Überflüssigkeit jeder Moral dozieren. Der Adler braucht natürlich keine; wenn sich aber einmal die Schafe gegenseitig auffressen — — ? Die Moral ist eine soziale Notwendigkeit und in ihr inbegriffen ist ein gewisses unabweisbares Minimum von Altruismus. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß das, was wir „Wohltat“ nennen, im Wohltäter selbst ein Befriedigungsgefühl hervorruft. „Jede Freudenträne, die wir hervorlocken, jede bittere Zähre, die wir trocknen, sind Zeugen, daß wir Erfolge errungen haben“. (Vgl. Kaler, Die Moral der Zukunft in: „Deutsche Worte“ 1889, Heft 1 ff.) Unser Leben wollen wir ja doch nicht anders sehen, denn als Reihe von Erfolgen. Jeder gestaltet sich die seinigen, wie es ihm eben paßt. Der stolzeste Herrenmensch ist abhängig von seiner Umgebung und durch sie von der großen Masse. Wenn wir auch rein egoistisch — oder wie der allerneueste Technikus lautet: egotistisch — denken und fühlen, müssen wir doch zugeben, daß sich unsere Nächstenpflichten „nach demjenigen näher bestimmen, was

wir jedem der Kreise verdanken", welche die Menschheit enger oder weiter um uns zieht.[1])

Das ius humanum war dem klassischen Altertum unbekannt. Das Christentum hat es aufgenommen. Der alte Seneca hat zwar oft davon gesprochen, man solle auch dem Sklaven Menschenrecht zuerkennen; er wurde aber nur ausgelacht. Heute leiden wir schon unter der Fülle der Menschenrechte, natürlich nur in einer ganz bestimmten Beziehung. Der Charakter unserer Zeit liegt in dem Zurückweichen des Individuums vor der Masse. Heute gibt nicht mehr der Leithammel die Richtung an, sondern die Herde. Der jahrtausendelange Druck nach unten löst sich langsam unter einem wuchtigen Gegendruck; dadurch werden aber zugleich Elemente frei, die eine Gefahr bedeuten. Und da sehen wir auch den bisher versteckten Pferdefuß der Nächstenliebe: Diese wirkt nur horizontal und abwärts, nicht aber aufwärts

Wenn Nietzsche dem potenzierten Altruismus der Lehre Jesu vorwirft, er hasse das Leben und führe zu dessen Verelendung, müssen wir ihm freilich recht geben. Andrerseits schießt Rasmußen in seinem jüngst erschienenen Buche „Jesus", in welchem Christus als eine psychopathologische Erscheinung betrachtet wird (sein Prophetentum zeige, wie jedes andere, die Symptome der Epilepsie und der Hysterie), weit übers Ziel. Man kann nur soweit gehen, daß man in der Menschenliebe eine Schwächung des Individualisierungsdranges sieht. Alle, die bisher sich mit dem Leben und der Lehre Jesu beschäftigten — ich sehe dabei von den mehr oder weniger orthodoxen Büchern dieser Art, wie Neander, Ebrard, ja selbst von Herder und Schleiermacher ganz ab und habe vorzüglich Strauß, Renan und Haeckel im Auge — alle haben den Edelsinn des Stifters anerkannt, der sich in so konzentrierter Form in keiner anderen Dogmatik findet, selbst nicht im Buddhismus. Ein Edelsinn, den hie und da einer etwas mitleidig als Schwärmerei bezeichnet, dessen Wert für die Masse jedoch keiner leugnet. Wenn wir uns auch auf den Standpunkt des „Antichrist" Nietzsches stellen und die „Sklavenreligion" als den größten Feind der Entwicklung zum Übermenschentum erkennen, dürfen wir doch nie vergessen, daß jedes Teilchen der Masse und diese selbst als Ganzes den gleichen Willen zum Leben hat und mindestens das gleiche Existenzrecht besitzt, wie das aus ihr hervorgegangene Überindividuum, das ja doch die Verwandtschaft mit der Masse nie und nimmer ableugnen kann, ja sogar den größten Teil seiner Existenzbedingungen aus ihr bezieht.

Eine religiös-christliche Erziehung hinterläßt im Individuum und im Volke Spuren, die sich gar nie ganz verwischen lassen. Der Wille reicht ja aus, um die Verstandesfunktionen von der gewohnten Bahn ab in eine neue zu lenken. Das Gefühlsleben läßt sich aber von ihm viel schwerer beeinflussen, und ich bezweifle, daß selbst das gewissenhafteste und beharrlichste Training zur vollkommenen Losreißung von dem tief eingewurzelten Kindesglauben führt. Zum mindesten bleiben gewisse „Stimmungen" zurück.

Man hat dem Buche Roseggers beim Erscheinen der großen Ausgabe den Vorwurf gemacht, es sei reaktionär und führe in unserer Zeit, die stürmisch der Aufklärungswahrheit entgegeneilt, zum Pietismus zurück. Es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, das wuch-

---

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen von D. Fr. Strauß, Der alte und der neue Glaube, 71 ff. und B. Carneri, Grundlegung der Ethik, 1, 3.

tige Vorwärtsstreben des Menschengeistes fesseln zu wollen. Man braucht aber darum kein Zelot zu sein, wenn man für die Aufklärung weise Grenzen ziehen will. Warum geben wir denn unseren Kindern keine Streichhölzer oder Seziermesser zum Spielen? Wir können den Kleinen hundertmal den großen Wert solcher Kulturerrungenschaften dozieren, früher oder später geschieht das Unglück doch. Für eine reine Ethik ist die Masse noch lange nicht reif, und es ist mehr als fraglich, ob sie es je werden wird. Es wäre unheilvoll, bekennt selbst Renan, dem Volke Unglauben predigen zu wollen. Und ich möchte noch weiter gehen: es wäre auch unheilvoll, ihm den übersinnlichen Glauben zu nehmen. Unheilvoll für das Volk selbst und unheilvoll für die Aufgeklärten.

Ich glaubte alles das sagen zu müssen, um die Existenzberechtigung einer Volksausgabe des J. N. R. J. nachzuweisen, im Gegensatze einerseits zu der schrankenlosen Aufklärungssucht, andrerseits zu dem Bestreben, die in ihren Grundzügen tief ethische Lehre Jesu gegen eine Lehre einzutauschen, die sich zwar würdig neben jene, in mancher Beziehung sogar über sie stellen kann, die aber darum doch in moderner Zeit keinen geistigen Fortschritt bedeutet. Ich will damit beileibe nicht sagen, die Aufklärung solle nicht immer weitere Kreise ziehen. Gewiß soll sie das, aber nur in dem Maße, daß sie immer gleichen Schritt hält mit dem langsam vor sich gehenden Eindringen höherer Verstandesfähigkeiten in die Masse. Wir täuschen uns mit unserem Aufklärungstrieb: Wir tragen vielmehr hinunter, als von uns verlangt wird. Auch viel mehr, als da drunten verarbeitet werden kann. Füttern wir denn um mich eines drastischen Vergleichs zu bedienen, unsere Säuglinge mit den Rostbeefs, die für uns so nahrhaft und so delikat sind? Wenn wir den Kleinen die schönen Märchen vom Dornröschen und Schneewittchen erzählen, anstatt ihnen Vorträge über die Welt als Wille und Vorstellung zu halten, dürfen wir auch den Völkerbabies ihre mythologischen Märchen nicht nehmen, ehe sie nicht großgewachsen sind. In der Kinderstube verfolgen wir eben ganz instinktmäßig den Unterrichtsplan, über den wir uns draußen im philosophischen und sozialen Leben nicht klar werden können. — Renan sucht sein Leben Jesu zu rechtfertigen, indem er sagt: „Der Chemiker weiß, daß der Diamant nur Kohle ist; er kennt die Wege, auf denen die Natur solche tiefe Umwandlungen vollzieht .... Muß er deswegen in dem schönsten Diamanten nur ein einfaches Stück Kohle erblicken?" Freilich, der Chemiker weiß es! Der Knabe wird den Diamanten bewundern, und wenn du ihm sagst, das Stück Kohle, das daneben liegt, sei genau dasselbe, wird er dir äußerlich glauben; er wird staunen und denken, wird alles schön wiederholen, aber fühlen wird er nie und nimmer diese Gleichheit. Zum mindesten wird er an ein Wunder glauben.

Es war, wie gesagt, meine Absicht, dem Buche Roseggers seine Existenzberechtigung zu verteidigen. Über seinen Inhalt brauche ich mich wohl kaum zu äußern. Es ist schlicht und mit Wärme geschrieben, zuweilen etwas „pietistisch", im ganzen aber menschlich-natürlich. Das wenige Wunderbare, das Rosegger beibehält, tritt in einer Form auf, daß sich der reife Leser eine einfache, sinnliche Erklärung leicht bilden kann.

Karl Huffnagl.

Für die Redaktion verantwortlich: Julius Habermann.
Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.